

# Die historischen Daten zur Endphase römischer Präsenz in Ufernorikum

VON FRIEDRICH LOTTER

Übersicht: I. Die Quellen und das Problem der Rektifizierung ihrer Aussagen	S. 27
II. Die Severinforschung in der Nachkriegszeit	S. 36
III. Die Schauplätze des Geschehens	S. 52
IV. Die Bevölkerung Ufernorikums und die germanischen Stämme im Umkreis	S. 63
V. Militärorganisation und Zivilverwaltung	S. 76

## I. Die Quellen und das Problem der Rektifizierung ihrer Aussagen

Die näheren Umstände des Auslaufens der römischen Herrschaft in den Provinzen des Westreichs lassen sich nirgendwo auch nur annähernd so deutlich erfassen wie im Ostalpen-Donau-Gebiet. Während uns für die Vorgänge in den gallischen Provinzen in der 2. Hälfte des 5. Jahrhunderts fast nur die spärlichen Angaben der römischen Konsularfasten und ihrer Benutzer <sup>1)</sup> sowie die Briefe und panegyrischen Gedichte des Apollinaris Sidonius <sup>2)</sup> zur Verfügung stehen, treten im Bereich der pannonischen Diözese neben die Aussagen dieser Quellen die ausführliche Darstellung der Vita Severini des Eugippius <sup>3)</sup>,

1) *Chronica Minora saec. IV-VII*, Bd. I-III, ed. Th. Mommsen, *MG AA*, Bd. 9; 11, 13, 1892-1898; insb. *Fasti Vindobon. pr.*, *Chr. Min.* I, *AA* 9, S. 274-336; *Prosperi Auct. Havn.*, ebd., S. 307-339; *Anonymus Valesianus post.*, ebd., S. 314 f.; *Hydatius Lemici cont. Chron. Hieronymi*, *AA* 11, S. 12-36; ferner *Anon. Vales. = Excerpta Vales.*, ed. J. Moreau, Leipzig 1968.

2) *G. Solii Apollinaris Sidonii Epist. et Carm.*, ed. Chr. Lüttjohann, *MG AA* 8, 1887; *Sidoine Apollinaire*, T. I *Poèmes*, T. II, *Lettres, texte ét. et trad.* par A. Loyen, *Collection Bûde*, Paris 1960.

3) *Eugippius, Vita s. Severini*, rec. P. Knoell, *CSEL* 9, 2, 1986; rec. Th. Mommsen, *SSRG* 26, 1898 (Fortan = VS); s. dazu RUDOLF NOLL, *Eugippius. Das Leben des hl. Severin. Schriften u. Quellen d. alten Welt* 11, Berlin 1963; FRIEDRICH LOTTER, *Severinus von Noricum. Legende und historische Wirklichkeit. Untersuchungen zur Phase des Übergangs von spätantiken zu mittelalterlichen Denk- und Lebensformen. Monographien z. Gesch. d. MA*, hg. K. Bosl u. F. Prinz, Bd. 12, Stuttgart 1976; von den bisher erschienenen Besprechungen dieses Buches verdienen besondere Beachtung: B. BACHRACH, *Speculum* XX, 1978, S. 404 f.; H. DOPSCH, *Mitteilungen Ges. Salzbg. Landeskunde* 117, 1977, S. 438-441; R. FOLZ, *Erasmus* 29, 1977, Sp. 362-366; S. FRANK, *Jb. Antike u. Christentum* 20, 1977, S. 206-209; B. DE GAIFFIER, *La vie de St. Séverin du*

ferner eine Anzahl von Angaben der Antoniusvita des Ennodius <sup>4)</sup>, der Gotengeschichte des Jordanis <sup>5)</sup> sowie einiger byzantinischer Autoren <sup>6)</sup>. Trotz dieser für diesen Zeitraum unvergleichlich günstigen Quellenlage sieht sich der Fachhistoriker einigermaßen in Verlegenheit versetzt, wenn er eindeutig abgesicherte Daten zum Prozeß des Untergangs der Römerherrschaft in diesem Raum beibringen soll, lassen sich doch die Nachrichten, welche die verschiedenen Autoren uns übermitteln, nur in seltenen Fällen durch Parallelüberlieferung kontrollieren.

Hinzu kommt der Umstand, daß die Hauptquelle, die Vita Severini, die mit der Fülle ihrer Detailangaben die Anzahl der verstreuten Mitteilungen aller übrigen Autoren zusammengenommen noch übertrifft, eine hagiographische Schrift ist, die nicht eigentlich historische Überlieferung bieten will <sup>7)</sup>. Tatsächlich müssen die Aussagen des Eugippius fast überall dort korrigiert werden, wo Möglichkeiten einer Überprüfung durch die Parallelüberlieferung, den frühgeschichtlichen Befund oder die Ergebnisse der Ortsnamenforschung und Siedlungsgeschichte bestehen.

So wird die schon in sich widersprüchliche und nur durch die typologische Stilisierung erklärable Aussage des Eugippius in c. 4, die Limitantruppe von *Favianis* habe zwar eine zahlenmäßig überlegene Schar von Feinden in die Flucht geschlagen, dennoch aber nur aus wenigen Männern bestanden und kaum Waffen besessen, nicht nur durch seine eigenen Angaben c. 20 über die unbeeinträchtigte Wirksamkeit der Verteidigungsorganisation im Donauabschnitt zwischen *Quintanis*-Künzing und Wiener Wald bis zum Zusammenbruch des weströmischen Reiches, sondern auch durch die davon ganz unabhängige Mitteilung des Apollinaris Sidonius über Abwehrerfolge der Noriker gegen die Ost-

Norique. A propos d'un livre récent, Anal. Boll. 95, 1977, S. 13–23; F. GRAUS, Bll. Dt. Landesgesch. 115, 1979 (in Druck); G. HAENDLER, Theol. Literaturztg. 102, 1977, S. 438–441; A. KUSTER-NIG, Unsere Heimat, Zs. Verein Ldkde. Niederöst. u. Wien 48, 1977, S. 438–441; J. SPEIGL, Münchener Theol. Zs. 29, 1977, S. 97–100; P. STOCKMEIER, Theol. Revue 74, 1978, Sp. 295 ff.; W. STÖRMER, Bohemia-Jb. 18, 1977, S. 409 ff.; M. VAN UYTFANGHE, Les avatars contemporains de l'«hagiologie». A propos d'un ouvrage récent sur St. Séverin du Norique, Francia, Forschungen z. westeurop. Gesch. 5, 1977/8, S. 639–671. Zu der Besprechung von H. WOLFRAM, MIOG 85, 1977, S. 352 ff. s. unten Anm. 82.

4) Ennodius, V. Antonii mon. Lir., rec. F. Vogel, MG AA 7, 1885, S. 185 – 1901 s. dazu FRIEDRICH LOTTER, Antonius von Lérins und der Untergang Ufernorikums, HZ 212, 1970, S. 265–315.

5) Jordanis Getica, hg. Th. Mommsen, MG AA 5, 1882, S. 53–138; s. dazu JOSEF SVENNUNG, Zu Cassiodor und Jordanes. Eranos 67, 1969, S. 71–80.

6) Johannes Antiochenus, ed. C. Müller, Fragmenta Hist. Graec. IV, 1885, S. 535–622; Malchus Philadelphus, ebd., S. 111–132; Priscus rhetor Panites, ed. C. de Boor, Excerpta de legatinobus I, Berlin 1903, S. 132–140; Procopius Caesariensis, De bello Gothico, ed. J. Haury, Leipzig 1963; Zosimus comes, Historia nova, ed. L. Mendelssohn, Hildesheim 1887, Ndr. 1963.

7) Vgl. dazu LOTTER, Severinus, insb. S. 37–89 u. passim.

goten im Jahre 467 in Frage gestellt<sup>8)</sup>. Die Auffassung des Eugippius, c. 44, daß die Ermordung des Rugierfürsten Ferderuchus und der Krieg Odoakers gegen die Rugier im Jahre 487 eine Folge der Plünderung des Klosters nach dem Tode des Severinus gewesen sei, ist angesichts der bei Johannes Antiochenus überlieferten Nachrichten über die Initiativen des Kaisers Zenon schon seit längerem als Umdeutung der historischen Ereignisse im Sinne einer hagiologischen Kausalität verstanden worden<sup>9)</sup>. Auch die auffallend nachdrückliche Behauptung des Eugippius, alle Provinzialen hätten im Jahre 488 Ufernorikum verlassen, wird ebenso durch den siedlungsgeschichtlichen Befund, die Ortsnamenforschung und nicht zuletzt die karolingerzeitliche Überlieferung für den Raum zwischen Inn und Enns widerlegt<sup>10)</sup>. Die deutlich nach alttestamentarischen Mustern stilisierte Weissagung des Severinus vom Exodus der gesamten Bevölkerung in ein gelobtes Land der Freiheit läßt sich wiederum nicht mit eigenen Angaben des Eugippius vereinen, wonach dieser Exodus zwangsweise erfolgte<sup>11)</sup>, ihr widerspricht vollends eine Angabe der Antoniusvita des Ennodius, wonach Severinus den jungen Antonius als Mitarbeiter in seiner Stellung als politisches Oberhaupt der romanischen Bevölkerung vorgesehen hatte<sup>12)</sup>. Schließlich sind der Darstellung der Persönlichkeit des Severinus selbst, dessen Autorität Eugippius allein auf seine Heiligkeit zurückführt, ohne etwas über seine Herkunft und eigentliche Funktion im Ostalpenraum verlauten zu lassen, die knappen Angaben der um 506 verfaßten Antoniusvita des Ennodius entgegenzuhalten, der Severinus einfach als *inlustrissimum virum* und damit als einen zu dieser Zeit vielerorts noch bekannten Inhaber eines der höchsten Ämter der spätantiken Militär- oder Verwaltungshierarchie einführt<sup>13)</sup>.

Diese ausgewählten und beliebig vermehrbaren Beispiele zeigen zur Genüge, daß wir heute in der Vita Severini keine »klare Quelle« historischer Überlieferung mehr sehen

8) Apollinaris Sidonius, Carm. II, 377: ... *Noricus Ostrogothum quod continet, iste timetur* ...; vgl. dazu LOTTER, Severinus, S. 121 ff.; 125; 213.

9) LOTTER, Severinus, S. 159 f. mit Anm. 262.

10) Vgl. LOTTER, Severinus, S. 170 ff.; 278 f.; DERS., Antonius v. Lérins, S. 269 ff.

11) LOTTER, Severinus, S. 117 ff.; 163 ff.; 176 f.; MARC VAN UYTFANGHE: La bible dans la ›Vie de saint Séverin‹ d'Eugippius. Latomus, Revue d'études Latines 33, 1974, S. 325; 329 f.; 345 f.

12) Ennodius, V. Antonii, c. 9; S. 186; ... *Ille hunc sibi futurum participem pia ubique voce praedicabat* ...; vgl. LOTTER, Severinus, S. 177; 234 ff.; DERS., Antonius v. Lérins, S. 298.

13) Ennodius, V. Antonii, c. 9, S. 186: ... *mox tamen ad inlustrissimum virum Severinum ... evolavit, qui ... futura in puero bona quasi transacta relegebat. Fuit enim, cuius meritis nihil erat absconditum* ...; vgl. dazu LOTTER, Severinus, S. 234–240. Zu den Einwänden von FRIEDRICH PRINZ: Zur Vita Severini, DA 25, 1969, S. 531–536, s. wiederum FRIEDRICH LOTTER, Inlustrissimus vir Severinus, DA 26, 1970, S. 200–207. Mit dieser Entgegnung erledigen sich für den aufmerksamen Leser auch die neuerlichen Einwände von ISTVÁN BÓNA, Severiana. Acta Antiqua Academiae Scientiarum Hungaricae XXI, 1973, S. 337 f., vgl. dazu aber wiederum unten S. 50 ff. Zu unterscheiden bleibt freilich das nach Ausweis des Sprachgebrauchs gesicherte Rangprädikat des *vir illustris* von der nur hypothetischen Identifizierung des Heiligen mit dem Konsul des Jahres 461 und dem *magister militum* des Maiorian aus dem Jahre 458.

können<sup>14)</sup>. Obwohl die Forschung nach wie vor genötigt ist, die Vita Severini wegen ihres wertvollen Nachrichtenmaterials zur Grundlage jeder Darstellung der Endphase römischer Präsenz im Ostalpenraum zu machen, wird kein der unbestechlichen Wahrheitsfindung verpflichteter Wissenschaftler vor den Schwierigkeiten und Risiken, mit denen ihn die Auswertung dieser Schrift als Quelle historischer Erkenntnis konfrontiert, die Augen verschließen können.

In der Tat ist nicht zu bezweifeln, daß die Aussagen des Eugippius zur Ereignisgeschichte ganz dem Zweck des Heiligkeitsnachweises und der Kultpropaganda untergeordnet sind, daß sie nur den äußeren Rahmen der Taten des Heiligen bilden und vielfach nur die Glaubwürdigkeit der auch von Zeitgenossen bezweifelten Wunder untermauern sollen und daß sie auf dem Wege vom historischen Ereignis zu dem von Eugippius fixierten Bericht einen langjährigen Prozeß der Umformung und Stilisierung nach biblischen und hagiographischen Mustern im Munde der Berichterstatter durchlaufen haben<sup>15)</sup>. Bei den Berichten über Severinus handelt es sich, wie der Verfasser selbst bestätigt<sup>16)</sup>, fast durchweg, ja vermutlich ausnahmslos um Überlieferung aus zweiter Hand, die erst 30–50 Jahre nach den geschilderten Ereignissen und weit entfernt von der Bühne des Geschehens in Neapel niedergeschrieben wurde.

Allerdings bleibt festzuhalten, daß der Verfasser, Eugippius, den ihm übermittelten Stoff zwar literarisch-künstlerisch gestaltet hat<sup>17)</sup>, ihn jedoch im wesentlichen in der durch die langjährige mündliche Überlieferung innerhalb der Mönchsgemeinde geprägten Form von in sich abgeschlossenen Episodenerzählungen inhaltlich kaum verändert – mit allen ihm anhaftenden Widersprüchen – festgehalten hat<sup>18)</sup>. Dem Autor ist somit ein hohes Maß an subjektiver Glaubwürdigkeit zuzusprechen. Daher gestatten uns der Vergleich mit anderer hagiographischer Überlieferung derselben Epoche<sup>19)</sup>, der Nachweis des Auftretens einer Anzahl hagiographischer Dubletten<sup>20)</sup> und die Feststellung, daß etwa bei den durch nachträgliche Synchronisierung erst zu Wundern stilisierten Berichten die logische Motivation vielfach durch einen hagiologischen Kausalnexus ersetzt

14) So u. a. FRITZ KAPHAN: Zwischen Antike und Mittelalter. Das Donau-Alpenland im Zeitalter St. Severins, München o. J. (1947), S. 96; RUDOLF NOLL: Eugippius, Das Leben des heiligen Severin, Berlin 1963, S. 15: »Wird man sonach mit Paschasius der *Vita Severini* hinsichtlich ihres Charakters das Prädikat »wahrheitsgetreu« zubilligen . . .«; vgl. S. 26, s. dazu unten S. 46 ff.

15) LOTTER, Severinus, S. 77–177; VAN UYTFANGHE, La bible, passim; DERS., Éléments évangéliques dans la structure et la composition de la »*Vie de saint Séverin*« d'Eugippius. Sacris erudiri, Jaarboek voor Godsdienstwetenschappen 21, Brugge 1972/3, S. 147–159.

16) Eugippius, Ep. ad. Paschasium, 2: . . . *ego . . . commemoratorium . . . ex notissima nobis et cotidiana maiorum relatione composui . . .* Zur möglichen Augenzeugenschaft des Eugippius s. LOTTER, Severinus, S. 23–32.

17) S. dazu unten S. 37 ff.

18) LOTTER, Severinus, S. 90–177.

19) LOTTER, Severinus, S. 90–110.

20) LOTTER, Severinus, S. 141–155.

worden ist <sup>21)</sup>, den Prozeß der Umformung des Traditionsgutes in der mündlichen Überlieferung in zahlreichen Fällen noch einigermaßen aufzuhellen <sup>22)</sup>.

Die hier gewonnenen Erkenntnisse lassen den Versuch lohnend erscheinen, über die vermittelten Aussagen zu den ihnen zugrundeliegenden Ereignissen oder Vorgängen vorzustoßen. Es liegt auf der Hand, daß bei der Rekonstruktion derartiger Geschehnisse bei fehlenden Kontrollmöglichkeiten durch Quellenvergleich selten mit schlüssigen Beweisen, sondern vorwiegend mit Annäherungswerten zu rechnen ist.

Vor ein besonderes Problem stellen uns dabei die Dubletten, die in verschiedenen Versionen auftretenden Wunderepisoden, entstehen sie doch vornehmlich durch den Austausch von Detailangaben, Einfügen neuer Personen und unterschiedliche Lokalisierung des Geschehens. Dies zeigt etwa die Dublette von der wunderbaren Kerzenentzündung in c. 11 und 13 <sup>23)</sup>. In beiden Fällen ist die mit dem Wunder verbundene symbolhafte Deutung der Entzündung einer oder mehrerer Kerzen als Erleuchtung von Gottesdienstbesuchern noch zu erkennen, die in einem Falle mit der Überführung der Glaubensfrevler eine Weiterung gezeitigt hat. Beide Wundererzählungen dürften auf einen Vorgang zurückgehen, der in der einen Version in der *ecclesia* von *Cucullis*-Kuchl, in der anderen in einer *basilica* bei *Iuvavum*-Salzburg stattgefunden haben soll.

Wie eine solche Dublette durch Vertauschung von Ortsnamen entsteht, läßt noch die zweimalige Erwähnung jener *cellula* in c. 19 und 22 erkennen, die Severinus für einige Mönche errichtet hatte <sup>24)</sup>. Da Eugippius dieses Klösterlein einmal in Zusammenhang mit dem *oppidum Batavis* nennt, im zweiten Fall ohne Bezug auf die erste Erwähnung *in loco Boiotro* vor den Mauern des batavinischen *oppidum* lokalisiert, wurde vielfach geschlossen, daß Severinus sowohl in *Batavis* als auch in *Boiotro* eine *cellula* errichtet habe <sup>25)</sup>. Diese Deutung berücksichtigt jedoch nicht die Struktur der Episodenerzählungen, wie unten noch zu zeigen sein wird.

21) LOTTER, Severinus, S. 156–177.

22) VAN UYTFANGHE, Bible, S. 349; DERS., *Éléments*, S. 149 behauptet zwar, daß die typologische Stilisierung die Glaubwürdigkeit der Aussagen des Eugippius nicht beeinträchtigt, bleibt dafür jedoch den Beweis schuldig. Dem helfen auch die zustimmenden Äußerungen von DE GAIFFIER, S. 20 mit Anm. 3 nicht ab. Vgl. dazu auch unten Anm. 44, 67 und 85. Auch wenn die Typisierung nicht immer in dem Ausmaß, wie dies für die Vita Severini nachgewiesen wurde, zur Umformung der historischen Wirklichkeit geführt haben dürfte, so muß doch stets damit gerechnet werden. Jedenfalls fällt die Beweislast hier dem zu, der die Auffassung vertritt, daß Stilisierung die Berichterstattung nicht beeinflusst habe.

23) LOTTER, Severinus, S. 152 ff.

24) LOTTER, Severinus, S. 150.

25) Vgl. NOLL, Eugippius, S. 20: »Ausdrücklich und namentlich sind als Severins Gründungen Favianis (Mautern), Batavis (Passau) und Boiotro (Innstadt) bezeugt (vgl. Kap. 4,6; 19,1; 22,1)«; vgl. zuletzt auch PETER F. BARTON, Die Frühzeit des Christentums in Österreich und Südostmitteleuropa bis 788. Studien u. Texte z. Kirchengeschichte und Geschichte, 1. Reihe, Bd. 1, Wien/Köln/Graz 1975, S. 128 f.

Daß der Austausch von Ortsnamen auch den Austausch von Personennamen mit sich ziehen kann, bezeugt die Dublette von der wunderbaren Auffindung der Reliquien, c. 9 und 23 <sup>26)</sup>. Die Grundform der Erzählung gleicht sich jeweils bis in die Einzelheiten, ausgewechselt sind jeweils nur die Namen der Heiligen, von denen die Reliquien stammen, die des hl. Johannes und der Heiligen Gervasius und Protasius. Diese Vertauschung geht offenbar darauf zurück, daß die Reliquien jeweils einer von Severinus gegründeten Klosterkirche, der von *Boiotro* und der von *Batavis*, zuzuordnen sind, d. h. bei der Überlieferung entstand eine Dublette wiederum durch die unterschiedliche Lokalisierung des Wunders.

Eine weitere Dublette, bei der lediglich die Personen ausgewechselt sind, liegt in den Krankenheilungen c. 14 und 33 vor <sup>27)</sup>. Wiederum weisen beide Versionen im einzelnen die gleichen Züge, ja weithin sogar ähnliche Formulierungen auf, nur handelt es sich einmal um eine Bäuerin aus *Iuvavum*-Salzburg, im anderen Fall um den Sohn eines rugi-schen Adligen aus dem Gebiet am Nordufer der Donau gegenüber von *Comagenis*.

Die angeführten Beispiele bezeugen zur Genüge, daß in den einzelnen Episodenerzählungen der Severintradition Personen- und Ortsnamen durchaus willkürlich eingesetzt oder ausgetauscht werden können, wie dies auch bei der Überlieferung von Volkssagenmotiven oder den in den frühchristlichen Gemeinden umlaufenden Erzählungen vom Leben des Jesus nachzuweisen ist <sup>28)</sup>. Die Erkenntnis, daß in der Severinüberlieferung die Einheit von Ort, Person und Handlung nie gesichert ist, warnt uns davor, in Einzelfällen Argumentationen auf die Verbindung dieser Elemente in einer Erzählung zu stützen.

Dies gilt etwa für das angebliche Gespräch zwischen Primenius und Severinus im Begleitbrief, in dem ersterer nach der Herkunft des Severinus fragt <sup>29)</sup>. Dieses Gespräch hat im Kontext der Vita offensichtlich die Funktion, durch Äußerungen des Helden selbst eine Begründung zu geben, weshalb der Autor nichts über die Herkunft und säkulare Tätigkeit des Severinus vor seiner *conversio* berichtet. Falls ein Gespräch dieser Art tatsächlich stattgefunden hat, ist es recht unwahrscheinlich, daß Primenius der Gesprächspartner war. Denn wenn Primenius, der ein enger Vertrauter des letzten Kaisermachers Orestes, des Vaters des Romulus Augustus, war, nach dem Sturz und der Ermordung des Orestes durch Odoaker gerade bei Severinus in Norikum Zuflucht suchte, dürfte er Severinus genau gekannt haben <sup>30)</sup>.

Darüber hinaus deuten weitere Indizien darauf hin, daß Severinus selbst enge Beziehungen gerade zu Orestes gepflegt hat. Einmal sprechen dafür schon die Verbindungen des Severinus mit Odoaker, hat doch Odoaker den Severinus vor seinem Eintritt in die Palastgarde des Anthemius um 469 aufgesucht und noch nach seiner Machtergreifung

26) LOTTER, Severinus, S. 146 ff.

27) LOTTER, Severinus, S. 149 f.

28) Vgl. LOTTER, Severinus, S. 8 mit Anm. 33; 11 f. mit Anm. 54, dort weitere Hinweise.

29) Eugippius, Ep. ad Paschasium 8, vgl. dazu LOTTER, Severinus, S. 62 ff., insb. S. 65.

30) Hierzu und zum folgenden LOTTER, Severinus, S. 36 f.; 191; 200; 248 f.; 266; BÓNA, Severiana, S. 319–325.

mit Severinus korrespondiert. Odoaker wiederum hatte schon durch seinen Vater Edeka, der mit Orestes zu den Beratern Attilas am hunnischen Hofe gehörte, Kontakte mit Orestes. Diese dürften auch in den Jahren 470–475, als beide im Dienste des Anthemius standen, eine Rolle gespielt haben, bis es zu dem Zerwürfnis kam, bei dem Severinus, wie es scheint, für Orestes und gegen Odoaker Partei nahm.

Für eine enge Verbindung des Severinus zur Familie des Orestes spricht auch der Umstand, daß die vornehme Witwe Barbaria dem Leichnam des Heiligen in ihrem Mausoleum in *Castellum Lucullanum* die letzte Ruhestatt gewährte und ebendort ein Kloster für seine Mönchsgemeinde gründete. *Castellum Lucullanum* aber ist der Ort, der dem letzten weströmischen Kaiser und Sohn des Orestes, Romulus Augustus, mit seiner Mutter als Wohnsitz von Odoaker zugewiesen war. Von dem Gatten der Barbaria erfahren wir nur, daß er als *vir illustris*, der demnach eines der höchsten Staats-, Hof- oder Militärämter bekleidete, den Severinus bestens kannte und mit ihm korrespondierte<sup>31)</sup>. Wenn auch nicht mit Sicherheit gesagt werden kann, daß es sich dabei um niemand anders als Orestes selbst handelt, legen die angeführten Zeugnisse doch zumindest nahe, daß Severinus gerade in dem Kreis um die aus Pannonien stammende Familie des letzten weströmischen Kaisers Romulus gut bekannt war.

Diesen Umstand bestätigt letztlich auch Ennodius, der als Parteigänger des Theoderich, der Nachfolger des Odoaker und Rächer des Orestes war, am Hofe in Ravenna ein und aus ging. Wenn er um 506 zwar den Rangtitel des Severinus, nicht aber die von ihm bekleidete Amtsstellung erwähnt, setzt er offensichtlich das Wissen darum zu dieser Zeit noch bei seinen Lesern voraus<sup>32)</sup>. Der aus dem Primeniusgespräch gezogene Schluß, innerhalb des Kreises der *laici nobiles*, der sich um Severinus scharte, habe man nichts über seine Herkunft und sein Vorleben gewußt, ist demnach mehr als fragwürdig.

Diese Beobachtungen müssen den letzten Zweifel beheben, ob auch nur irgendein Bericht des Eugippius, der nicht durch Parallelüberlieferung oder archäologisch-siedlungsgeschichtliche Befunde abzusichern ist, in seinen Einzelheiten für bare Münze genommen werden kann. Dennoch werden wir gewisse Elemente der Überlieferung, die als solche tendenzneutral sind, die während der Weitergabe innerhalb der Klostersgemeinschaft der Überprüfung durch die lebendige Erinnerung unterlagen und bei denen Verfälschung oder gar Erfindung praktisch auszuschließen ist, auch als isolierte Aussagen akzeptieren dürfen. Dies bedeutet, daß die in der Vita erwähnten Personen und Lokalitäten innerhalb des Berichtzeitraums tatsächlich existiert haben, auch wenn ihre Kombination mit bestimmten Ereignissen im einzelnen oft zweifelhaft bleiben muß.

Das gleiche gilt auch für Einzelangaben wie etwa bestimmte Formen des Kultus, das Auftreten gewisser Germanenstämme in bestimmten deutlich abgegrenzten Räumen oder die differenzierte Charakterisierung dieser verschiedenen ethnischen Gruppen. Auch

31) Eugippius, V. Severini, c. 46: *Igitur illustris femina Barbaria beatum Severinum fama vel literis cum suo quondam iugali optime noverat . . .*

32) S. oben Anm. 13.

werden wir in der Wiedergabe des allgemeinen Trends der Entwicklung in Ufernorikum historische Wirklichkeit sich eher widerspiegeln sehen als in den Erzählungen von bestimmten Ereignissen. Denn jenes allgemeine Geschehen war allen bekannt, von allen kontrollierbar und daher auch der unbewußten Verfälschung weit weniger ausgesetzt als die einzelnen Vorkommnisse, bei denen jeweils nur wenige – inzwischen oft verstorbene – Zeugen Mitwisser waren und deren Berichte im Munde späterer Erzähler unweigerlich dem Prozeß der hagiologischen Stilisierung unterworfen waren.

Doch wie dem auch immer sei, es unterliegt keinem Zweifel, daß die Schrift des Eugippius trotz ihres unbestrittenen Quellenwertes nur mit äußerster Vorsicht zu benutzen ist und bei der Interpretation nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten des Vergleichs durch Parallelüberlieferung auch innere Kriterien heranzuziehen sind, die sich aus dem Standort des Autors, dem hagiographischen Charakter des Werkes und den Entstehungsbedingungen des Traditionsgutes ergeben.

Die Schwierigkeiten, mit denen der Historiker hier konfrontiert wird, werden im übrigen nicht nur durch den Umstand vermehrt, daß er zugleich als Philologe mit dem Latein der ausgehenden Antike und als Literaturwissenschaftler mit dem hagiographischen Schrifttum und insbesondere der frühchristlichen Vita vertraut sein muß, sondern daß die Vita Severini wie kaum ein anderes Werk dort ihren Standort hat, wo frühmittelalterliche Mentalität in den Raum politischer, geistiger und gesellschaftlicher Strukturen der Spätantike einbricht, wo sich also in der Regel weder der Althistoriker noch der Mediävist voll kompetent fühlen können. Diese Situation dürfte es auch erklären, daß eine Geschichtswissenschaft, die vielfach noch einem empirischen Positivismus huldigte und sich nur schwer von der Überzeugung lösen konnte, daß sichere historische Erkenntnis im Prinzip möglich und »Ungesichertes« daher grundsätzlich auszuschneiden sei, gerade der Hagiographie mit besonderem Mißtrauen begegnete und auch die Vita Severini – trotz ihres anerkannten Quellenwertes – links liegen ließ. So wurden lange Zeit nicht einmal die Möglichkeiten der Verifizierung von Fakten der reinen Ereignisgeschichte durch die herkömmlichen historisch-philologischen Methoden voll ausgeschöpft, geschweige denn umfassendere Gesamtinterpretationen des Werkes gewagt<sup>33)</sup>.

Diese Feststellung mag angesichts der fast unübersehbaren Literatur zur Vita Severini auf den ersten Blick überraschen, doch zeigt sich bei näherem Hinsehen schnell, daß bis in das letzte Jahrzehnt hinein die Masse der Untersuchungen nicht von eigentlichen Fachhistorikern stammt<sup>34)</sup>, sondern von Vertretern benachbarter Disziplinen, vor allem der Kirchengeschichte, der klassischen oder mittellateinischen Philologie, der Liturgiegeschichte, der Archäologie und der Frühgeschichte. Sie alle haben in der Regel nur Teil-

33) NOLL, Eugippius, S. 26 und nach ihm andere behaupten dies freilich, doch s. dazu unten S. 48 mit Anm. 85.

34) Vgl. dazu auch HANS-JOACHIM DIESNER, Severinus und Eugippius. Wissenschaftl. Zs. d. Martin-Luther-Univ. Halle-Wittenberg, Geschichts- und Sprachwissensch. R. 7, 1957/8, S. 1165 = DERS., Kirche und Staat im spätröm. Reich. Aufsätze zur Spätantike u. z. Geschichte der alten Kirche, Berlin 1964, S. 156; BÓNA, Severiana, S. 281, Anm. 1.

aspekte und Detailfragen behandelt; sofern sie dabei das Problem einer historischen Gesamtwertung überhaupt aufwarfen, wurden die methodischen Voraussetzungen einer Benutzung der Vita als historischer Quelle bestenfalls nur am Rande behandelt. Soweit diese Arbeiten ereignisgeschichtliche Vorgänge zu erfassen versuchten, begnügten sie sich in der Regel damit, die Mitteilungen des Eugippius unter Ausscheidung aller dem modernen Weltverständnis widersprechenden Züge einfach nachzuerzählen. Da sie die Angaben des Autors meist so aufnahmen, wie sie ein vordergründiges und unkritisches Textverständnis nahelegte, entgingen ihnen notwendigerweise die inneren Widersprüche der Darstellung.

Gewiß bleiben diese Untersuchungen verdienstvoll, haben sie doch trotz der Unzulänglichkeit ihres methodischen Vorgehens zahlreiche Einzelbeobachtungen getätigt und somit einigermaßen auch das Vakuum ausgefüllt, das der Mangel an historisch-kritischen Untersuchungen entstehen ließ. Andererseits ist kaum zu bestreiten, daß sie die Forschung für lange Zeit gewissermaßen in eine Sackgasse manövriert haben, denn da ihre Auffassungen immer wieder von anderen aufgenommen wurden, kaum je aber Widerspruch erfuhren, konnte sich schließlich eine Art *fable convenue* herausbilden, die sozusagen als *communis opinio* der Wissenschaft galt und vielerorts auch Eingang in die entsprechenden Abschnitte der Handbücher fand <sup>35)</sup>.

Die wichtigsten Elemente dieser *fable convenue*, die nichts weniger als beweisbar, in den meisten Fällen sogar unschwer widerlegbar sind, seien hier nur in wenigen Strichen umrissen: Severinus war ein »schlichter Mönch«, er kam als »völlig unbekannter Mensch« gegen oder kurz nach 460 nach Ufernorikum, er übte keine offizielle Funktion aus, Eugippius war sein Schüler und befand sich zumindest in den letzten Jahren im Umkreis des Lehrers, die Limesorganisation war nicht mehr intakt; es gab nur wenige Soldaten; diese hatten kaum noch Waffen und erhielten keinen Sold mehr; das Land wurde ständig von den Barbaren heimgesucht; seine Lage war trostlos; die Bevölkerung war ganz verarmt; zwischen 472 und 475 erfolgte die Räumung der Donauorte oberhalb von *Lauriacum*-Lorch; nach 476 gehörte ganz Noricum zum Reich Odoakers; Severinus sagte den Auszug der geplagten Bevölkerung voraus; dieser erfolgte, weil Odoaker die Romanen nicht mehr schützen konnte usw. usw.

Dieses Bild, das bis in die jüngste Zeit erbittert verteidigt wird <sup>36)</sup>, ist freilich schon

35) Vgl. zuletzt etwa HANS-JÖRG KELLNER, in: Handbuch der bayerischen Geschichte I, hg. Max Spindler, München 1967, S. 70; DERS., Die Römer in Bayern, München 1971, S. 191 ff.; Vgl. dazu die berechtigte Kritik von BÓNA, Severiana, S. 330 f.; s. auch GÉZA ALFÖLDY, Noricum, London/Boston 1974, S. 220 ff.; vorsichtiger schon BARTON, Frühzeit des Christentums, S. 119–134.

36) Vgl. RUDOLF NOLL, Sankt Severin und der Untergang der römischen Herrschaft an der norischen Donau, in: Die Römer an der Donau, Noricum und Pannonien, Katalog der Landesausstellung, Petronell 1973, S. 111–116; DERS.: Die Vita Sancti Severini des Eugippius im Lichte der neueren Forschung. Anzeiger der phil.-hist. Kl. d. Österr. Ak. d. Wiss. 112, 1975, So. 3, S. 61 ff. (fortan = Forschung), insb. 74 f.; DERS., Neuere Funde und Forschungen zum frühen

seit den fünfziger Jahren auf wachsende Kritik gestoßen. Da die Geschichtswissenschaft sich in zunehmendem Maße des Nachholbedarfs in der Severinforschung bewußt wurde, mußte die Kontroverse um so heftiger entbrennen, je grundlegender die alte Lehre durch die in immer kürzeren Abständen aufeinander folgenden Veröffentlichungen in Frage gestellt wurde. Da nun die Klärung der Frage, wie zuverlässig die Vita Severini ist, eine entscheidende Voraussetzung für die Gewinnung und Absicherung historischer Daten zur Geschichte des Alpen-Donau-Raums in der ausgehenden Spätantike darstellt, glauben wir, auf eine knappe Darstellung der Forschungssituation in den letzten Jahrzehnten nicht verzichten zu können <sup>37)</sup>.

## II. Die Severinforschung in der Nachkriegszeit

Die große Mehrzahl der Untersuchungen zur Vita Severini konzentrierte sich zunächst auf drei Themenbereiche: Textgeschichte und -überlieferung; literarische Form und stilistische Abhängigkeit; schließlich kirchen- und liturgiegeschichtliche Aspekte der Vita. Die mit den zahlreichen Texteditionen zusammenhängenden Arbeiten zur Textgeschichte und -überlieferung gipfeln in dem ausgezeichneten textkritischen Kommentar des Wiener Altphilologen Emil Vetter, der die zweite Auflage der kommentierten Ausgabe von Rudolf Noll im Jahre 1963 bereichert <sup>38)</sup>. Vetter wies gegen Theodor Mommsen und im Anschluß an Auffassungen, die seinerzeit schon Pius Knoell und Paul von Winterfeld <sup>39)</sup> vertraten, überzeugend nach, daß die in den wichtigsten Handschriften vorliegende älteste Überlieferung mit den Klassen I und II zwei Fassungen bietet, die eine Anzahl voneinander unabhängiger Lesearten enthalten und daher grundsätzlich gleichberechtigt nebeneinander stehen. Während Mommsen nun die Klasse I für die ältere und damit bessere Überlieferung hielt, konnte Vetter belegen, daß sie eine redigierte Fassung darstellt, der Klasse II also die Priorität zuzusprechen sei.

Christentum in Österreich (1954–1974). Mitteilungen der österr. Arbeitsgemeinschaft für Ur- und Frühgeschichte XXV, Wien 1974/5, S. 207 ff.; s. unten S. 46 ff. mit Anm. 80–88. Auch DE GAIFFIER, S. 21 verhehlt nicht, daß er lieber am alten Severinbild festhalten würde und wünscht: »Il faut peut-être éviter de vouloir trop raffiner et veiller à ce qu'une érudition surabondante ne complique le problème plus qu'elle ne l'éclaire.«

37) Der Forschungsbericht von RUDOLF NOLL, Forschung 1975, ist praktisch unbrauchbar. Noll setzt sich nirgendwo wirklich kritisch mit der angeführten Literatur auseinander, sondern referiert lediglich, um dann einerseits ungedruckte Untersuchungen mit Vorschußlorbeeren auszustatten, andererseits alle neueren kritischen Ansätze und Analysen ohne jeden Versuch einer sachlichen Widerlegung pauschal zu verwerfen, vgl. dazu unten Anm. 72; 80; 82 f.

38) EMIL VETTER, Handschriftliche Grundlage und Textgestaltung, bei: NOLL, Eugippius, S. 27–35 und 39 ff.

39) S. die Literaturangaben bei NOLL, Eugippius, S. 38.

Neben der textkritischen Erschließung wandten sich die Philologen bald der literarischen Untersuchung von Form und Stil der Vita zu. Nach ersten Ansätzen Paul von Winterfelds wies der Mediävist Walther Bulst dieser Forschungsrichtung 1950 den Weg <sup>40)</sup>, indem er feststellte: Da »die Möglichkeit äußerer Kritik . . . nicht besteht«, habe das historische Interesse an Severinus »vor allem anderen zu fragen nach dem literarischen Charakter« der Schriftstellerei des Eugippius. In der Frage nach der literarischen Gattung entschied sich Bulst dafür, die Angaben des Eugippius im Begleitbrief ernst zu nehmen und der Schrift den Charakter der Vita abzusprechen, obwohl er selbst anschließend – wiederum richtungweisend – die bis ins letzte ausgefeilte Kunstform des Werkes in der Anwendung des rhythmischen Satzschlusses nachwies. Bulsts Arbeit ist auch insofern bahnbrechend, als er erstmals nachdrücklich auf das Problem der legendären Elemente in der Vita aufmerksam macht und sie in Gegensatz stellt zu der verbreiteten Meinung, die Vita sei eine »klare Quelle«, ebenso wie er die Stereotypie der vom Werk auf den Helden übertragenen Kennzeichnung als »schlicht« beanstandet. Wenn Bulst schließlich auch der historischen Interpretation die Aufgabe zuweist, die Wundererzählungen auf ihre geschichtliche Grundlage zurückzuführen, äußert er sich doch letztlich skeptisch über die Möglichkeiten des Gelingens eines solchen Vorhabens.

Wenige Jahre nach Bulst hat Hermann Baldermann in einer Hamburger Dissertation, die leider nur in Auszügen gedruckt wurde <sup>41)</sup>, erneut die Frage nach dem literarischen Genos aufgeworfen und in gründlichen Untersuchungen nachgewiesen, daß die chronologische Anordnung der Kapitel, die innerhalb der Kapitel anzutreffenden Verweise auf früher erwähnte Personen und Begebenheiten sowie die unverkennbaren klerikal-erzieherischen Tendenzen für eine klar durchdachte einheitliche Komposition der Vita sprechen, die »bereits in ihrer ursprünglichen Form für ein Leserpublikum berechnet war« <sup>42)</sup>. Gegen Bulst macht Baldermann auch schon auf die starke Abhängigkeit der Vita nicht nur in Wortschatz und Syntax, sondern auch in der Typologie der Episodenerzählungen vom Vorbild der Bibel aufmerksam.

Die hier gegebenen Anregungen hat neuerdings der Belgier Marc van Uytfaange aufgegriffen <sup>43)</sup> und im einzelnen nachgewiesen, wie Eugippius das Leben sei-

40) PAUL VON WINTERFELD, Die Handschriften des Eugippius und der rhythmische Satzschluß. Rhein. Museum f. Philologie, N.F. 58, 1903, S. 363–370; WALTHER BULST, Eugippius und die Legende des hl. Severin, Hagiographie und Historie. Die Welt als Geschichte 10, 1950, S. 18–27.

41) HERMANN BALDERMANN, Die Vita Severini als literarisches Genos und als historische Quelle. Diss. (Masch.) Hamburg 1955; DERS., Die Vita Severini des Eugippius. Wiener Studien 74, 1961, S. 142–155 (I = Diss., S. 1–18; 27 f.); 77, 1964, S. 162–173 (II = Diss., S. 19–26; 30–35).

42) S. insb. BALDERMANN II, S. 172 f. So wendet sich etwa der apologetische Passus der Vita Severini, c. 36,2 nicht an Paschasius, sondern an alle Leser, s. BALDERMANN, Diss., S. 62.

43) S. oben Anm. 15.

nes Helden als ein Ensemble von klar abgegrenzten biblischen Typologien darstelle. Deswegen ungeachtet glaubt sich van Uytfanghe zu der durch die Ergebnisse seiner Untersuchungen keineswegs überzeugend begründete Aussage berechtigt, daß die weitgehende typologische Stilisierung nach biblischen Mustern den historischen Wert der Berichte nicht beeinträchtigt. Der biblische Einfluß in der Vita überschreite nämlich bereits das Stadium der einfachen Imitation und die Wunder des Severinus hoben sich deutlich ab von den Mirakeln der Evangelien und Apokryphen 44).

Ein übersteigertes Engagement des Philologen gegen die Infragestellung der objektiven Glaubwürdigkeit des Eugippius durch den Historiker konstatiert der Leser in der Analyse von Stil und Sprache der Vita Severini, die Erwin M. Ruprechtsberger kürzlich vorgelegt hat. Die fleißige Arbeit verliert nicht nur durch die schrillen Töne, mit denen Ruprechtsberger – unter offensichtlicher Überschreitung seiner Kompetenzen – glaubt in die Kontroverse eingreifen zu müssen 45), sondern auch durch deutliche Grenzen, die seinem Textverständnis gesetzt sind 46). Wenn er in diesem

44) VAN UYTFANGHE, Bible, S. 349 ff.; DERS., *Éléments*, S. 148 f. ... *Cependant, dans la biographie de Séverin, la marque de la bible dépasse largement ce stade de la simple imitation... elle n'a pas diminué la valeur historique du récit...* Offenbar möchte Van Uytfanghe im Sinn der von HELLFRIED DAHLMANN, *Römertum und Humanismus. Studium Generale* 1, 1947/8, S. 81 geprägten Begrifflichkeit zur Aufnahme antiken Bildungsguts in Eugippius einen Autor sehen, der das biblische Muster nicht mehr auf der Stufe der *imitatio* durch Entlehnung von formalen und inhaltlichen Elementen, sondern auf der *aemulatio* in selbständiger und freier Nachschöpfung benutzt. U. übersieht dabei, daß es sich hier zunächst um rein literaturgeschichtliche Kategorien handelt, und daß ihre Übertragung auf die Historiographie bzw. Hagiographie, ob *imitatio* oder *aemulatio*, zwangsläufig zur Umformung der historischen Wirklichkeit führen muß. Vgl. dazu auch oben Anm. 22. Freilich weiß auch VAN UYTFANGHE, Bible, S. 325, daß die Antwort auf die Frage nach der historischen Glaubwürdigkeit des Eugippius letztlich eine gründliche Untersuchung voraussetzt, in der die Aussagen der Vita Severini denen anderer Quellen über die Geschichte des 5. Jh. im Ostalpenraum gegenübergestellt werden müssen.

45) ERWIN M. RUPRECHTSBERGER, *Beobachtungen zum Stil und zur Sprache des Eugippius*. *Römisches Österreich, Jahresschrift der österr. Ges. f. Archäologie* 4, 1976, S. 227–299. Geradezu peinlich wirkt das übersteigerte Lob des Severinkommentars von Noll: »... ein grundlegendes Werk, ... in dem alles wesentliche erörtert wurde«, mit dem er seinem Lehrer keinen guten Dienst erwiesen hat.

46) Als Beispiel sei nur R.s Interpretation des Primeniusgesprächs Eugippius, Ep. ad Paschasium, 8 f. herangezogen. *Cuius nationis esset vir* mißverstehen R. S. 243 – Noll folgend – als Frage nach dem »Volk«, obwohl hier schon eindeutig die Herkunft durch Geburt gemeint ist. Gegen die Interpretation von *significatio loci vel generis* als »Nennung von Stand (gesellschaftlichem Rang) und Familie« bei LOTTER, *Severinus*, S. 62 f. polemisiert R., S. 292, Anm. 55 mit der Behauptung, der (soziale) Rang eines Mannes werde erst »im Laufe eines Lebens erreicht«. Im folgenden läßt er den Leser im unklaren, ob er unter *locus* tatsächlich »Ort« oder nicht doch die »(gesellschaftliche) Herkunft« versteht. Glaubt er doch Anm. 57 selbst die eindeutige Stelle aus Caesar, B. G. VII, 77 gegen Lotter ins Feld führen zu können: *Hic summo in Arvernibus ortus loco...*, übergeht freilich in seiner Übersetzung den entscheidenden Passus durch Punktierung: »dort... geboren«. Sollte es nach R. etwa heißen: »Auf höchstem Bergespitzel?«

Zusammenhang etwa die Existenz von Dubletten mit dem Argument bestreitet, daß der syntaktische Zusammenhang dies ausschließe, übersieht er, daß die Dubletten als solche vom Autor gar nicht erkannt worden sind, sondern bereits zu dem ihm vorliegenden mündlichen Überlieferungsgut gehören 47).

Auch die neuerliche Arbeit Antonio Quacquarelli über die Methode der Charakterdarstellung 48) in der Vita Severini würde mehr überzeugen, wenn der Autor nicht zugleich einen Anspruch als historischer Kritiker erhöhe, gegen eine »gewisse deutsche Kritik«, welche die wahren Motive des Autors übersehe, polemisierte und zuletzt den Schluß zöge, daß Eugippius »die Dinge als kristallklarer Schriftsteller beobachte« und beschreibe 49). Diese – übrigens von De Gaiffier wieder aufgegriffene – Folgerung ergibt sich nämlich keineswegs aus der Untersuchung selbst, die an keiner Stelle das Problem des Verhältnisses von Charakterzeichnung und historischer Wirklichkeit auch nur berührt.

Gewiß stellen Quacquarelli Beobachtungen – insbesondere die über die Technik der indirekten Charakterisierung durch Sentenzen, die als komprimierte Äußerungen von Charakter, Denkweise und Glaubensüberzeugung dem Helden in den Mund gelegt sind – eine Bereicherung unserer Erkenntnis dar. Um so mehr ist zu bedauern, daß Quacquarelli – vermutlich wegen mangelnder Sprachkenntnisse – nicht nur die gesamte Severinforschung im deutschsprachigen Bereich, darunter auch die in seine Richtung weisenden Untersuchungen von Baldermann, sondern auch für eine rhetorische Analyse so unentbehrliche Arbeiten wie etwa die von Ivo Bruns 50), E. Norden, E. R. Curtius, L. Arbusow, E. Auerbach oder H. Dahlmann 51) nicht zu kennen scheint und daher vielfach – etwa bei der Frage der Verwendung des Cursus – nur schon Bekanntes wiederholt oder gar hinter dem bereits erreichten Stand der Wissenschaft zurückbleibt.

47) RUPRECHTSBERGER, S. 253 f.

48) ANTONIO QUACQUARELLI, La »Vita sancti Severini« di Eugippio: etopeia e sentenze. *Vetera Christianorum* 13, 1976, S. 229–254.

49) QUACQUARELLI, S. 229 führt die Vita zunächst als »documento storico di vasta portata« ein, bemerkt S. 232 im Zusammenhang mit dem Lebensideal des Severinus, welches »fa rivivere nell'uomo . . . il Vecchio e Nuovo Testamento«: »Voler prescindere da questo ideale, come ha voluto certa critica tedesca, significa non cogliere i veri motivi della vita di S. Severino« und schließt S. 253 mit der scheinbaren Folgerung: »Eugippio è uno scrittore terso e cristallino che osserva con chiarezza le cose, le vive e le soffre.« Die Polemik wirkt um so schemenhafter, als bei ihm nirgends wirkliche Kenntnis der deutschsprachigen Literatur sichtbar wird, auch nicht dort, wo er als einzige deutschsprachige Autoren Noll und Winter zitiert.

50) IVO BRUNS, Das literarische Porträt der Griechen im 5. u. 4. Jahrhundert v. Chr. Geb., 1896; DERS. Die Persönlichkeit in der Geschichtsschreibung der Alten. Untersuchungen zur Technik der antiken Historiographie, 1898, beide Ndr. Darmstadt 1961.

51) HELLFRIED DAHLMANN, Römertum und Humanismus, *Studium Generale* 1, 1947/8, dazu die Arbeit des Dahlmann-Schülers ARNO REIFF, *Interpretatio, imitatio, aemulatio*. Diss. Köln 1959. Ein Zitieren der bekannten Arbeiten von Norden, Curtius, Arbusow und Auerbach erübrigt sich.

Eine dritte Gruppe von Untersuchungen wertet die Vita Severini als Quelle zu Fragen der kirchlichen Organisation, der Kult- und Glaubensgeschichte der Epoche des Severinus aus. Es handelt sich dabei vorwiegend um Arbeiten von Religions-, Kirchen- oder Liturgiegeschichtlern, die im Prinzip bereits auf die herkömmlichen Methoden der historischen Quellenkritik angewiesen sind. Da diese Studien jedoch vorwiegend Aussagen der Rahmehandlungen von Wunderepisoden oder Zustandsbeschreibungen auswerten, die der hagiologischen Verfremdung weniger ausgesetzt sind als die Wiedergabe von Ereignissen selbst, d. h. relativ unverdächtigtes Material benutzen, erzielen sie auch ohne die Klärung aller methodischen Voraussetzungen einer Textanalyse in der Regel brauchbare Ergebnisse. Zunächst wäre hier *Emerich Schaffran* zu nennen, der 1955 versucht, die Kirchengeschichte des Ostalpenraums in Spätantike und Frühmittelalter unter fast ausschließlicher Benutzung von Sekundärliteratur, vor allem archäologischer Untersuchungen, zusammenfassend darzustellen<sup>52)</sup>. Die etwas unübersichtliche Arbeit, die insbesondere in der Frage des Bestehens von Bistümern in der Spätantike wenig Vorsicht walten läßt, ist durch die besser gelungenen Studien von *Peter Stockmeier* und *Kurt Reindel*, beide 1964, heute überholt<sup>53)</sup>.

Während in Reindels Abhandlung, deren Schwergewicht auf der frühmittelalterlichen Entwicklung ruht, die Angaben der Vita Severini nur eine untergeordnete Rolle spielen, stellt sie der Kirchengeschichtler Stockmeier in den Mittelpunkt seiner Untersuchung und konfrontiert ihre Aussagen zur Frage der kirchlichen Organisation mit dem archäologischen Befund, nicht ohne zugleich auch die kanonischen Grundlagen der spätantiken Kirchenordnung zu berücksichtigen. Seine sorgfältige und kritische Arbeit, die sich vor allem den spätantiken Kirchenburgen beiderseits des Kamms der Ostalpen widmet, läßt hier auch vom archäologischen Befund her den offensichtlichen Zusammenhang zwischen kirchlicher Organisation und Landesverteidigung im Zeitalter des Severinus hervortreten. Zum Problem der Stellung des Constantius als möglichem Metropolitentum Ufernorikums und der Existenz weiterer Bistümer etwa in *Favianis* gibt Stockmeier ebenso vorsichtige Urteile ab wie bei der Auswertung weiterer Aussagen des Eugippius.

Nach den Formen der Ausübung des Kultes im spätantiken Norikum fragt 1960 der Prämonstratenserpater *Ambros J. Pfiffig*<sup>54)</sup>. Indem er die von den abendländischen Gewohnheiten teilweise abweichenden religiösen Bräuche, wie sie Eugippius schildert, insbesondere mit Aussagen frühchristlich-monastischer Quellen vergleicht, gelangte er zu nicht unwichtigen Erkenntnissen über kirchliche Organisation, Lebensweise der Mönchsgemeinde, Caritaswerk und Liturgie der Epoche. Weitere Aufschlüsse über

52) EMERICH SCHAFFRAN, Frühchristentum und Völkerwanderung in den Ostalpen. AKG 37, 1955, S. 16–43.

53) PETER STOCKMEIER, Jb. f. altbayerische Kirchengesch. 1963, S. 40–76; KURT REINDEL, Die Bistumsorganisation im Alpen-Donau-Raum in der Spätantike und im Frühmittelalter. MIOG 72, 1964, S. 277–310.

54) AMBROS J. PFIFFIG, Christliches Leben im norischen Österreich zur Zeit des hl. Severin. Unsere Heimat 31, 1960, S. 99–112.

das gottesdienstliche Leben vermittelt 1970 die Abhandlung Klaus Gamber<sup>55)</sup>, der die Angaben des Eugippius zu diesem Thema mit den Aussagen spezifisch liturgiegeschichtlicher Quellen und archäologischen Befunden vergleicht und – etwa in der Gewohnheit der abendlichen Meßfeier – auf gewisse Parallelen hinweist, die nur in Ägypten, Äthiopien und Rom zu belegen sind.

Während diese Untersuchungen, die unter den verschiedensten Aspekten und Fragestellungen sich mit der Vita Severini befaßten, von ihrem Standpunkt aus durchaus Ergebnisse und Fortschritte erzielten, trugen sie dennoch – bedingt durch die jeweils spezifischen Fragestellungen – kaum dazu bei, die grundsätzlichen Fragen einer der Quelle angemessenen Methode der Interpretation einer Lösung näherzubringen, ja sie konnten naturgemäß auch die Möglichkeiten nicht ausschöpfen, durch umfassenden Quellenvergleich die in der Vita geschilderten Vorgänge in den Rahmen des historischen Geschehens insgesamt einzuordnen. Dies kann freilich kein Vorwurf sein, da auch Abhandlungen, die unter rein historischer Fragestellung die Person des Eugippius, die Aussagen der Vita und vor allem die Gestalt des Severinus selbst zu erhellen suchten, diese Aufgabe vielfach vernachlässigten.

So entstand nach frühen bemerkenswerten Ansätzen in den Untersuchungen Max Büdingers zur Person des Eugippius, Theo Sommerlads zu den kulturhistorischen Aussagen der Vita und André Baudrillarts zum eigentlichen Wirken des Severinus<sup>56)</sup> ein gewisses Vakuum, das neben Archäologen und Frühgeschichtlern vornehmlich auch andere Gelehrte, die nicht eigentlich als Fachhistoriker gelten können, ermutigte, sich an der Lösung der schwierigen Probleme einer umfassenden historischen Severininterpretation zu versuchen. Die Unbefangenheit, mit der diese Wissenschaftler sich für die Quelle engagierten, hat einerseits zwar nicht wenige neue Erkenntnisse zutage gefördert, andererseits aber auch dazu geführt, daß im Vertrauen auf die durch Verdienste in andern Wissenschaftsbereichen zu Recht erworbene Autorität zuweilen Kompetenzen überschritten und Ansprüche erhoben wurden, die auf die Dauer nicht zu halten waren<sup>57)</sup>.

Der Auftrieb, den die Severinforschung nach dem 2. Weltkrieg nahm, wurde durch die Monographie Fritz Kaphans eingeleitet, die – fast ausschließlich auf die Vita Severini und die dazu vorliegende Sekundärliteratur sich stützend – versuchte,

55) KLAUS GAMBER, Die Severin-Vita als Quelle für das gottesdienstliche Leben in Norikum während des 5. Jahrhunderts. Röm. Quartalsschr. f. christl. Altertumskunde u. Kirchengesch. 65, 1970, S. 145–157.

56) MAX BÜDINGER, Eugippius, eine Untersuchung. SB Ak. d. W. Wien phil.-hist. Cl. 91, 1878, S. 793–814; THEO SOMMERLAD, Die Lebensbeschreibung Severins als kulturgeschichtliche Quelle. Wirtschaftsgeschichtliche Untersuchungen II., Leipzig 1905; ANDRÉ BAUDRILLART, Saint Séverin, apôtre du Norique. Les saints 62, Paris 1908.

57) Immerhin bleibt festzuhalten, daß wir eine der wenigen umfassenden historisch-kritischen Interpretationen der Vita, die das Bild des Severinus einer entscheidenden Korrektur unterwirft, einem Frühgeschichtler, dem Ungarn ISTVÁN BÓNA verdanken.

eine umfassende Darstellung der Epoche des Severinus zu geben. Das Buch war mit der von Kaphan vertretenen Theorie einer »Verkrankung« der spätantiken Welt schon im Ansatz verfehlt und konnte bei der mangelnden Breite der Quellenbasis und der Masse der Vermutungen und Spekulationen dem strengen Anspruch historischer Wissenschaft nicht genügen, obwohl es durchaus auch brauchbare Ansätze enthält. So erkennt Kaphan in der Vita den chronologischen Aufbau, sieht die Unterschiede in der Haltung des Severinus und des Eugippius gegenüber Germanen und Arianern und macht die Beobachtung, daß die Tätigkeit des Severinus in Ufernorikum und das von Eugippius ihm zugeschriebene angebliche Wissen um die Vergeblichkeit dieses Tuns sich widerspreche. Im übrigen sieht Kaphan wohl als erster in Severinus den »Vertreter bzw. tatsächlichen Inhaber der römischen Provinzialgewalt«<sup>58)</sup>.

Dem Werk Kaphans folgte nach der umfassenden Bestandsaufnahme der bisherigen Severinforschung durch Rudolf Noll in der ersten Auflage seiner kommentierten Ausgabe von 1947 und seinem Forschungsbericht von 1951 die aufsehenerregende Entdeckung eines vielleicht schon in der Spätantike geleerten Grabes unter der Jakobskirche in Heiligenstadt bei Wien, die eine bis heute noch nicht beendete erbitterte Kontroverse um die Lokalisierung von *Favianis*, dem Hauptstützpunkt des Severinus, auslöste. Aus der umfangreichen Literatur zu diesem Streit, der wohl zugunsten der alten Lokalisierung von *Favianis* in Mautern entschieden sein dürfte, durchbrechen zwei umfangreichere Arbeiten den engen Rahmen der Lokalisierungsfrage.

In einem voluminösen zweibändigen Werk<sup>59)</sup> legt zunächst der Pfarrer von Heiligenstadt Klemens Kramert einen Ausgrabungsbericht sowie Text, Übersetzung, Kommentar und einen leidlich brauchbaren Index der Vita Severini vor<sup>60)</sup>, während auf den übrigen Seiten Ernst K. Winter den historischen Severin, seine Tätigkeit, vor allem aber seine Wirkung und sein Nachleben im donauländischen Raum »in zusammenfassender Darstellung aus allen verfügbaren Quellenelementen zu neuem Leben (erwecken)« möchte. Nicht nur die Verkündung eines österreichischen, ja abendländisch-byzantinischen Severinmythos, sondern auch die von unverhülltem Ressentiment getragene bittere Polemik gegen die Wissenschaft schlechthin ließ seine Ausführungen pauschaler Ablehnung anheimfallen. Dennoch hat auch Winter als gut geschulter Philologe mitunter Beobachtungen getätigt, die nicht in den Wind geschlagen werden können, wie etwa der Hinweis auf die Bedeutung der Variante *nobis/nostris* in Kapitel 43, welche gegen die Anwesenheit des Eugippius beim Tode des Severinus spricht<sup>61)</sup>.

58) KAPHAN, wie oben Anm. 14, insb. S. 113–116 mit Anm. S. 146, 1.

59) KLEMENS KRAMERT und ERNST KARL WINTER; St. Severin, der Heilige zwischen Ost und West. 2. Bde, Klosterneuburg 1958/9, S. 235 u. 457.

60) KRAMERT/WINTER, St. Severin I, S. 13–142.

61) WINTER, St. Severin II, S. 17.

Unvergleichlich substantieller ist die Untersuchung von Albrecht Aign<sup>62)</sup>, eines Passauer Gymnasialprofessors, der sich mit den Thesen Winters im einzelnen auseinandersetzt und sie, gestützt auf eine breite Quellenbasis und gute Kenntnis der Lokalitäten, weithin zu widerlegen vermag. Ohne methodisch neue Wege zu beschreiten, sichert Aign in sorgfältigen Detailuntersuchungen hier im wesentlichen den bisherigen Kenntnisstand ab.

Neben diesen Untersuchungen haben sich Historiker zu dieser Zeit mit der Vita Severini nur im Zusammenhang mit spezifischen Fragestellungen befaßt; es sind die Arbeiten von Heinrich Koller, Friedrich Prinz und Kurt Reindel zu nennen, die unter historischen Aspekten die Severinforschung in Detailfragen vorangetrieben haben<sup>63)</sup>.

In noch weit größerem Umfang bezieht der italienische Althistoriker Giovanni Capovilla die Vita Severini in seine Abhandlung über Norikum ein<sup>64)</sup>. Unter der auf die Entwicklung der Provinz Norikum zielenden Perspektive behandelt er auch die Spätzeit und stellt die Aussage der Vita in den Mittelpunkt einer umfassenden Wertung des breitgestreuten Quellenmaterials und der sich daraus ergebenden Deutung des historischen Geschehens. Capovilla hat u. W. auch die wichtige Stelle aus dem Panegyrikus des Apollinaris Sidonius auf den Kaiser Anthemius zum Jahresende 467 als erfolgreiche Abwehr der Ostgoten durch die Noriker erstmals richtig verstanden und in den Zusammenhang der auch durch die Vita Severini bezeugten erfolgreichen Verteidigung des Donaulimes eingeordnet<sup>65)</sup>.

Während hier der Blick auf das gesamte Geschehen und die Fülle der Quellen gerichtet ist, beschränkt sich Michele Pellegrino wenig später wieder weitgehend auf die Schrift des Eugippius selbst, bringt jedoch in seine gründliche Analyse sein Wis-

62) ALBRECHT AIGN, Favianis und der heilige Severin. Ostbairische Grenzmarken, Passauer Jb. f. Geschichte, Kunst u. Volkskunde 3, 1959, S. 168–200 (I); 6, 1962/3, S. 5–77 (II); 7 1964/5, S. 9–70 (III); vgl. auch unten Anm. 121.

63) HEINRICH KOLLER, Der Donauraum zwischen Linz und Wien im Frühmittelalter. Hist. Jb. d. Stadt Linz, 1960, S. 11–53; FRIEDRICH PRINZ, Frühes Mönchtum im Frankenreich. Kultur u. Gesellschaft in Gallien, den Rheinlanden und Bayern..., München-Wien 1965, insb. S. 318–329; 473 ff. KURT REINDEL, Staat und Herrschaft in Raetien und Noricum im 5. und 6. Jahrhundert. Verhandlungen d. hist. Vereins f. Oberpfalz und Regensburg 106, 1966, S. 23–41.

64) GIOVANNI CAPOVILLA, Studi sul Noricum. Ricerche storiche e etno-linguistiche. Miscellanea G. Galbiati I, 1951, hier insb. S. 375–411.

65) Apollinaris Sidonius, Carmina II, 377: *Noricus Ostrogothum, quod continet, iste timeatur* = Daß der Noriker den Ostgoten abwehrt, (liegt daran:) Jener (Ricimer) wird gefürchtet; vgl. CAPOVILLA, Noricum, S. 400: »In realtà il Norico restò tagliato fuori delle comunicazioni con l'Italia dal 468 al 472 e fece da baluardo, come si rileva dall' affermazione di Sidonio Apollinare...«; vgl. zur Stelle LOTTER, Severinus, S. 213 f.; 216 f. mit Anm. 135. Auch PÉTER VÁCZY, Eugippiana. Annales univ. scient. Budapest de R. Eötvös nominatae, Sect. hist. 3, 1961, S. 52 mit Anm. 66 übersetzt die Stelle richtig, mißdeutet sie jedoch ebenfalls in dem Sinne, die Goten befänden sich in Norikum. Ähnlich auch AIGN II, S. 33; 68 mit Anm. 149.

sen um die Formen der frühchristlichen Vita ein <sup>66</sup>). Gleichwohl glaubt er bei der erneut aufgeworfenen Frage nach der literarischen Gattung die Topik hagiographischer Exordien nicht berücksichtigen und daher die Kennzeichnung der Vita als »*Commemoratorium*« ernst nehmen zu dürfen, doch vermittelt er im ganzen eine Anzahl wichtiger Aufschlüsse über die Struktur des Werkes sowie Standort und Intention des Autors.

Bei der selbstaufgelegten Beschränkung auf die isolierte Betrachtung der Vita ist hier ein methodischer Durchbruch nicht zu erwarten. Dennoch ist sich Pellegrino der Problematik der Wundererzählungen sowie der Unterscheidung zwischen den historischen Fakten und ihrer durch die Sicht des Autors veränderten Wiedergabe in der Quelle wohl bewußt, wenn er auch andererseits die unrichtige Behauptung Nolls von der durch Quellenvergleich erwiesenen Glaubwürdigkeit der Vita übernimmt <sup>67</sup>).

Die von Pellegrino ausgesprochene Reserve gegenüber der Zuverlässigkeit der Severinüberlieferung, die wenig später Heinrich Koller noch schärfer artikuliert <sup>68</sup>), vertieft der Althistoriker Hans Joachim Diesner in seiner Skizze vom Jahre 1958 mit der Feststellung, daß historische Gesamtinterpretationen noch immer fehlen <sup>69</sup>). Diesner will bewußt keine abschließende Untersuchung vorlegen, sondern neue Anstöße geben, um in kritischer Auseinandersetzung mit den bisher praktizierten und ganz unzulänglichen Methoden einer isolierten Betrachtung der Vita zu einer umfassenden Deutung der Aussagen des Eugippus und ihrer Einordnung in den Kontext des hi-

66) MICHELE PELLEGRINO, *Il commemoratorium vitae S. Severini*. *Rivista di storia d. chiesa in Italia* 12, 1958, S. 1–26.

67) PELLEGRINO, *Commemoratorium*, S. 22: »... poche volte ci è possibile giudicare dell'attendibilità dei suoi dati confrontandoli con altre fonti; ma dove ciò si può fare troviamo sempre la sostanziale concordanza...« (s. NOLL, *Eugippius*, S. 48). Vgl. demgegenüber wieder richtig PELLEGRINO, *Commemoratorium*, S. 23 ff.: »... Nè è da escludersi che il tempo trascorso sia stato sufficiente al raccogliersi di elementi leggendari intorno a una figura ch'era oggetto di tanta venerazione... Qui bisognerà distinguere la relazione dei fatti dall'interpretazione che ne dà lo scrittore... Toccherà allo storico giudicare se tale intento abbia indotto lo scrittore ad alterare la verità, scerverando ciò che corrisponde alla realtà dei fatti da ciò che può essere dovuto alle simpatie o alle avversioni del biografo.«

68) KOLLER, *Donauraum*, S. 16 ff.; 37. Erhebliche Vorbehalte gegenüber der Zuverlässigkeit der Vita Severini erhob schon seinerzeit – wiederum unter Berufung auf noch ältere Interpreten – ALFONS DOPSCH, *Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung aus der Zeit von Caesar bis auf Karl den Großen*, I, Wien<sup>2</sup> 1923, S. 134 f.; vgl. auch HANS ZEISS, *Die Donaugermanen und ihr Verhältnis zur römischen Kultur nach der Vita Severini*. *Die ostbairischen Grenzmarken* 17, 1928, S. 9, mit freilich etwas widersprüchlichen Urteilen.

69) DIESNER, *Severinus*, S. 1165 = 156: »... Es fehlen allerdings wohl Bemühungen, Severin unter Berücksichtigung der biographisch-methodologischen Gegebenheiten in die soziale Umwelt seiner Zeit hineinzustellen... selbst die neuesten Arbeiten... haben in dieser Beziehung kaum Ansätze aufzuweisen... Der Versuch... die Biographie Severins und die Geschichte seiner Zeit enger zu verknüpfen, (hat)... vor allem eine »Entmythologisierung« der Gedächtnisschrift des Eugippius zur Voraussetzung..., deren mannigfaltige Widersprüche bisher nicht hinreichend aufgedeckt zu sein scheinen...«

storischen und sozialen Geschehens seiner Epoche zu gelangen. Da sich die »mehr heilsgeschichtliche als historisch-biographische Wahrheit durch die ganze Vita hindurch« ziele, fordert Diesner die »Entmythologisierung« der Schrift, die »auf gewissenhafter Kritik an Inhalt und Form, Gesamtkonzeption und Einzelschilderung« beruhen müsse, aber die »realistische Einfügung Severins in die gesellschaftliche Umwelt überhaupt erst möglich« mache <sup>70)</sup>.

Bald nach den wegweisenden Anregungen Diesners hat der ungarische Mittelalterhistoriker P é t e r V á c z y einen Aufsatz verfaßt <sup>71)</sup>, der mit aller Deutlichkeit offenbart, wie sehr auch Untersuchungen von Fachhistorikern, die sich auf eine isolierte Analyse beschränken, fehlgehen können, wenn sie den Charakter der Quelle und ihre Entstehungsbedingungen nicht berücksichtigen. Es kennzeichnet die Severinforschung, daß bisher nicht erkannt worden ist, wie weitgehend diese Untersuchung ihr Ziel verfehlt <sup>72)</sup>. Die grundsätzliche Bedeutung der Frage einer möglichen Augenzeugenschaft des Eugippius macht es erforderlich, sich mit der Argumentation Váczy's etwas eingehender zu befassen.

Ausgehend von der Fehlinterpretation des nur in der Klasse II erhaltenen und in der Tat sehr wichtigen Passus »*ab ineunte aetate*« als »von frühester Jugend . . .« statt »vom Beginn des Jünglingsalters an« <sup>73)</sup> glaubt Váczy aus der angeblich auffallend detaillierten Beschreibung einzelner Ortschaften und Lokalitäten auf eigene Beobachtungen des Eugippius und damit auf seine Anwesenheit im engeren Umkreis des Severinus seit etwa dem achten Lebensjahr schließen zu dürfen.

So soll Eugippius wegen der Erwähnung einiger topographischer Einzelheiten Augenzeuge des Wasserwunders in *Quintanis* gewesen sein <sup>74)</sup>. Doch handelt es sich gerade hier um ein typisches Erzählwunder, denn da die Wirksamkeit des Mirakels erst nach längerer Zeit sichtbar wurde, konnte es erst in späterer Erinnerung registriert werden. Auch gehört dieses Wunder mit der Totenerweckung am selben Orte sowie dem Ölvermehrungswunder von *Lauriacum* zu einer Gruppe von ausgesprochen magischen Wundern, die sich ihrem Charakter nach deutlich von anderen Wundern abheben und vermutlich auf eine bestimmte, von anderen deutlich sich abhebende Erzählquelle zurückgehen <sup>75)</sup>. Von den verschiedenen Erzählern dürfte jeweils auch die Genauigkeit der Ortsbeschreibung abhängen, so daß es ganz unzulässig ist, von topographischen Detailkenntnissen auf Antopsie seitens des Autors zu schließen.

70) DIESNER, Severinus, S. 1170 f. = 164 f.

71) VÁCZY, Eugippiana (wie Anm. 65), S. 41–58.

72) NOLL, Forschung 1975, S. 64 referiert lediglich ohne eigene Stellungnahme. VAN DER STRAETEN, An. Boll. 83, 1965 S. 192 stimmt zu, BÓNA, Severiana, S. 283 f. modifiziert zwar Váczy's Auffassung, akzeptiert sie jedoch im wesentlichen.

73) VÁCZY, Eugippiana, S. 50; vgl. dazu LOTTER, Severinus, S. 27 f. mit Anm. 22.

74) VÁCZY, Eugippiana, S. 45 f. Gerade dies hat seinerzeit schon BÜDINGER, Eugippius, S. 797 f. für unwahrscheinlich gehalten.

75) LOTTER, Severinus, S. 108 ff.

Im übrigen spricht gegen die Augenzeugenschaft des Eugippius bei allen über Severinus berichteten Wunderepisoden schon der Umstand, daß Eugippius grundsätzlich seine Anwesenheit bei den späteren Vorgängen nach dem Tode des Severinus nicht verschweigt, früher jedoch davon nie die Rede ist <sup>76</sup>). Außerdem sagt Eugippius ausdrücklich, daß er über das Leben des Severinus nur durch die allen Brüdern sehr bekannten täglichen Erzählungen der Älteren unterrichtet sei <sup>77</sup>). Váczy macht nicht den geringsten Versuch, diesen Widerspruch zwischen den Aussagen des Autors und seinen Ausführungen zu erklären. Váczy's gegen die bisherige Auffassung gezogener Schluß, Eugippius sei etwa 15 Jahre lang Zeuge des Lebens seines Meisters gewesen, entbehrt demnach jeder Grundlage.

Bald nach dem Aufsatz Váczy's hat nun R u d o l f N o l l eine überarbeitete Fassung seiner kommentierten Severinausgabe vorgelegt. In weiser Selbstbescheidung hat Noll dabei die Aufgabe der Behandlung von Textgeschichte und Handschriftenverhältnis sowie die Anfertigung des kritischen Apparats dem Wiener Altphilologen E m i l V e t t e r übertragen, dessen Beitrag der Ausgabe wissenschaftlichen Wert verleiht, wie wir oben zeigen konnten. Auch der Kommentar Nolls enthält eine Anzahl weiterführender Beobachtungen und wichtiger Hinweise etwa zur Einordnung der Wundererzählungen in größere Zusammenhänge <sup>78</sup>).

Doch »so verschieden man über die Einführung urteilen mag«, könnte auch ihr testiert werden, daß sie den seinerzeitigen Forschungsstand verständlich und hinreichend widerspiegelt, da sie ja – auch nach Aussage des Verfassers selbst – »für ein größeres Publikum bestimmt« war und einen höheren wissenschaftlichen Anspruch nicht zu erheben schien <sup>79</sup>).

Allerdings hat sie schon seinerzeit in verhängnisvoller Weise zur Ausbildung jener oben erwähnten *fable convenue* beigetragen <sup>80</sup>), auch glaubte Noll schon damals auffällig schroff neuen wegweisenden Ansätzen einer grundlegenden methodischen Neuorien-

76) LOTTER, Severinus, S. 24 f.; vgl. auch unten S. 88.

77) Eugippius, Ep. ad Paschasium 2: ... ego ... *commemoratorium* ... *ex notissima nobis et cottidiana maiorum relatione composui* ...; vgl. dazu LOTTER, Severinus, S. 22; 24–32.

78) S. oben Anm. 14 und 38; ferner unten Anm. 148, 162 und 282.

79) S. RUDOLF NOLL, Neuere Literatur zur Vita Severini. *MIÖG* 59, 1951, S. 441 zur ersten Auflage von 1947: ... allerdings fehlen ihm, da die Ausgabe in erster Linie für ein größeres Publikum bestimmt ist, die wissenschaftlichen Nachweise. Vgl. dazu des weiteren die Rezensionen von HANS-JOACHIM DIESNER, in: *Deutsche Literaturzeitung* 86, 1965, S. 198 f.; VAN DER STRAETEN, Rezension 1965, S. 191 f.: »... L'introduction, la traduction, les notes visent principalement à mettre le document à la portée du lecteur moderne... dans ses notes, il choisit telle explication, telle prise de position sans s'attarder à la discussion d'opinions adverses...«

80) S. oben S. 35 f. Wesentliche Elemente dieser *fable convenue* stellt NOLL noch seinem Forschungsbericht 1975, S. 61 ff. als angebliche »Fakten« voran.

tierung der Severinforschung entgegengetreten zu müssen<sup>81)</sup>. Neuerdings hat er nun in einer überscharfen Polemik praktisch den Anspruch erhoben, mit seinen Forschungen über Severin alle Möglichkeiten der Erkenntnis schon weitgehend ausgeschöpft zu haben<sup>82)</sup>. Da hinter Nolls Anspruch das Gewicht eines auf dem Gebiet der christlichen Archäologie zu Recht erworbenen Ansehens steht und Nolls nachdrückliche Stellungnahmen durchaus auch Wirkung zeigen<sup>83)</sup>, erscheint es unumgänglich, die von Noll in seinem Buch über die Vita Severini vertretene Position ihrerseits kritisch zu hinterfragen und auf ihre Standfestigkeit hin zu überprüfen.

Wer nach Belegen für die von Noll verfochtenen methodischen Prinzipien einer Auswertung der Vita Severini als historischer Quelle fragt, muß freilich nicht lange danach suchen. Einerseits glaubt Noll zu wissen, daß die Schrift des Eugippius nicht nur »über die Person des heiligen Severin . . . die einzige Quelle«, sondern auch »das einzige Dokument für die Geschichte der Donauländer in der Völkerwanderungszeit« darstelle<sup>84)</sup>.

81) NOLL, Eugippius, S. 23 f.; »... Severin, dem – von einigen gekünstelten Deutungsversuchen der letzten Zeit abgesehen – stets eine im Grundsätzlichen einhellige Beurteilung zuteil wurde . . .«; S. 26: »Man darf freilich keine unbilligen Anforderungen an sein Werk stellen, und es ist daher terminologisch ein Mißgriff, die Vita Severini als ›Legende‹ zu bezeichnen, wie dies kürzlich geschah (W. Bulst) . . .«

82) NOLL, Forschung 1975, S. 61 ff.; insb. S. 72 ff.: »... Man will mehr wissen, als die Quelle hergibt, und da dies mit dem bisherigen Normalinventar des historischen Instrumentariums nicht gelungen ist, bedient man sich neuer Methoden . . .« Zu der grotesken Übersteigerung dieses Anspruchs, alle methodischen Mittel bereits erschöpft zu haben, seitens eines Schülers von Noll s. oben Anm. 45. DIESNER, Rezension, S. 198, äußerte schon seinerzeit dazu: »... Ob er (Noll) gut daran tut, sich einer ›Entmythologisierung‹ der Vita und damit doch einer Möglichkeit, die Biographie historisch besser auszuwerten, schroff entgegenzustemmen, ist eine . . . Frage, zumal er keine ›methodologischen‹ Richtlinien für ein gesichertes Vorgehen angeben kann . . .«

83) Immerhin konnte Noll seinen Forschungsbericht 1975 im Anzeiger der Wiener Akademie der Wissenschaften veröffentlichen. Mit einer merkwürdig widersprüchlichen Rezension glaubt auch der Wiener Mediävist HERWIG WOLFRAM, MIOG 85, 1977, S. 352 ff., seinem Kollegen Noll, dem er »wissenschaftlich korrekte Bemühungen« bescheinigt, gegen Lotters Severinanalyse zu Hilfe kommen zu müssen. Dabei geht er so vor, daß er eine Anzahl von Folgerungen und Hypothesen mit ganz unterschiedlicher Indizienbasis, »um es kurz zu machen«, einfach zu »Hauptthesen« umfunktioniert, um sie dann pauschal abzutun. Wo er wirklich Kritik übt, weicht er jedoch den entscheidenden Fragen (auch der gerade von ihm erwarteten Bewertung des ›Illustri[s]-simus‹-Prädikats!) aus, um sich statt dessen Nebensächlichkeiten zuzuwenden. Dabei muß er mitunter noch die Position des Vf. umdeuten, um sie als »spekulativ« abwerten zu können. So hat etwa A. Demandt (RE Suppl. XII, Sp. 696 f.) keineswegs E. Stein »schlagend widerlegt«, sondern nur eine Gegenthese aufgestellt, und Lotter keineswegs aus tolosanischen Visi-Goten thrakische Besser »gemacht«, sondern nur ihre Gleichsetzung – analog den Gothi-Getae – erwogen. Wenn W. schließlich L's Methode als »Zwang, die Sachen anders zu lesen, als sie überliefert werden«, definiert, bleibt zu fragen, ob sein Methodenverständnis der historischen Wissenschaft etwa eine andere Aufgabe zuweist als die, von den (subjektiven) Aussagen der Autoren die (objektiven) Aussagen der Quellen abzuheben.

84) NOLL, Eugippius, S. 17 und 25.

Trotzdem eröffnet er dem verblüfften Leser kurz darauf, die »Glaubwürdigkeit (der Vita) . . . ist in allen wesentlichen Punkten durch die Ergebnisse der vergleichenden Geschichtsforschung erwiesen«<sup>85)</sup>. Aus diesen beiden nicht nur unzutreffenden, sondern sich auch gegenseitig ausschließenden Prämissen leitet Noll nun eine weitere fragwürdige Folgerung ab: » . . . man wird deshalb den Angaben des Eugippius so lange Vertrauen schenken dürfen, als nicht im einzelnen Falle ein stichhaltiger Gegenbeweis erbracht ist«<sup>86)</sup>.

Vielleicht ist die Noll selbst bewußte Schwäche seiner Position der Grund, daß er schon seinerzeit gegen jeden Zweifel an der objektiven Glaubwürdigkeit des Eugippius vom Leder zog<sup>87)</sup> und daß er sich neuerdings in ein ständiges crescendo an Polemik hineingesteigert hat, das sich ausgerechnet gegen jene Interpreten richtet, die durch umfassenden Quellenvergleich zu neuen Ergebnissen gekommen sind. Nach Noll sollen sie es sein, die »recht unbekümmert« an die Probleme herangehen, die »etwas hineingeheimnissen, was dem Charakter dieser Quelle nicht gemäß ist«, und die nicht willens sind, »wenigstens ein ›ignoramus«, wenn schon nicht ein ›ignorabimus«, einzubekennen«<sup>88)</sup>.

Hier spätestens muß Noll an seinen unlösbaren Widersprüchen scheitern. Gewiß würde ein strenger Positivismus bei isolierten Quellenzeugnissen sich mit einem ›non liquet‹ begnügen, eine Haltung, welche die Fachhistorie in der Tat lange Zeit und weithin der Vita Severini gegenüber eingenommen hat. Diesen Standpunkt aber teilt Noll nicht, wenn er ohne weiteres aus dieser Quelle ereignisgeschichtliche Fakten entnehmen zu können glaubt, obwohl er deren Zuverlässigkeit weder durch Vergleich mit Parallelüberlieferung noch vermittels anderer Kriterien zu erhärten vermag. Dieses Vorgehen müßte ihm aber strikt verbieten, die Haltung eines Hyperkritikers gerade gegenüber denjenigen Historikern einzunehmen, die ihre Interpretationen auf die breitestmögliche Quellenbasis stellen, zur Kontrolle in weitestgehendem Umfang auch innere Kriterien heranziehen und im übrigen nicht den Anspruch erheben, unumstößliche Fakten zu vermitteln, sondern weithin mit hier allein möglichen Annäherungswerten und Hypothesen arbeiten. Angesichts dieser Situation erweist sich die Kritik Nolls unweigerlich als Bumerang, so sehr auch bedauert werden mag, daß vielfach an die Stelle des bisher für wahr gehaltenen die Hypothese, des affirmativen Indikativs der »mode conditionnel«, der trügeri-

85) NOLL, Eugippius, S. 23 f. und 26. Diese Behauptung übernimmt PELLEGRINO, Commemoratorium, S. 22, schon aus der ersten Severinausgabe Nolls von 1947 (s. oben Anm. 67), Pellegrino reicht sie wiederum an VAN UYTFANGHE, Éléments, S. 148, dieser seinerseits an DE GAIFFIER, S. 20, weiter; vgl. oben Anm. 44 und 22.

86) NOLL, Eugippius, S. 26; vgl. dementsprechend DERS., Forschung, S. 61 ff., wo er »wesentliche ›Fakten‹ kurz skizziert«.

87) S. oben Anm. 81.

88) NOLL, Sankt Severin (1973, wie Anm. 36), S. 116; DERS., Neuere Funde (1974/5, wie Anm. 36), S. 210 f.; DERS., Forschung (1975/6), S. 70 ff., insb. S. 74 f. Die blindwütige, jeder sachlichen Auseinandersetzung ausweichende Polemik Nolls soll uns freilich nicht hindern, auch die Verdienste Nolls um die Vita Severini gebührend zu würdigen, s. unten Anm. 148; 162; 282.

schen Glaubwürdigkeit das fast unentwirrbare Gestrüpp einer komplizierten Problematik getreten ist <sup>89)</sup>.

Die Auffassung, daß Noll in seinem Severinbuch bereits »alles wesentliche erörtert« habe, teilten allerdings schon seinerzeit die Historiker, insbesondere auch die Wiener Kollegen Nolls, keineswegs. So äußerte MATHILDE UHLIRZ im gleichen Jahre, als Nolls Severinbuch erschien <sup>90)</sup>: »... doch scheint das Severinproblem zu jenen geschichtlichen Fragen zu gehören, die nach der gegenwärtigen Quellenlage noch nicht mit überzeugender Ausschließlichkeit zu beantworten sind«, und ALPHONS LHOTSKY gab ebenfalls noch 1963 unter Bezug auf die jüngere Forschung, namentlich Bulst und Diesner, der Erwartung Ausdruck, »daß die dort gegebenen Anregungen in nächster Zeit noch weitere Untersuchungen und Beobachtungen zur Folge haben werden« <sup>91)</sup>. Diesner selbst antwortete 1965 auf Nolls Anspruch: »Viele der noch offenstehenden Fragen aus dem sachlichen Bereich Eugippius-Severinus könnten nur im Rahmen einer größeren Monographie gelöst werden (so die Frage der historischen Rolle Severins in Norikum oder das Problem der ›theologischen‹ und menschlichen Beziehung Severin-Eugippius)« <sup>92)</sup>.

In der Tat sind nun seit dem Ende der 60er Jahre von ISTVÁN BÓNA und FRIEDRICH LOTTER umfangreichere Untersuchungen vorgelegt worden, die durch Quellenvergleich auf breitester Basis unter Anwendung verfeinerter historisch-kritischer Methoden die Interpretation der Vita Severini auf eine grundlegend neue Basis gestellt und das bisherige Bild der Forschung in wesentlichen Punkten erschüttert haben. Dabei ist vor allem bemerkenswert, daß die verspätete gegenseitige Kenntnisnahme dazu geführt hat, daß die zwischen 1968 und 1976 veröffentlichten verschiedenen Untersuchungen völlig unabhängig voneinander entstanden sind <sup>93)</sup>.

Um so mehr verdient Beachtung, daß beide Autoren weithin und in wesentlichen Punkten zu gleichen oder ähnlichen Ergebnissen gelangt sind. So stimmen Bóna und Lotter im wesentlichen überein in der Beurteilung der Forschungssituation, in den grundlegenden Prinzipien einer Auswertung der Vita Severini als historischer Quelle, in

89) NOLL, Sankt Severin, S. 112; DERS., Forschung 1975, S. 74 f.; vgl. DE GAIFFIER, oben Anm. 36; WOLFRAM, Anm. 83.

90) MATHILDE UHLIRZ, Handbuch der Geschichte Österreich-Ungarns, Bd. I, <sup>2</sup>1963, S. 165; vgl. oben Anm. 45.

91) ALPHONS LHOTSKY, Quellenkunde zur mittelalterlichen Geschichte Österreichs. MIOG Erg. Bd. XIX, Graz-Köln 1963, S. 138.

92) DIESNER, Rezension, S. 198.

93) ZUERST ISTVÁN BÓNA, Eugippii Vita S. Severini. Antik Tanulmányok 16, 1969, S. 265–290; FRIEDRICH LOTTER, Severinus und die Endzeit römischer Herrschaft an der oberen Donau. DA 24, 1968, S. 309–339; vgl. des weiteren oben Anm. 3; 4; 13. Erst die 1973 veröffentlichte deutsche Fassung der Untersuchung Bónas nimmt in einem Anhang Stellung zu der ersten Arbeit Lotters, während die Monographie Lotters über »Severinus von Noricum« 1976 lediglich die ungarische Fassung der Studie Bónas in den Anmerkungen berücksichtigen konnte.

der Notwendigkeit einer genetischen Betrachtungsweise der in den Episodenerzählungen zutage tretenden Entwicklung, in der Bestimmung des Standorts des Eugippius als Sympathisant der Laurentianer und der probyzantinischen Partei des stadtrömischen Adels, in der allgemeinen Beurteilung der Aussagen des Eugippius, in der Auffassung von der relativ gesicherten Lage der rätisch-norischen Restprovinz und der fortdauernden Funktionsfähigkeit der Limesorganisation bis 476, dem Einsetzen der Evakuierung der oberen Donauorte erst nach diesem Zeitpunkt, schließlich prinzipiell auch in der Frage der Beziehung zwischen Severinus und Orestes und der Einschätzung der Funktion des Severinus, der nicht Abt war, sondern »eher eine politische Rolle . . ., praktisch die des höchsten politisch-amtlichen Führers in der Provinz« spielte 94).

Auch in der Frage der chronologischen Anordnung der Kapitel sowie ihrer Zuordnung zum Geschehensablauf ist der Gegensatz zwischen den Ansichten Bónas und Lotters keineswegs grundsätzlicher Art. Beide gehen davon aus, daß der von Eugippius angegebene Zeitpunkt der Ankunft des Severinus in Ufernorikum der Wirklichkeit entsprechen dürfte, und sehen übereinstimmend eine Lücke von ca. 12 Jahren zwischen diesem Ereignis und den von c. 5 an geschilderten Vorgängen 95). Während freilich Lotter auch die in den ersten vier Kapiteln geschilderten Ereignisse in dem Zeitraum zwischen 467 und 479 ansetzt und in dem wohl um 456 zu datierenden Erdbeben von *Comagenis* 96) lediglich Treibgut alter Severinüberlieferung sehen möchte, glaubt Bóna unter Berufung auf eben dieses Erdbeben die Berichte der ersten Kapitel insgesamt in die Jahre 456/7 datieren und die zeitliche Lücke zwischen c. 4 und 5 ansetzen zu dürfen. Eine sichere Entscheidung wird hier kaum zu fällen sein.

Schwerwiegender dürfte der Widerspruch zwischen Bóna und Lotter in der Frage der Augenzeugenschaft des Eugippius sein. Wenn Bóna auch Schwächen der Argumentation Váczy's erkennt und dessen Auffassung modifiziert, folgt er ihr doch im grundsätzlichen und nimmt an, daß Eugippius wenigstens zehn Jahre in der Umgebung des Severinus gewilt habe. Auf die Unhaltbarkeit dieser Auffassung wurde oben bereits hingewiesen 97).

Des weiteren hat für Bóna auch das angebliche Zeugnis des Eugippius über die unbekannte Herkunft des Severinus noch erhebliches Gewicht, da er die Bedeutung der Nachricht des Ennodius, der um 506 (nicht 550) Severinus als einen dem Leser offenbar bekannten *inlustrissimum virum* vorstellt, noch nicht eingesehen hat 98). Obwohl auch Bóna bezweifelt, daß Primenius den Severinus nicht gekannt hat, übernimmt er doch die aus einer mißverstandenen Aussage des Eugippius abgeleitete These, Severinus sei als »unbekannter armer Mensch« nach Norikum gekommen 99).

94) Vgl. dazu auch BÓNA, Severiana, S. 281, Anm. 1; S. 327 ff.

95) BÓNA, Severiana, S. 293 ff.; LOTTER, Severinus, S. 201–222.

96) BÓNA, Severiana, S. 310, Anm. 102; LOTTER, Severinus, S. 156 f.; 214.

97) S. oben S. 44 f. mit Anm. 68.

98) BÓNA, Severiana, S. 337 f.

99) BÓNA, Severiana, S. 22; 326.

Wenn Bóna auch noch weitere sachliche Irrtümer unterlaufen sind <sup>100</sup>), so dürften sie doch gering wiegen angesichts der Tatsache, daß er als Nichtfachhistoriker eine auf umfassendem Quellenvergleich beruhende Gesamtinterpretation der Vita vorgelegt hat, die das bisherige Bild in entscheidenden Punkten korrigiert. Leider hat Bóna seine weiterhin überzeugenden Ergebnisse dadurch zusätzlich belastet, daß er in einigen Fällen auch Spekulationen Raum gab, denen so gut wie jede Basis fehlt und die daher der Kritik allzu leicht Angriffspunkte bieten werden.

So fehlt für die von Kaphan übernommene These, Severinus habe germanisch gesprochen, jedes Indiz, denn das *argumentum e silentio* dürfte wohl hier kaum Gewicht haben <sup>101</sup>). Von Gibuldus hören wir an einer Stelle, daß er mit dem Abgesandten des Severinus durch einen *internuntius* verkehrt habe <sup>102</sup>). Dies läßt darauf schließen, daß die Germanenfürsten nicht weniger als die Römer um die Verständigung mit der Gegenseite Sorge trugen. Wenn Gibuldus offenbar kein Latein verstand, so ist dies immerhin doch von den Rugierfürsten anzunehmen, die seit längerem in engem Kontakt zu den Römern standen. Im übrigen ist immer eher damit zu rechnen, daß der Vertreter der unterlegenen Kultur die Sprache der ihm kulturell Überlegenen erlernt, als umgekehrt. Allerdings wissen wir von römischen Feldherren, die überwiegend germanische Truppen befehligten, daß sie die Sprache ihrer Soldaten beherrschten <sup>103</sup>).

Wenn immerhin nicht auszuschließen ist, daß Severinus germanisch gesprochen hat, so handelt es sich bei der Vermutung Bónas, der Name Severinus sei ein Pseudonym, um eine allzu abenteuerliche These <sup>104</sup>). Sie muß als völlig aus der Luft gegriffen gelten, solange nicht nachgewiesen wird, daß angesehene Römer in der Spätzeit unter vergleichbaren Voraussetzungen sich derartiger Praktiken bedienten. Sie stellt jedenfalls keinen Ausweg aus dem Widerspruch dar, daß Severinus trotz seiner unübersehbaren Fähigkeiten ein ganz unbekannter Mensch gewesen sein soll.

Auch für die Vermutung, Severinus habe zusammen mit Orestes am Hofe Attilas eine Funktion ausgeübt, gibt es kein direktes Indiz, sie kann sich auf nicht mehr als die aus der Vita immerhin zu erschließenden Beziehungen zwischen Severinus und Orestes stützen <sup>105</sup>). Sie läßt sich aber kaum vereinbaren mit den Angaben des Eugippius, Seve-

100) So ist Lérins kein Bistum (S. 283); die Antoniusvita des Ennodius ist nicht um 550, sondern um 506 verfaßt (A. 337; s. dazu LOTTER, Severinus, S. 224 ff. mit Hinweisen); der Illustrius-Titel als Funktionstitel schließt den Rangtitel des *clarissimus* ein (S. 338), s. dazu LOTTER, Inlustrissimus vir Severinus, S. 200 ff. mit Hinweisen, vgl. unten S. 83 ff.

101) KAPHAN, Zwischen Antike u. MA, S. 196 ff.; BÓNA, Severiana, S. 289 f.; vorsichtiger AIGN II, S. 64, Anm. 131.

102) Eugippius, V. Severini, c. 19, 4: ... *regis internuntius diaconem, unde esset vel quid speraret, interrogat* ...

103) Vgl. zu dieser Frage Apollinaris Sidonius, Ep. IV, 17 Arvogasti, S. 68; andererseits Ep. V, 5 Syagrio, S. 80 f.: ... *quantum stupeam sermonis te Germanici notitiam tanta facilitate rapuisse* ...

104) BÓNA, Severiana, S. 336.

105) Ebd., S. 322–326.

rinus habe auf einer unermesslich weiten und gefahrvollen Reise einige Städte des Ostens kennengelernt und eine Zeitlang als Anachoret in einer Wüste gelebt, um von dort unmittelbar auf Gottes Geheiß nach Ufernorikum zu kommen<sup>106</sup>). Auch die Argumente, mit denen Bóna der Konsul-Hypothese Lotters zu begegnen sucht, weisen grundlegende Schwächen auf, auf die wir unten zurückkommen werden<sup>107</sup>).

Doch wenn hier auch die schwachen Punkte der Position Bónas in aller Deutlichkeit herausgestellt und die Widersprüche zu den Auffassungen Lotters besonders betont worden sind, so kann dies doch die oben aufgezeigte verblüffende Übereinstimmung in ganz wesentlichen Punkten nur unterstreichen<sup>108</sup>). Auch ist damit zu rechnen, daß der prinzipiell richtige Ansatz im Laufe der nunmehr in Gang gekommenen Diskussion zur Überprüfung unhaltbarer Positionen und zu weiterer Annäherung führen wird. Wenn auch die von Bóna und Lotter vorgelegten Ergebnisse, auch soweit sie übereinstimmen, noch nicht ausdiskutiert sind und in gewissen Punkten vielleicht noch Korrekturen erfahren werden, so erlaubt es doch der neue Forschungsstand nicht mehr, mit dem noch von Noll praktizierten Optimismus den Aussagen des Eugippius so weitgehendes Vertrauen zu schenken und den Anspruch zu vertreten, der Vita Severini seien unumstößlich sichere ereignisgeschichtliche Fakten zu entnehmen. Immerhin dürfen wir es nunmehr im vollen Bewußtsein der Problematik dieses Quellenmaterials mit aller in der gegebenen Situation gebotenen Vorsicht wagen, Aussagen über die Person, die Ereignisse und die näheren Umstände des Lebens im Donau-Alpen-Raum der ausgehenden Spätantike aus den Angaben des Eugippius abzuleiten, Aussagen, die trotz oft mangelnder Überprüfbarkeit durch Parallelüberlieferung nunmehr doch besser abgesichert sein dürften als die Daten und »Fakten« der bislang weithin geltenden *fable convenue*.

### III. Die Schauplätze des Geschehens

Die Frage einer Lokalisierung der Örtlichkeiten der Vita Severini ist von der nach ihrer Kontinuität nicht zu trennen. Wie seinerzeit schon Herma StiglitZ-Thaller festgestellt hat, sind dabei an der Donaulinie am Ostalpenrand zwei Räume zu unter-

106) Eugippius, Ep. ad Paschasium 10: ... *quem constat prius ad quandam Orientis solitudinem fervore perfectioris vitae fuisse profectum atque inde post ad Norici Ripensis oppida... divina revelatione venisse, sicut ipse... referre solitus erat, nonnullas Orientis urbes nominans et itineris immensi pericula se mirabiliter transisse significans...*

107) S. unten S. 83 ff.

108) NOLL, Forschung 1975, S. 72, möchte sogar Bóna als Gewährsmann gegen Lotters Beweisführung in Anspruch nehmen. Er versucht daher, die frappierenden Übereinstimmungen in den Forschungsergebnissen von Bóna und Lotter abzuschwächen und auf »einige Punkte (zum Teil in der Chronologie)« zu reduzieren, um dafür die nur scheinbaren Gegensätze in der rein hypothetischen Deutung der säkularen Funktion des Severinus dick zu unterstreichen. Dieser hypothetische Widerspruch soll wiederum beweisen, daß »der Wurm in der Methode steckt«.

scheiden, die einer grundsätzlich unterschiedlichen Entwicklung unterlegen haben <sup>109</sup>). Im Gebiet oberhalb der Enns haben sich bei den größeren Siedlungen die Ortsnamen der Römerzeit weitgehend erhalten, hier bezeugen auch die frühmittelalterliche Überlieferung, die Siedlungskunde und der archäologische Befund ein Bevölkerungskontinuum, das ungebrochen von der Spätantike in das Mittelalter hineinreicht <sup>110</sup>). Demgegenüber treten im niederösterreichischen Gebiet des alten Ufernorikum die römerzeitlichen Ortsnamen zurück, hier müssen wir auch nach allem, was wir wissen, im frühen Mittelalter mit der weitgehenden Verödung der Donaukastelle, wenn auch nicht mit völliger Entvölkerung des Hinterlandes, rechnen <sup>111</sup>).

Dieses Ergebnis einer unterschiedlichen Entwicklung kann vermutlich schon durch eine tieferdringende kritische Interpretation der Vita Severini erklärt werden. Aus den Aussagen des Eugippius und mehr noch aus seinem Schweigen läßt sich schließen, daß die etappenweise Räumung der oberhalb von Lauriacum gelegenen Donauorte durch Severinus in den Jahren 476–480 zum einen keineswegs die gesamte Bevölkerung der erwähnten Kastelle, zum anderen auch nicht die Ortschaften *Ivvavum*-Salzburg, *Cucullis*-Kuchl und *Lauriacum*-Lorch erfaßt hat <sup>112</sup>). Andererseits hat es den Anschein, als ob die von Odoaker befohlene gewaltsame Evakuierung der provinziäl-römischen Bevölkerung in der bis dahin unter rugischem Protektorat stehenden Ostregion Ufernorikums im Jahre

109) HERMA STIGLITZ-THALER, Die Städte der Vita Severini im Donauraum. In: Beiträge z. älteren europ. Kulturgeschichte. Festschr. R. Egger II, Klagenfurt 1953, S. 315–321; ferner FRANZ MILTNER, Zur Frage der Kontinuität römischer Siedlungen in Österreich. In: Miscellanea G. Galbati II, Fontes Ambrosiani 26, Milano 1954, S. 117–134.

110) Vgl. LOTTER, Severinus, S. 167–172; 281 f.; KOLLER, Donauraum, passim; HERMANN VETTERS, Die Kontinuität von der Antike zum Mittelalter im Ostalpenraum. Vorträge und Forschungen, Bd. 10. Die Alpen in der europ. Geschichte des MA, Konstanz 1965, S. 29–48; DERS. Das Problem der Kontinuität von der Antike zum Mittelalter in Österreich. Gymnasium 76, 1969, S. 481–515. S. ferner Anm. 121.

111) Spuren einer römischen Namenüberlieferung fehlen freilich auch hier nicht ganz. So lassen sich die auf der Tabula Peutingeriana V, 1 auf der Straße von Wien nach *Lauriacum* zu findenden Ortsnamen *Citium*, *Piro Torto* und *Tragisamo* mit Zeiselmauer (im 10. Jahrhundert Zeizimûre), den Bierbaumorten um Zwentendorf sowie Traismauer und dem Namen des Flusses Traisen in Verbindung bringen, auch wenn die Identifizierung jeweils mit den betreffenden Orten selbst nachgewiesenermaßen nicht möglich ist, vgl. dazu HERMA STIGLITZ-THALER, Das römische Donaukastell Zwentendorf in Niederösterreich. Der römische Limes in Österreich XXVI, Wien 1975, S. 88 ff. Auch die antiken Flußnamen *Ar(e)lape*, *Yvesis* und *Anesis* leben als Erlauf, Ybbs und Enns noch heute fort. Der Name des Kastells *Comagenis* erhielt sich im frühen Mittelalter noch in der Bezeichnung des Wiener Waldes als Cumeoberg (Ann. qu. dic. Eih. a. 791) und *Comagenus mons* (Mon. Boic. 28b, 86). Auf Reste provinziäl-römischer Bevölkerung deuten auch Walchennamen im Quellgebiet der kleinen Tulln, s. STIGLITZ-THALER, Städte, S. 318. Auch im östlich angrenzenden Pannonien fehlt die römische Namenüberlieferung nicht ganz, vgl. ANDRÁS MÓCSY, Pannonia and Upper Moesia. A history of the Middle Danube Provinces of the Roman Empire, London, Boston 1974, S. 355.

112) LOTTER, Severinus, insb. S. 161–176; 277 ff.

488 tatsächlich weithin ein Bevölkerungsvakuum geschaffen hat<sup>113)</sup>. Freilich muß in Betracht gezogen werden, daß die frühmittelalterliche Verödung der Ostregion im Gegensatz zu den westlich gelegenen Gebieten auch durch die awarisch-slawische Invasion seit Ende des 6. Jahrhunderts mitverursacht worden sein kann, haben die Awaren und Slawen doch auch im Kärntner Raum südlich des Alpenkamms erst die römische Ortsnamenüberlieferung und Bevölkerungskontinuität unterbrochen<sup>114)</sup>.

Wenn wir die topographischen Angaben der *Vita Severini* überprüfen, die dort erwähnten Ortschaften lokalisieren und die Frage nach der Existenz weiterer Siedlungen in der Epoche des Severinus aufwerfen wollen, stehen uns neben den reichen archäologischen Befunden an schriftlichen Quellen noch die *Notitia dignitatum*<sup>115)</sup>, die sogenannte *Tabula Peutingeriana*<sup>116)</sup> und das *Itinerarium Antonini Augusti*<sup>117)</sup> zur Verfügung. Die *Notitia*, ein ca. 427/8 und 437 letztmalig ergänztes Handbuch der Truppenkörper, ihrer Standorte sowie der obersten militärischen und zivilen Chargen, führt als einzige Quelle sämtliche auch in der *Vita* erwähnten Donaukastelle auf: *Quintanis*, *Batavis*, *Boioduro*, *Ioviaco*, *Lauriaco*, *Fafianae*, *Austuris*, *Comagenis*<sup>118)</sup>. Dagegen nennt die *Tabula*, wohl eine bis ins 2. Jahrhundert zurückreichende, vielleicht sogar auf die Weltkarte des Agrippa zurückgehende Straßenkarte mit Angaben der Städte und Poststationen und den jeweiligen Entfernungen zwischen ihnen, eher die Orte und Stationen im Hinterland. Von den Orten der *Vita Severini* werden dabei – oft verstümmelt – genannt: *Castellum Bolodurum*, *Ivavo*, *Cuculle*, *Blaboriciaco* (= *Lauriacum*), *Comagenis*<sup>119)</sup>. Das *Itinerarium* ist demgegenüber ein Straßenverzeichnis mit Listen von Stationen und Entfernungsangaben, das sich zur Kontrolle der Angaben der *Tabula* anbietet. Hier kehren folgende Namen wieder: *Comagenis*, *Lauriaco*, *Ioviaco*, *Boiodoro*, *Quintianis*, *Iovavi*<sup>120)</sup>. Von allen hier genannten Orten sind folgende Identifizierungen unstrittig: *Quin-*

113) Vgl. VS, c. 40, 5 f.: ... *haec quippe loca nunc frequentata cultoribus in tam vastissimam solitudinem redigentur ... cuius vaticinii veritatem eventus rerum praesentium comprobavit ...*, vgl. aber oben Anm. 111.

114) Nach jüngeren Forschungen ungarischer Archäologen haben jedoch auch im Innern Pannoniens stärkere Reste der autochthonen romanischen Bevölkerung teilweise in befestigten Siedlungen die Völkerwanderungszeit und sogar den Awarensturm überlebt, s. ANDRÁS MÓCSY, *Pannonia*, S. 352 ff.; K. SÁGI, *Das Problem der pannonischen Romanisation im Spiegel der völkerwanderungszeitlichen Geschichte von Fenékpuszta*. *Acta Antiqua Academiae Scient. Hungaricae* 18, 1970, S. 147–196.

115) *Notitia dignitatum omnium tam civilium quam militarium*, ed. O. Seeck, Berlin 1876, s. dazu ADOLF LIPPOLD, *Art. Notitia dign.*, *Kl. Pauly* III, 1970, Sp. 166 ff. mit Literatur.

116) EKKEHARD WEBER, *Tabula Peutingeriana*, *Cod. Vind.* 324, Graz 1976, mit Literatur; K. MILLER, *Itineraria Romana*, *Römische Reisewege an der Hand der Tabula Peutingeriana*, Stuttgart 1916.

117) *Itineraria Romana I*, ed. O. Cuntz, Leipzig 1929.

118) *Notitia dign.* Oc. XXXIV, 31–46, S. 197 f.; vgl. unten Anlage I, S. 89.

119) *Tabula Peut.* IV, 4–V, 1; MILLER, Sp. 189 ff.; 415–421; vgl. unten Anlage I u. II, S. 89 f.

120) *Itinerarium Anton.* 234 f.; 248 f.; 256 f., ed. Cuntz, S. 34 f.; 36 f.; vgl. unten Anlage I und II, S. 89 f.

*tanis*-Künzing, *Batavis*-Passau, *Boiotro*-Passau/Innstadt, *Iuvavum*-Salzburg, *Cucullis*-Kuchl, *Lauriacum*-Lorch, *Comagenis*-Tulln. Die Gleichsetzung von *Favianis* mit Mauern wird trotz der noch immer verfochtenen Heiligenstadtthese von der großen Mehrzahl der Forscher nicht angezweifelt. Sie wurde bereits 1880 von Friedrich Kenner mit guten Gründen vertreten und ist heute vor allem von Albrecht Aign und Herma Stiglitz-Thaller neuerlich mit historisch-philologischen und archäologischen Beweisführungen untermauert worden <sup>121</sup>).

Umstritten bzw. noch nicht abschließend geklärt ist nach wie vor die Lage der beiden Kastelle, deren Zerstörung bemerkenswerterweise schon die *Vita Severini* mitteilt: *Ioviaco* im Westabschnitt und *Asturis* in der Ostregion. Immerhin bieten uns die Entfernungsangaben der *Tabula*, des *Itinerars* und der *Vita Severini* sowie die Reihenfolge der Orte auf der *Tabula* und in den Verzeichnissen der *Notitia* und des *Itinerars* gewisse Anhaltspunkte <sup>122</sup>).

So gibt Eugippius die Entfernung von *Batavis* nach *Ioviaco* mit zwanzig und mehr Meilen an, während das *Itinerarium*, das eine unbekannt Station *Stanaco* einschaltet, von *Boiodoro* aus 38 m. p. zählt. Letztere Zahl würde ziemlich genau die Strecke von Passau nach Aschach mit ca. 55 km auf der heutigen Bundesstraße entsprechen. Auch die Entfernung nach *Lauriacum*-Lorch, die insgesamt mit 43 m. p. angegeben ist, würde bei einer angenommenen Straßenführung über Wels mit den sich dann auf der heutigen Bundesstraße ergebenden 72 km etwa in Deckung zu bringen sein. Allerdings ergeben sich Schwierigkeiten, wenn wir die Zwischenstation *Ovilatus* mit *Ovilavis*/Wels identifizieren. In diesem Falle müßten auf der Strecke *Lauriacum*-*Ovilavis* X m. p. hinzugezählt, auf der Strecke *Ovilavis*-*Ioviaco* dagegen X m. p. abgezogen werden <sup>123</sup>). Die Lage *Ioviacos* westlich von *Lentia*-Linz bestätigt auch die *Notitia Dignitatum*. Die Lokalisierung von *Ioviaco* in Aschach wird heute mit guten Gründen auch von Lothar Eckhardt vertreten <sup>124</sup>).

Weit vager sind die Angaben über *Asturis*. Nach der *Vita Severini* liegt das *parvum oppidum* in dem Grenzraum von Ufernorikum und Pannonien, der nächste offenbar etwas größere Ort war *Comagenis*, zu dem Severinus von *Asturis* aus »abbog« (*declina-*

121) AIGN, *Favianis* I, S. 168 ff.; II, S. 6 ff. u. passim; HERMA STIGLITZ-THALLER, *Pro Austria Romana* 9, 1959, S. 32 ff.; VETTERS, *Problem*, S. 495; Zu der Heiligenstädter Ausgrabung und der Heiligenstadtthese s. heute ALFRED NEUMANN, *Die Ausgrabungen in der Jakobskirche von Wien-Heiligenstadt 1952/53*, *Bonner Jahrbücher* 162, 1962, S. 480-506; JOHANNA HABERL, *Wien, Favianis und Vindobona. Eine archäologische Illustration zur Vita Severini des Eugippius*, Leiden 1976.

122) Zum folgenden vgl. MILLER, *Itineraria*, Sp. 415-421; RUDOLF NOLL, *Römische Siedlungen und Straßen im Limesgebiet zwischen Inn und Enns (Oberösterreich)*. *Der röm. Limes in Österreich XXI*, 1958, insb. S. 95 ff.

123) So schon MILLER, *Itineraria*, Sp. 417, NOLL, *Siedlungen*, S. 95 f.

124) LOTHAR ECKHARDT, *Das römische Donaukastell Schlögen in Oberösterreich (Die Ausgrabungen 1957-1959)*. *Der römische Limes in Österreich XXV*, Wien 1969, S. 65-70.

vit) <sup>125</sup>). Von der gesicherten Identifizierung von *Comagenis* mit Tulln und dem Umstand ausgehend, daß *Asturis* in der Notitia mit dem Namen *Austuris* als Standort einer Kohorte erwähnt wird, also wohl als Donaukastell anzusehen ist, kommt praktisch nur eine Lokalisierung in den Nachbarorten Zeiselmauer oder Zwentendorf in Frage, wo jeweils Römerkastelle nachgewiesen sind. Die Notitia gibt gleichzeitig zu erkennen, daß östlich von *Austuris* ein hier allein erwähntes Kastell *Cannabiaca* ebenfalls noch in Ufernorikum Standort einer Kohorte war, demnach *Asturis* nicht unmittelbar an der pannonischen Grenze lag <sup>126</sup>). Dies bedeutet, daß Klosterneuburg kaum mit *Asturis* identifiziert werden kann. Wenn es möglich wäre, in Klosterneuburg das norische Grenzkastell *Cannabiaca* zu lokalisieren, könnte *Asturis* mit Zeiselmauer gleichgesetzt werden, andernfalls bleibt nur die Lösung, *Asturis* in Zwentendorf, also westlich von *Comagenis* zu suchen. Dafür tritt neudeutings mit beachtenswerten Argumenten Herma Stiglitz-Thaller ein <sup>127</sup>). Es liegt auf der Hand, daß in diesen Fragen der Lokalisierung den Archäologen das letzte Wort zugestanden werden muß.

Im übrigen können wir nicht voraussetzen, daß die Vita Severini sämtliche Orte nennt, die in der Epoche des Severinus noch besiedelt waren. So könnten zu den *castella* bzw. *oppida superiora* bzw. den *oppida in superiore parte Danubii*, die Eugippius mehrfach erwähnt <sup>128</sup>), sehr wohl auch das Kastel *Lentia*-Linz und das alte *municipium Ovilavis*-Wels gehören. Wenn sich nämlich die Namen beider Orte wie die anderer Siedlungen oberhalb der Enns erhalten haben, spricht dies für eine gewisse Siedlungskontinuität. Dies wird noch dadurch unterstrichen, daß ausgerechnet in Wels die m. W. bisher einzige Münze aus der Epoche des Severinus in Ufernorikum, ein Solidus des Kaisers Anthemius aus der Zeit zwischen 467 und 473, gefunden worden ist <sup>129</sup>).

Noch deutlicher läßt Eugippius erkennen, daß in der Ostregion Ufernorikums, die später unter rugischem Protektorat stand, noch andere *oppida* außer den beiden von ihm genannten, nämlich *Favianis* und *Comagenis*, bewohnt waren. So spricht er in c. 31 davon, daß die Flüchtlinge aus der Westregion in den Ortschaften, die ihnen Severinus zugewiesen hatte, auf Grund gütlicher Vereinbarung mit den Rugiern lebten, in c. 42 ist von den wenigen *oppida* die Rede, die am Donauufer noch übrig geblieben waren, von

125) VS, c. 1,1: ... *Severinus de partibus Orientis adveniens in vicinia Norici Ripensis et Pannoniorum parvo, quod Asturis dicitur oppido morabatur ... 3: Inde ad proximum, quod Comagenis appellabatur, oppidum declinavit.*

126) Notitia dign. Oc. XXXIV, 44 ff., S. 198.

127) STIGLITZ-THALLER, Zwentendorf, S. 91 ff. Wenn *Asturis* westlich von *Comagenis* lag, mußte sich die Besetzung von *Comagenis* in der Tat von den Feinden, die *Asturis* zerstört hatten und dann nur über den Wiener Wald gekommen sein konnten, umzingelt fühlen, s. VS, c. 2,2: ... *diffugerunt aestimantes se vicinorum hostium obsidione vallatos ...*

128) VS, c. 11,1: ... *Norici Ripensis oppida superiora; 22,2: ... (Batavis) sicut cetera superiora castella cultore destitutum remaneat; 28,1: ... excidium oppidorum in superiore parte Danuvii; 30,1: Cives item oppidi Lauriaci et superiorum transfugae castellorum ...*

129) OTTO KAEMMEL, Die Anfänge deutschen Lebens in Österreich, Leipzig 1879, S. 127.

denen *Favianis* dem Bruder des Rugierkönigs, Ferderuchus, übertragen worden war<sup>130)</sup>. Dies läßt darauf schließen, daß noch andere Kastelle unterhalb der Enns, etwa *Arlape-Pöchlarn*, *Augustianis*-Traismauer oder *Cannabiaca* (Zeiselmauer?) auch nach der Vernichtung von *Asturis* damals der Bevölkerung noch Schutz boten.

Wenn wir nach der Bedeutung und Funktion der in Ufernorikum zu dieser Zeit noch existierenden Ortschaften fragen, werden wir freilich nicht mehr die Situation des 3. Jahrhunderts zugrundelegen dürfen. Auch die Angaben der *Notitia dignitatum*, die schon für das erste Drittel des 5. Jahrhunderts nicht mehr uneingeschränkte Gültigkeit besaßen, waren in der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts überholt. Wenn die alten *municipia Ovilavis*-Wels und *Cetium*-St. Pölten in der *Vita* nicht mehr erwähnt werden, läßt dies zumindest darauf schließen, daß sie ihre Funktion als städtische Zentren des Hinterlandes verloren hatten.

Lediglich *Lauriacum* in der Westregion hat offenbar seine Bedeutung auch als Verwaltungsmittelpunkt wahren können, vermutlich deshalb, weil die Bevölkerung aus der Zivilstadt sich in den sicheren Mauerring des alten Legionslagers zurückgezogen und dort Bleibe und Schutz gefunden hatte. Auch das vierte *municipium*, *Iuvavum*, scheint in der Spätzeit noch eine gewisse Bedeutung besessen zu haben; dies ließe sich am besten damit erklären, daß auch diese Siedlung vielleicht wie *Cucullis* auf eine befestigte Berghöhe verlegt worden war. Es könnte sich dabei bereits um jenes *castrum superius* handeln, dessen Existenz der *Indiculus Arnonis* ebenso wie die *Breves Notitiae* neben dem *oppidum* gegen Ende des 8. Jahrhunderts für die Wende des 7./8. Jahrhundert bezeugen<sup>131)</sup>. Freilich kann kaum die Rede davon sein, diesen Ortschaften für die Epoche des Severinus noch den Municipienstatus zuzusprechen, denn Municipien im verwaltungsrechtlichen Sinn hat es, falls überhaupt, so wenigstens in den rätisch-norischen Restprovinzen der ausgehenden Römerzeit gewiß nicht mehr gegeben. Eugippius selbst bezeugt dies dadurch, daß er den Begriff *municipium* nur einmal im untechnischen Sinn für das Kastell *Quintanis*-Künzing in der *Raetia Secunda* heranzieht<sup>132)</sup>.

Immerhin lassen die in der *Vita Severini* zur Bezeichnung der Siedlung verwendeten Begriffe gewisse Schlüsse zu<sup>133)</sup>. So werden alle Ortschaften außer *Cucullis oppidum* genannt, *Cucullis* erscheint als einziger Ort fünfmal ausschließlich als *castellum*<sup>134)</sup>. Auch

130) VS, c. 31,1: ... *Feletheus ... veniebat ... cogitans repente detentos abducere et in oppidis sibi tributariis atque vicinis, ex quibus unum erat Favianis ... collocare ... 6 ... Igitur Romani ... de Lauriaco discedentes pacificis dispositionibus in oppidis ordinat benivola cum Rugis societate vixerunt*; 42,1: ... *Ferderuchus ... ex paucis, quae super ripam Danuvii remanserant oppidis, unum acceperat Favianis ...*

131) *Notitia Arnonis*, Hg. W. Hauthaler, Salzburger UB I, 1910, S. 4: *tradidit Theodo dux predictum oppidum simulque et castrum superiorem domno Hrodberto ...*; *Breves Notitiae*, hg. W. Hauthaler u. F. Martin, Salz. UB II, 19, S. A 3: ... *dedit ... eundem locum ad episcopii sedem ... castrumque superius cum montibus ex utraque parte fluminis ...*

132) VS, c. 15,1: *Quintanis appellabatur secundarum municipium Raetiarum ...*

133) Zum folgenden vgl. AIGN II, S. 19 ff.

134) VS, C.XI; XII; c. 11,2; 12,1; 5.

in Binnennorikum spricht Eugippius allgemein nur von *castella*<sup>135)</sup>. Man könnte daher fast meinen, daß *castellum* bei Eugippius ein Bergkastell bezeichne, wenn nicht auch *Quintanis* in Rätien als einziger Ort neben *Cucullis* noch zweimal namentlich als *castellum* aufträte<sup>136)</sup>. Ferner bezeichnet Eugippius die Ortschaften oberhalb der Enns zweimal als *superiora* bzw. *in superiore parte Danuvii*<sup>137)</sup>. Weitere Belege, so die Wendung *oppida vel castella* und der wechselnde Gebrauch<sup>138)</sup> lassen erkennen, daß Eugippius die Termini *oppidum* und *castellum* nicht mehr deutlich voneinander abhebt, wenn auch bei letzterem die Funktion der Befestigungsanlage noch bewußt bleibt und *oppidum* ursprünglich die nichtbefestigte Siedlung mitumfaßt.

Ganz undifferenziert wendet Eugippius demgegenüber den Begriff *locus* an, nennt er so doch ebenso eine größere Lagerfestung wie *Lauriacum* oder Kleinkastelle wie *Ioviacum* und *Boiotro*<sup>139)</sup>. Auffällig ist nur, daß letzterer Ort ausschließlich als *locus* auftritt.

Im Gegensatz zu diesen Bezeichnungen dürfte den Begriffen *civitas* und *urbs* eine gewisse differenzierende Bedeutung zuzusprechen sein. *Civitas* wird jeweils nur eine Ortschaft in der rätischen Restprovinz (*Batavis*-Passau), in der ufernorischen Westregion oberhalb der Enns (*Lauriacum*-Lorch) und im unteren Donauabschnitt (*Favianis*-Mautern) genannt<sup>140)</sup>. Der Terminus *civitas* bezeichnet in der Spätantike im allgemeinen den Bischofssitz. Wenn darüber hinaus *Lauriacum* als einzige Stadt zweimal auch als *urbs* erscheint, könnte dies dafür sprechen, daß *Lauriacum* für Ufernorikum – ähnlich wie *Tiburnia* für Binnennorikum – eine Art Hauptstadtfunktion zukam<sup>141)</sup>. Möglicherweise war der in der Vita Severini ebenso wie in der Antoniusvita erwähnte Bischof Constantius von *Lauriacum* der Metropolit von Ufernorikum. Dem entspräche jedenfalls die Aussage des Ennodius, daß Constantius damals der bedeutendste Bischof in Pannonien gewesen sei und ihm nach dem Tode des Severinus der Schutz des ganzen Landes oblag<sup>142)</sup>.

135) VS, C.XXV; c. 25,2 f.: ... *antistes ... universa diocesis suae castella ... admonuit ... castella nullum sensere periculum ...*

136) VS, c. 15,1; 16,1.

137) s. oben Anm. 128.

138) VS, c. 11,1 f.: *Dum adhuc ... oppida superiora constarent et paene nullum castellum barbarorum vitaret incursus, ... eum ad se castella singula pro suis munitionibus invitarent ... In castellum quoque ... advenerat ...*; c. 17,1: ... *per universa oppida vel castella ...*

139) Lauriacum: c. 30,2; Ioviaco: C.XXIV; c. 24,1; Boiotro: c. 22,1; 36,1.

140) Batavis: c. 19,2 (gegen 6 x *oppidum*); Lauriacum: C.XXX; c. 30,3; 4 (gegen 6 x *oppidum*); Favianis: c. 3,1; 4,6 (gegen 5 x *oppidum*), allerdings nennt Eugippius Favianis C.III auch *civitatula*.

141) VS, c. 30,4; 31,2; vgl. AIGN II, S. 10. Zu *Tiburnia* s. VS, c. 21,2: ... *Tiburniae, quae est metropolis Norici ...*

142) Ennodius, V. Antonii Lerin., c. 10, S. 186, z. 35: ... *Constantii antistitis ea tempestate florentissimi iunctus obsequiis*; c. 14, S. 187, z. 10: ... *Constantius pontifex, ne quid in mundo haberet subsidii terra hostibus deputata, humana lege liberatus est ...*

Zwar haben wir keinen direkten Beleg dafür, daß es zur Zeit des Severinus im oberen Donaauraum noch weitere Bischofssitze gegeben hat, doch finden sich wenn auch schwache Indizien, die dies für die allein noch *civitas* genannten Orte *Batavis*-Passau und insbesondere für *Favianis* als möglich erscheinen lassen. In *Batavis* gibt es ein Baptisterium, das im allgemeinen auf eine Bischofskirche hindeutet<sup>143)</sup>, ferner scheint der Presbyter Lucillus von dort zu kommen, der, wie Eugippius berichtet, Schüler des Bischofs Valentinus von Rätien gewesen sei<sup>144)</sup>. In *Favianis* ist dem Severinus während seines dortigen Aufenthaltes ein Bischofsamt angetragen worden, des weiteren ist Mamertinus, der Befehlshaber der dort vor 476 stationierten Limitantruppe, später Bischof geworden<sup>145)</sup>. Doch wie dem auch sei, die *civitates* der Vita Severini sind jedenfalls die Orte, an denen sich Severinus jeweils längere Zeit aufgehalten hat.

Einen gewissen Anhaltspunkt für die wirkliche Bedeutung, die den einzelnen in der Vita Severini erwähnten Orten in der Spätzeit zuzusprechen ist, könnte vielleicht die Häufigkeit der Erwähnungen in der Vita bieten. Von den Erzählungen der Vita Severini, die in der Regel in der Form in sich geschlossener Wunderepisoden innerhalb der Klostersgemeinschaft überliefert wurden, spielen insgesamt sechzehn im Raum der Westregion Ufernorikums einschließlich des Restteils Rätiens, davon zwei in *Quintanis*-Künzing (c. 15; 16), fünf in *Batavis*-Passau sowie dem wie ein Vorort dargestellten jenseits des Inn gelegenen *Boiotro*-Passau/Innstadt (c. 19; 20; 22; 27; 36), zwei in *Iuvavum*-Salzburg (c. 13; 14); zwei in *Cucullis*-Kuchl (c. 11; 12); eine in *Ioviaco*-Aschach; schließlich vier in *Lauriacum* (c. 18; 28; 30; 31).

In der Ostregion Ufernorikums liegen demgegenüber nur drei Schauplätze der Wundertaten des Heiligen, von denen sich eine in *Asturis* (c. 1), drei in *Comagenis*-Tulln (c. 1; 2; 33) und nicht weniger als 16–19 in *Favianis*-Mautern, dem Ort des Hauptklosters des Severinus, ereignen (c. 3; 4; 5; 6; 7; 8; 9; 10; 23; 32; [34; 35; 38?] 39; 40; 41; 43; 44). Wenn diese hohe Zahl auch durch den offenbar langjährigen Aufenthalt des Heiligen in seinem Hauptkloster zu erklären ist, so hat es doch ganz den Anschein, als ob die *civitas Favianis* in der Ostregion eine Rolle spielt, die nur mit der von *Lauriacum*

143) VS, c. 22,5. Aus der Zusammenschau der §§ 2,4 und 5 ergibt sich eindeutig, daß das Baptisterium in *Batavis* zu suchen ist.

144) VS, c. 19: Offenbar sorgt der *presbyter* Lucillus von *Batavis* aus für die Rückführung der römischen Gefangenen aus dem Alemannengebiet. Nach c. 1,1 war *Valentinus episcopus quondam Raetiarum* der geistliche Vater des um 480 bereits betagten Lucillus.

145) VS, c. 9,4. Bei Zugrundelegung einer – wenn auch im einzelnen nicht zuverlässigen – chronologischen Ordnung der cc. wäre Severinus die Bischofswürde verhältnismäßig früh während seines ersten Aufenthaltes in *Favianis* angetragen worden, d. h. jedenfalls noch vor 476. Noch früher, c. 4,2 wird von dem Militärtribun Mamertinus ausgesagt, er sei später zum Bischof geweiht worden. Es könnte sich demnach um das von Severinus ausgeschlagene Amt handeln. Wenn demgegenüber die Vita c. 30,2 zu einem Zeitpunkt bald nach dem Zusammenbruch der Limesorganisation und der Räumung der oberen Donauorte in *Lauriacum* den Constantius als *eiusdem loci pontificem* kennt, sieht es eher so aus, als ob Mamertinus anderswo Bischof geworden ist.

in der Westregion verglichen werden kann. Vermutlich hat *Favianis* im Zeitalter des Severinus das alte und damals sicher bereits zerstörte *municipium Cetium* als Verwaltungszentrum der Ostregion abgelöst.

Im ganzen sprechen die Erwähnungen von Ortschaften Ufernorikums in der Vita Severini und der Vergleich mit der Situation, wie sie sich aus den hochkaiserzeitlichen und spätantiken Quellen zur Topographie Ufernorikums ableiten läßt, dafür, daß in der Epoche der auslaufenden Römerherrschaft die Orte im offenen Hinterland, auch soweit es sich um bedeutendere Städte handelte, zugunsten der befestigten Uferkastelle oder der in sicherer Berglage angelegten Burgen von der Bevölkerung weitgehend aufgegeben worden waren. Tatsächlich wissen wir heute, daß solche Bergkastelle in der Spätantike auch im rätisch-norischen Ostalpenraum angelegt wurden. Während die Vita Severini solche Bergkastelle nur in *Cucullis*-Kuchl (Georgenberg) und vielleicht auch in *Iuvavum*-Salzburg (Nonnberg? Festungsberg?) voraussetzt<sup>146)</sup>, sind heute weitere Anlagen auf dem Georgenberg im Kremstal, ferner in Nordtirol am Bergl bei Imst und auf dem Martinsbühel bei *Teriolis*-Zirl bekannt<sup>147)</sup>. Mittelpunkt aller dieser Bergbefestigungen war eine Kirche, ein deutliches Zeichen dafür, welchen Anteil die spätantike Kirche am militärischen Schutz der Bevölkerung nahm.

Auch für die spätantike Kirchenorganisation in einem mitteleuropäischen Randgebiet des Imperiums ist die Vita Severini eine unschätzbare Quelle. Insbesondere bezeugt sie für die zweite Hälfte des 5. Jahrhunderts die Existenz von Mönchsgemeinden im Ostalpenraum. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Nennung von Gemeinde- und Klosterkirchen. Wie Rudolf Noll beobachtet hat, verwendet Eugippius die Begriffe *ecclesia* und *basilica* in unterschiedlicher Bedeutung, nennt er doch eine Gemeindekirche stets *ecclesia*, eine Klosterkirche hingegen *basilica*<sup>148)</sup>. In der Tat findet sich eine *ecclesia* als Gemeindekirche in *Asturis*, *Cucullis*, *Quintanis* und *Comagenis*, wobei in drei Fällen jeweils mehrere *presbyteri* als Gemeindepriester auftreten<sup>149)</sup>. Demnach läßt die Erwähnung von *presbyteri* den Schluß zu, daß Gemeindekirchen auch in *Batavis* und *Ioviaco* be-

146) S. oben Anm. 131.

147) HERMANN VETTERS, Problem, S. 500 f.; RUDOLF NOLL, Neuere Funde und Forschungen zum frühen Christentum in Österreich. Mitteilungen d. österr. AG f. Ur- und Frühgeschichte 15, 1974/5, S. 198; 200 ff. – Zirl: ELISABETH WALDE, Die Grabung in der Kirche St. Martin in Martinsbühel. Bayer. Vorgeschichtsbl. 40, 1975, S. 108–127.

148) NOLL, Eugippius, S. 129 zu c. 13, 1.

149) *Asturis*: c. 1, 2: ... *ad ecclesiam processit. Tunc presbyteris, clero vel civibus requisitis* ...; *Cucullis*: c. 11, 2 f.: ... *per presbyteros loci ... parietibus affixit ecclesiae ... Tunc ... presbyteros et diacones vir Dei hortatus est*; vgl. c. 12, 1–4; *Quintanis*: c. 16, 1–6: ... *in ecclesia ... rogavit vir Dei presbyteros et diacones ... abscedere* ...; vgl. c. 15, 1–4; *Comagenis*: c. 1, 4 f.: ... *ingressus ecclesiam ... in ecclesia* ... In c. 2, 1 setzt die *sacrificii vespertini sollemnitatis in Comagenis* die Anwesenheit von Priestern voraus.

standen <sup>150</sup>). *Basilicae* finden sich nach Eugippius in *Favianis*, *Boiotro*, *Iuvavum* und *Lauriacum*. Sie heben sich von den Gemeindekirchen schon dadurch ab, daß sie stets vor den Mauern der dazugehörigen Ortschaft liegen <sup>151</sup>) und daß sich Severinus jeweils an diesen Orten längere Zeit aufhält <sup>152</sup>). Neben den *basilicae* dürfte es auch innerhalb der Städte *Favianis* und *Iuvavum* noch Gemeindekirchen gegeben haben, wie wir dies von *Batavis* aus der Vita selbst erschließen <sup>153</sup>), von *Lauriacum* durch Ausgrabungen wissen <sup>154</sup>).

Das Auftreten von *monachi* und die Erwähnung eines *monasterium* weist nun die *basilica* von *Favianis* wie die von *Boiotro* eindeutig als Kirchen einer geistlichen Gemeinschaft aus <sup>155</sup>). Das *monasterium* von *Favianis* wird zudem ausdrücklich als ältestes und größtes Kloster des Severinus beschrieben <sup>156</sup>). Diese Bemerkung läßt auf die Existenz noch mehrerer anderer monastischer Gemeinschaften schließen. Dafür gib es in der Tat Anhaltspunkte.

Zunächst hilft uns der Begriff *cellula* weiter, der neben einer Eremitenklausel <sup>157</sup>) auch ein Kloster bezeichnen kann und je zweimal gleichbedeutend mit dem Begriff *monasterium* für die Niederlassungen von Mönchsgemeinden in *Favianis* und *Boiotro* gebraucht wird <sup>158</sup>). Es erhebt sich daher die Frage, ob unter der *cellula sancti viri* in *Iuvavum*-Salzburg eine Zelle des Severinus oder ein Kloster zu verstehen ist <sup>159</sup>). Für letzteres spricht, daß sich auch in Salzburg nahe der Stadt eine *basilica* befindet und daß in

150) *Batavis*: c. 22,1; 3 u. 5. Es liegt nahe, unter den eingangs in *Boiotro* auftretenden *presbyteris* Geistliche aus *Batavis* zu sehen, da auch der in § 3 und 5 erwähnte *presbyter* dort zu suchen ist und in *Boiotro* selbst nur eine Klosterkirche = *basilica* mit einer Mönchsgemeinschaft zu existieren scheint, vgl. unten S. 62. Zu *Ioviaco* s. c. 24,2 f., hier befindet sich allerdings nur ein *presbyter*.

151) *Favianis*: VS, c. 9,3: ... *basilica, quam in monasterio construxerat* ...; 4,6: ... *monasterium haud procul a civitate*; 22,4: ... *monasterium suum iuxta muros civitatis* ...; *Boiotro*: c. 22,1: *Basilicae extra muros oppidi Batavini in loco nomine Boiotro ... constitutae, ubi cellulam paucis monachis ipse construxerat*; *Iuvavum*: c. 13,1 f.: ... *iuxta oppidum ... intrantes basilicam* ...; *Lauriacum*: c. 28,2, zur Lage s. LOTHAR ECKHART, Die Grabungsergebnisse in St. Laurentz zu Lorch-Enns, Jb. d. Oberösterreich. Musealvereins 109, I, 1964, S. 172-184.

152) S. oben S. 59.

153) S. oben Anm. 150.

154) RUDOLF NOLL, Frühes Christentum in Österreich, Wien 1954, S. 83 f.

155) *Favianis*: c. 4,6; 9,3 (vgl. oben Anm. 151); 10,1: *basilicae monasterii aedituus*. Mönche dieses Klosters werden erwähnt c. 9,4; 26,1 f.; 35,1; 37,1; 2; 38,1; 2; 43,1; 5; 6. *Boiotro* c. 36,1; 4; vgl. c. 22,1; 19,1.

156) VS, c. 22,4: ... *antiquum ... et omnibus maius monasterium summ iuxta muros oppidi Favianis* ...

157) *cellula* = Einsiedlerzelle: c. 4,6; 7,1; 8,2; 10,2; 20,2. An den letzten drei Stellen könnte auch das Kloster von *Favianis* selbst gemeint sein.

158) *Favianis*: c. 39,1; 42,2; vgl. 8,2; 10,2; 20,2. Dasselbe Kloster heißt *monasterium*: c. 4,6; 6,1; 9,3; 10,1; 23,1; 25,1; 31,6; 35,2; 44,3. *Boiotro*: c. 19,1; 22,1, dagegen *monasterium*: c. 36,1.

159) VS, c. 14,1: ... *ante ostium cellulae sancti viri* ...

dieser *basilica* keine *presbyteri*, sondern *spiritalis viri* auftreten <sup>160</sup>). Diese hebt Eugippius schon im Brief an Paschasius ausdrücklich von den *sacerdotes* ab <sup>161</sup>). Schon Noll vermutete, daß wir es hier mit Angehörigen einer religiösen Gemeinschaft zu tun haben <sup>162</sup>). Möglicherweise deutet die Unterdrückung des Terminus *monachi* in diesem Fall darauf hin, daß es sich um eine monastische Vereinigung handelt, die mit den Mönchen des Severinus nichts zu tun hat und nicht von ihm gegründet wurde.

Wenn der Terminus *basilica* wirklich auf eine Mönchsgemeinschaft deutet, müssen wir auch in *Lauriacum*, dem vierten Standort einer *basilica*, mit einem Kloster rechnen. Dafür spricht nun in der Tat, daß Severinus, der sich offenbar bei der *basilica*, vermutlich der Laurentiuskirche vor den Mauern der Lagerfestung, aufhält, von dort aus einen Mönch namens Valens mit einem Auftrag zum Bischof Constantius schickt, dessen Sitz wohl bei der innerhalb der Stadt festgestellten Gemeindegkirche zu suchen ist und der von dort aus die Verteidigung der Stadt organisiert <sup>163</sup>). Wenn wir hier die Begriffe *monasterium/cellula* als Kloster und *monachi* als Mönche wiedergeben, bleibt natürlich festzuhalten, daß es sich dabei um geistliche Konvente handelt, deren Status noch nicht auf Normen etwa im Sinne der Benediktinerregel festgelegt ist.

Offen bleibt noch die Frage, ob nicht auch in *Batavis* eine monastische Gemeinschaft bestanden hat. Dies behauptet jedenfalls Noll unter Berufung auf Eugippius, der dies in c. 19 »ausdrücklich und namentlich« bezeuge <sup>164</sup>). Dennoch handelt es sich hier um dieselbe Gründung, von der Eugippius c. 22 sagt, sie liege vor den Mauern von *Batavis* an einem Ort namens *Boiotro*. Für die Identität der an beiden Stellen erwähnten *cellula* spricht zunächst schon der nahezu gleichlautende Wortlaut. Nach einem Hinweis auf *Batavis* heißt es jeweils: *Ubi cellulam paucis monachis fundaverat bzw. construxerat*. Nur an der zweiten Stelle wird näher präzisiert: *extra muros oppidi Batavini in loco nomine Boiotro . . .* Daß dies im ersten Fall nicht geschieht, liegt daran, daß Eugippius in dem besagten Kapitel von Vorgängen in *Batavis* spricht und das Klösterlein jenseits des Inn nur erwähnt, um die näheren Beziehungen des Severinus zu den Bürgern von *Batavis* zu unterstreichen.

Daß die zweite Erwähnung auf die erste nicht Bezug nimmt und scheinbar eine Neuigkeit mitteilt, findet in der inneren Struktur der Vita Severini eine Erklärung. Wie bereits festgestellt, setzt sie sich weithin aus in sich geschlossenen, in der mündlichen Überlieferung bereits ausgeformten Episodenerzählungen zusammen, die nur oberflächlich

160) VS, c. 13,1 f.: . . . *iuxta oppidum, quod Iuvao appellabatur . . . quadam die intrantes basilicam . . . in conspectu trium spiritalium, qui aderant tunc virorum . . .*

161) Eugippius Ep. ad Paschasium 8: . . . *multi sacerdotes et spiritalis viri nec non et laici . . .*

162) NOLL, Eugippius, S. 129 zu c. 13,2.

163) VS, c. 30,1 ff.: . . . *servus Dei . . . Valentem nomine monachum mittens ad sanctum Constantium eiusdem loci pontificem et ad ceteros commanentes . . .*

164) NOLL, Eugippius, S. 20; ebenso noch BARTON, Frühzeit, S. 128 f.

durch spätere Einschübe miteinander verbunden worden sind <sup>165</sup>). Bezüge auf früher Mitgeteiltes sind daher nicht vorauszusetzen, wo sie auftreten, stellen sie Elemente der Redaktion dar.

Im übrigen ergibt sich aus den beiden Stellen, daß Eugippius in *Boiotro* nur eine Art Vorort von *Batavis* sah und für ihn demnach die alte Provinzgrenze von Rätien und Ufernorikum ihre Bedeutung verloren hatte. Diese Beobachtung findet auch in c. 23 ihre Bestätigung, werden hier doch Vorgänge beschrieben, die sich in *Boiotro* und in *Batavis* abspielen. Während die *basilica* nebst *cellula* eindeutig in *Boiotro* zu suchen ist, scheinen die dort auftretenden *presbyteri* aus *Batavis* zu kommen. Denn es ist *Batavis*, dessen Bürger – *cives oppidi* – den Severinus um Vermittlung einer Handelslizenz bei den Rugiern ersuchen, dessen Bevölkerung die Felder außerhalb der Stadt bebaut und dessen Bewachungsmannschaft von der Schar des Hunimund niedergemetzelt wird. In *Batavis* aber ist auch das Baptisterium zu suchen, wo der *presbyter* seine Schmähreden gegen Severinus führt und wo er dann später den Tod findet <sup>166</sup>).

#### IV. Die Bevölkerung Ufernorikums und die germanischen Stämme im Umkreis

Mit dem Begriff der *cives oppidi* wird bereits die Frage nach der rechtlichen und sozialen Struktur der Einwohnerschaft Ufernorikums und der rätischen Restprovinz in der 2. Hälfte des 5. Jahrhunderts akut. Zunächst bleibt festzuhalten, daß die Bevölkerung zu dieser Zeit durchgehend romanisiert war und zwischen eingewanderten Römern bzw. Italikern und Provinzialen keltischer oder illyrischer Herkunft kein Unterschied zu machen ist. Während der Evakuierung der Ostregion im Jahre 488 gebraucht Eugippius die Begriffe *Romani* und *provinciales* eindeutig als Synonyma <sup>167</sup>).

Desgleichen war, soweit wir sehen, die gesamte Bevölkerung des Ostalpenraumes damals bereits christianisiert. Jeder Ort, von dem wir hören, ist von der kirchlichen Organisation erfaßt. Bei den gotteslästerlichen Riten, die ein Teil der Bevölkerung wohl in *quodam loco* bei *Cucullis* ausübte, handelt es sich offensichtlich nur um Relikte eines vorchristlichen Kultes, der bereits verboten und unterdrückt war. Die religiösen Handlungen werden nämlich ganz im geheimen vollzogen, die Teilnehmer besuchen den christlichen Gottesdienst und leugnen zunächst, erst, als sie überführt sind, gestehen sie notgedrungen ihr Vergehen, bereuen es öffentlich und tun sich in der Folge durch um so

165) LOTTER, Severinus, S. 68–77.

166) S. oben Anm. 150.

167) VS, c. 44,5 ff.: ... *Onulfus ... universos iussit ad Italiam migrare Romanos. Tunc omnes incolae ... educti ... dum universi ... compellerentur exire ... cunctis nobiscum provinci a libus idem iter agentibus.*

bessere Taten hervor <sup>168)</sup>. Wenn sich demnach auch in abgelegenen Gebirgsregionen des Ostalpenraumes zu dieser Zeit noch Reste heidnischer Kulte erhalten hatten, so bezeugt doch gerade dieser Bericht des Eugippius, daß sich das Christentum zur Zeit des Severinus hier überall längst durchgesetzt hatte und als einzige Religion offizielle Anerkennung forderte.

In der Vita Severini hat es den Anschein, als ob die Provinzialen so gut wie ausschließlich in den erwähnten Ortschaften lebten, von denen wir wissen, daß es sich durchweg um mauerumwehrte Festungen und Kastelle handelte. Nur an einer Stelle wird ein *vicus* in der Nähe von *Favianis* erwähnt, allerdings bezeugt gerade dieser Beleg die Gefährdung der Bevölkerung außerhalb der ummauerten Siedlungen. Die Rugierkönigin hatte nämlich einige Bewohner des besagten Dorfes über die Donau entführt, um sie für niedrige Knechtsdienste zu verwenden <sup>169)</sup>.

Auch an anderen Stellen der Vita hören wir wiederholt von Menschen, die bei Tätigkeiten außerhalb der ummauerten Ortschaften von Barbaren oder Räuberbanden verschleppt wurden. Dennoch berechtigen diese Erzählungen und entsprechende Bemerkungen des Eugippius nicht zu dem Schluß, daß die Bevölkerung in dem von der Vita erfaßten Zeitraum absoluter Unsicherheit und Wehrlosigkeit ausgesetzt war und jeder, der nur die schützenden Mauern der Städte verließ, mit Gefangennahme, Verschleppung oder Schlimmerem rechnen mußte. Vielmehr bezeugen die Berichte, in denen Menschen bei der Versorgung des Viehs oder beim Einbringen der Obsternte verschleppt wurden <sup>170)</sup>, daß die Versorgungsbasis der Einwohner sich nach wie vor auf dem offenen Land befand, das bebaut wurde und wo das Vieh weidete. Nur in Zeiten der Gefahr, wenn ein feindlicher Einfall zu erwarten war, wurde Vieh und Habe innerhalb der Mauern in Sicherheit gebracht <sup>171)</sup>. Bei *Batavis*-Passau sehen wir einmal die gesamte Be-

168) VS, c. 12,2 ff.: ... *pars plebis in quodam loco nefandis sacrificiis inhaerebat... qui praedictis sacrilegiis infecti fuerant volentesque latere negaverant... divino declarati examine protinus exclamantes secreta pectoris satisfactionibus prodiderunt et... convicti propria sacrilegia testabantur... quis credat amplius eos... claruisse bonis operibus...?*

169) VS, c. 8,2: *Romanos tamen duris conditionibus aggravans quosdam etiam Danuvio iubebat abduci. Nam cum quadam die in proximo a Favianis vico veniens aliquos ad se transferri Danuvio precepisset vilissimi scilicet ministerii servitute damnandos... vir Dei... postulabat...*

170) VS, c. 4,1: ... *praedones barbari, quaecumque extra muros hominum pecudumque reppererant, duxere captiva; c. 10,1: Quidam... monasterii... aedituus... saecularis cuiusdam hominis persuasus meridie ad colligenda poma in secundo a Favianis miliario egressus mox a barbaris Danuvio transvectus est cum suo persuasore captivus; c. 30,4: ...hostes... direpto animalium grege cuiusdam hominis, qui... contumax sua tutare contempserant, recesserunt.*

171) VS, c. 30,1: *Cives item oppidi Lauriaci... servus Dei... praestruxit, ut omnem paupertatis suae sufficientiam intra muros concluderent, quatenus inimicorum feralis excursus nihil humanitatis inveniens statim fame compulsus immania crudelitatis coepta desereret, vgl. des weiteren Anm. 170; c. 25,2 f.: ...antistes litterarum tenore praestructurae universa diocesis suae castella scriptis propriis vehementer admonuit, ut... exitio venturae cladis occurrerent. Quibus iussa complentibus... Alamannorum copiosissima multitudo feraliter cuncta vastavit, castella vero nullum sentire periculum.*

völkerung mit dem Einbringen der Ernte beschäftigt<sup>172)</sup>, auch war diese Landschaft, die nach 476 besonders unter den Einfällen der Alemannen litt und auch zuerst auf Befehl des Severinus evakuiert wurde, noch wenige Jahre vor diesem Zeitpunkt ein agrarisches Überschußgebiet. Von hier aus wurden während einer Hungersnot zu Schiff Lebensmittel in die Ostregion Ufernorikums gesandt, und noch kurze Zeit vor der Räumung bat den Bürger den Severinus, ihnen eine Handelslizenz bei dem Rugierkönig zu verschaffen<sup>173)</sup>.

Eugippius selbst berichtet auch in c. 20 in der von jeder Tendenz freien Rahmendarstellung zu einer Wunderepisode, daß das Verteidigungssystem am norischen Limes noch funktionierte, solange das (west-)römische Reich bestand, d. h. offensichtlich bis zum Zeitpunkt der Usurpation Odoakers. Erst die Einstellung der Soldzahlungen bewirkte die Auflösung der Limesgarnisonen<sup>174)</sup>. Tatsächlich ergibt sich aus der chronologischen Anordnung der Episodenerzählungen, daß erst nach diesem Zeitpunkt die ernsthafte Gefährdung der Provinz einsetzte, die schließlich die allmähliche Räumung der Orte oberhalb von *Lauriacum* und die Umsiedlung der Bevölkerung in die Ostregion zur Folge hatte, wo die Rugier deren Schutz übernahmen. Bis zu diesem Zeitpunkt herrschte in Ufernorikum relativer Friede, seit der Zerstörung von *Asturis* – vermutlich um 467 – war keine Siedlung mehr den Barbaren zum Opfer gefallen.

Wenn Eugippius in dieser Zeit insgesamt siebenmal von Vorfällen weiß, wo Germanen bzw. Barbaren oder Räuber Bewohner Ufernorikums ihrer Freiheit berauben oder zu berauben versuchen, müssen wir uns vergegenwärtigen, daß gerade diese Ereignisse sich der Erinnerung der Zeitgenossen einprägten. Nur außergewöhnliche Situationen boten Anlaß zu den hilfreichen Aktionen und Wundertaten des Heiligen, die als solche dann wiederum in der Überlieferung der Mönchsgemeinde festgehalten wurden. Die Aneinanderreihung von Berichten dieser Art kann ebensowenig ein zuverlässiges Bild der Gesamtsituation ergeben, wie dies etwa die Häufung von Skandalgeschichten in einem Blatt der modernen Boulevardpresse vermag. Eine nähere Betrachtung der oben erwähnten Vorfälle läßt eindeutig erkennen, daß in der Zeit vor 476 von einer existenzbedrohenden Gefahr für Ufernorikum nicht die Rede sein konnte. Eine Ausnahme bildet le-

172) VS, c. 22,4: ... *Hunumundus ... Batavis invasit ac paene cunctis mansoribus in messe detentis quadraginta viros ... interemit ...*

173) VS, c. 3,3: *Igitur non multo post rates plurimae de partibus Raetiarum mercibus onustae quam plurimis insperatae videntur in litore Danuvii, quae multis diebus crassa Aeni fluminis glacie fuerant colligatae ... ciborum copias fame laborantibus detulerunt: c. 22,2: Interea beatum virum cives oppidi memorati suppliciter adierunt, ut pergens ad Febanem, Rugorum principem, mercandi eis licentiam postularet ...*

174) VS, c. 20,1: *Per idem tempus, quo Romanum constabat imperium, multorum milites oppidorum pro custodia limitis publicis stipendiis alebantur. Qua consuetudine desinente simul militares turmae sunt deletae cum limite, Batavino utcumque numero perdurante...*

diglich der an den Anfang der Vita gestellte Bericht über die Zerstörung von *Asturis* durch Barbaren, den Eugippius mit dem Zeitpunkt der Ankunft des Severinus – vermutlich um 467 – in Verbindung bringt<sup>175)</sup>.

In vier von den fünf Fällen, wo wir über die Verschleppung von Menschen oder Vieh unterrichtet werden, gelingt es jeweils Severinus bzw. den ihn begleitenden Mannschaften – sei es durch Verhandlungen, sei es durch Rückkauf oder gewaltsame Befreiung –, den Räubern die Beute wieder abzujagen<sup>176)</sup>. In einem weiteren Fall handelt es sich um Rugier, die offensichtlich im Rahmen von Auseinandersetzungen mit den Ostgoten in Gefangenschaft geraten waren<sup>177)</sup>. Das letzte Ereignis fällt schon in die Zeit um oder kurz nach 476, es betrifft zwei Soldaten der Limesgarnison von *Batavis*, die auf dem Wege nach Italien im Inntal ermordet wurden<sup>178)</sup>. Auch die Nachricht, daß kaum eines der oberen Kastelle Ufernorikums Angriffen der Barbaren entging, spricht eher für die Wirksamkeit der Limesorganisation<sup>179)</sup>. Denn in gleichem Zusammenhang hören wir vom Ausbau der Befestigungen, nirgends jedoch von der Eroberung eines dieser Kastelle, bis in c. 24 – zu einem Zeitpunkt, der nach 476 anzusetzen ist – von dem Überfall auf *Ioviacum* und der Verschleppung seiner Einwohner die Rede ist<sup>180)</sup>. Erst dieser Vorfall leitet die allmähliche Evakuierung der oberen Uferkastelle ein, nachdem *Quintanis*-Künzing und *Batavis* längere Zeit die wiederholten Angriffe und Belagerungen erfolgreich abgewehrt hatten<sup>181)</sup>.

Eine Beurteilung der Situation muß also zunächst davon ausgehen, daß das Jahr 476 eine entscheidende Wende darstellt und die Ereignisse vor und nach diesem Zeitpunkt sich jeweils vor einem ganz anderen Hintergrund abspielen. Des weiteren ist stets zu berücksichtigen, daß weniger das von Eugippius bewußt vor Augen gestellte Bild als vielmehr die oben herausgestellten tendenzneutralen Züge, sozusagen die zwischen den Zeilen herauszulesenden Bemerkungen Glaubwürdigkeit verdienen. Wir dürfen nicht vergessen, daß Eugippius den ganzen Ablauf der Ereignisse im Nachhinein nach biblischen Modellen stilisiert und insbesondere die von Severinus angeblich geweisagte Evakuierung der römischen Bevölkerung durch Odoaker in den Jahren 487/8 in der Perspektive des Exodus des auserwählten Volkes in das angestammte Land der Freiheit sehen

175) VS, c. 1,2 f.; 5.

176) VS, 4,1 u. 4; 8,2 u. 4, s. oben Anm. 169; 10,1 f., s. oben Anm. 170; 19,3.

177) VS, c. 5,3 f.

178) VS, c. 20,1.

179) VS, c. 11,1; s. oben Anm. 138.

180) VS, c. 24,3: *qua nocte Heruli insperate protinus irruentes oppidumque vastantes plurimos duxere captivos*, auch unten Anm. 231 f.

181) VS, c. 27,1 f.: *...mansores oppidi Quintanensis, creberrimis Alamannorum incursionibus iam defessi, sedes proprias relinquentes in Batavis oppidum migraverunt... Romani omnes... spe promissae victoriae adversus Alamannos instruxerunt aciem... qua congressione victis ac fugientibus Alamannis vir Dei ita victores alloquitur: ›Filii, ... hinc tamen nunc pariter discedamus!‹ ...*

möchte<sup>182)</sup>. Diese Sicht muß ihn unbewußt dazu veranlassen, die Verhältnisse in Ufernorikum vor diesen Exodus dem Muster der ägyptischen Knechtschaft anzupassen. Gewiß ist auch damit zu rechnen, daß er die Zustände, wie sie in der letzten Phase nach der Auflösung der Limesorganisation herrschten, in die Zeit vor 476 zurückprojiziert.

Für die Situation dieser Epoche sind demnach nicht die gelegentlichen Übergriffe und Überfälle räuberischer Banden als symptomatisch anzusehen, sondern die Tatsache, daß die Bewohner der Kastelle das umliegende Land fleißig bebauten und abernteten, ihr Vieh auf den Wiesen weiden ließen und in dem angeblich besonders gefährdeten rätischen Voralpenland nördlich des Inn sogar noch Überschüsse erwirtschaften konnten. Bemerkenswert ist auch, daß Severinus selbst nicht nur seine Klöster in ungeschützter Lage außerhalb der ummauerten Siedlung in *Favianis*, *Boiotro* und vermutlich auch *Lauriacum* anlegte, sondern sich auch selbst häufig in seine Zelle *ad vineas* weitab von der Stadt *Favianis* zurückziehen konnte<sup>183)</sup>. Dennoch ist die Situation im rätisch-norischen Grenzraum von den Erfahrungen der Bevölkerung in der ersten Jahrhunderthälfte tiefgreifend bestimmt, sie ist nicht mehr zu vergleichen mit dem relativ gesicherten Zustand des Landes im 4. Jahrhundert, gewiß auch nicht mit den Verhältnissen, wie sie zur gleichen Zeit in den weit weniger mitgenommenen Kernlandschaften des Westreiches, etwa in Italien, anzutreffen sind.

Im Zeitalter des Severinus scheint die Masse der Provinzialen in Ufernorikum und Resträtien sich aus einer kleinbäuerlich lebenden Bevölkerung zusammengesetzt zu haben, die in den befestigten Lagerfestungen und Bergkastellen saß und von dort aus im Familienbetrieb die oft in größerer Entfernung liegenden Felder bestellte. Im Bericht von der Heuschreckenplage in c. 12 hören wir von einem sehr armen Mann aus *Cucullis*, der nur einen winzigen Acker besaß, und dem der Ernteaufschlag von seinen Nachbarn ersetzt wurde<sup>184)</sup>. Auch die wichtigeren in der Vita genannten Orte *Lauriacum*, *Batavis* und *Iuvavum* scheinen Ackerbauernstädte gewesen zu sein. Die Bürger von *Lauriacum* waren, wie die Vita berichtet, ganz auf den Ertrag ihrer Felder angewiesen und entrichteten davon den Zehnten<sup>185)</sup>. In *Batavis* beteiligte sich, wie wir schon gesehen haben, die gesamte Bevölkerung mit Ausnahme einer Wachmannschaft am Einbringen der Ernte, offenbar in weiterer Entfernung von der Stadt selbst<sup>186)</sup>.

Besonders aufschlußreich ist eine Mitteilung des Eugippius, die er im Rahmen einer Wunderheilung bringt, die sonst ganz nach dem Vorbild einer Evangelienperikope stili-

182) LOTTER, Severinus, S. 117 f.; 164 ff.; 176 f.

183) S. oben Anm. 151; VS, c. 4,6: ... *beatus Severinus in locum remotiorem secedens, qui ad Vineas vocabatur, cellula parva contentus* ...

184) VS, c. 12,4: *quidam pauperrimus ... ad agrum propriae segetis ... , quae perparva inter aliorum sata iacebat, egressus est ... sed segetem eius exiguam ... locustarum densitas devoravit. ... 7 ... vir Dei: iustum est, inquit, ut ... liberalitate vestra anni praesentis alimenta percipiat!* ...

185) VS, c. 18,1.

186) S. oben Anm. 172.

siert ist. Danach hat eine Bäuerin aus *Iuvavum* nach der Genesung »gemäß dem Herkommen dieser Provinz mit eigenen Händen« die Feldarbeit wieder aufgenommen<sup>187)</sup>. Es handelt sich hier gewiß nicht, wie Noll vermutet, um die Arbeit von Gebirgsbauern ohne Ackergerät<sup>188)</sup>, vielmehr kann die Nachricht nur als Hinweis auf die unterschiedliche Sozialstruktur der Grenzprovinz im Gegensatz zum Standort des Autors während der Abfassungszeit, nämlich Süditalien, verstanden werden. Eugippius sieht sich nämlich genötigt, zur Beglaubigung des Heilungswunders auf diesen seinen Lesern sonst unverständlichen Umstand hinzuweisen. Dieses Faktum kann aber nur dann einer näheren Erläuterung bedurft haben, wenn es sich bei der betreffenden Frau, offenbar einer Bäuerin, um eine Freie gehandelt hat.

Der besondere soziale Status der Masse der Bevölkerung Ufernorikums tritt in der *Vita Severini* ebenso in dem Fehlen jedes Hinweises auf die Existenz von unfreien Schichten wie den wiederholten Anspielungen auf die angestammte Freiheit der Provinzialen zutage. So hören wir schon in c. 9, Severinus sei aufs eifrigste bestrebt gewesen, den in der Gewalt der Barbaren Schmach tenden die ererbte Freiheit wiederzuzuschaffen<sup>189)</sup>. Zuvor hatte Eugippius schon von dem Versuch der Königin Giso berichtet, freie Bewohner eines Dorfes niedrigsten Dienstleistungen der Knechtschaft zu unterwerfen<sup>190)</sup>. In ähnlicher Weise haben später Gebete und Anordnungen des Severinus die Freiheit der Bürger *Lauriacums* geschützt<sup>191)</sup>. Auch der Rugierkönig selbst will verhindern, daß die Flüchtlinge aus den oberen Donauorten von den Alemannen und Thüringern ausgeraubt und versklavt werden<sup>192)</sup>. Als Severinus diese Flüchtlinge schließlich unter dem Schutz der Rugier in den Ortschaften der Ostregion untergebracht hat, verspricht er ihnen, sie würden bald »ohne jede Einbuße der Freiheit« in eine römische Provinz auswandern<sup>193)</sup>.

Die wiederholten Hinweise des Eugippius auf den freiheitlichen Status der Einwohner Ufernorikums gewinnen im Licht der oben zitierten Bemerkung von der Bäuerin, die nach dem Herkommen der Provinz mit eigenen Händen Feldarbeit leiste, besonderes

187) VS, c. 14,3: ... *Mulier vero sanitate recepta opus agrale die tertio iuxta morem provinciae propriis coepit manibus exercere.*

188) NOLL, Eugippius, S. 130 zu c. 14,3; vgl. DERS., *Vita Severini* (wie oben Anm. 36), S. 74, Anm. 60.

189) VS, c. 9,1: *Magna quoque famulo Dei... in redimendis erat captivis industria. Studiosius etenim insistebat barbaorum dicione vexatos genuinae restituere libertati.*

190) VS, c. 8,5: ... *dum liberos saeva mulier subiicit servituti, servientes cogentur reddere libertati*, vgl. oben Anm. 169.

191) VS, c. 30,5: ... *Isset nempe tunc plebs inoboediens universa captiva, nisi eam liberam viri Dei consueta servasset oratio...*

192) VS, c. 31,4: ... *rex: »hunc, inquit, »populum... non patiar Alamannorum ac Thoringorum saeva depraedatione vastari vel gladio trucidari aut in servitium redigi...«*

193) VS, c. 31,6: ... *asserens universos in Romani soli provinciam absque ullo libertatis migraturos incommodo*; vgl. c. 40,4: ... *omnes cum suis facultatibus de his oppidis emigrantes ad Romanam provinciam absque ulla sui captivitate pervenient.*

Gewicht, weil sich aus der Kombination dieser beiden Beobachtungen der Schluß ergibt, daß Ufernorikum auf sozialökonomischer Ebene sich prinzipiell und grundlegend vom Binnenland des römischen Reiches unterschieden haben muß. Dort herrschte der auf dem Großgrundbesitz beruhende Kolonat, der in vielen Zügen schon die Villikationsverfassung des Mittelalters vorwegnahm<sup>194)</sup>. Der Gegensatz in Agrarsystem und Sozialstruktur ist wohl auf die wiederholte Ansiedlung und Landausstattung von Veteranen im Rahmen des Systems der spätantiken Limitanorganisation zurückzuführen. Diese rekrutierte immer wieder die Söhne der Militärsiedler, um sie ihrerseits bei der Entlassung wiederum mit Land abzufinden<sup>195)</sup>. Demnach ließe sich der Status eines Großteils der Grenzbevölkerung in der Praxis mit dem von Wehrbauern vergleichen. Dieser Umstand macht auch verständlich, daß nach der Auflösung der Limesorganisation an die Stelle der regulären Truppeneinheiten Bürgermilizen treten konnten, welche die Verteidigung der Kastelle – zunächst durchaus nicht ohne Erfolg – übernahmen<sup>196)</sup>. Vielleicht erklärt die relativ gesunde Sozialstruktur des Donauuferlandes auch die Widerstandskraft und auffällige Stabilität dieser Grenzzone in der Spätzeit.

Allerdings hat es auch in Ufernorikum in der Spätantike noch Großgrundbesitz gegeben. Eugippius selbst kennt *laici nobiles*, die sich um Severinus scharten und zum Teil aus dem Land selbst stammten<sup>197)</sup>. Bald nach der Ankunft des Severinus trat ihm in *Favianis* auch eine Witwe Procula entgegen, die von vornehmster Herkunft war und während einer Hungersnot größere Mengen von Getreide gehortet hatte, um damit Wucher zu treiben<sup>198)</sup>. In einer Art öffentlicher Verhandlung nötigte Severinus jedoch die adlige Dame, ihr Korn unentgeltlich an die Notleidenden zu verteilen. Der Fall läßt erkennen, daß gerade die grundbesitzende Oberschicht von der Entwicklung besonders getroffen und in ihrer Existenz bedroht wurde, da die umfangreichen Ländereien unter den vorherrschenden Bedingungen kaum noch einen Ertrag abwarfen.

194) MICHAEL ROSTOVZEFF, Studien zur Geschichte des römischen Kolonates. Archiv f. Papyrusforschung, Beiheft 1, Leipzig 1910; DIETER MEDICUS, Art. Colonatus, Kl. Pauly I, 1964, Sp. 1246 f. mit neuerer Literatur.

195) ARNOLD H. M. JONES, The later Roman Empire. A social, economic and administrative survey, Oxford 1964, insbes. Bd. I, S. 607 ff.; ROBERT GROSSE, Römische Militärgeschichte von Gallienus b. z. Beginn der byzantin. Themenverfassung, Berlin 1920, insbes. S. 63–82; RAMSAY MAC MULLEN, Soldier and civilian in the later Roman empire, Harvard hist. monogr. 52, 1963.

196) VS, c. 27,1 f., s. oben Anm. 181; c. 30,1 ff.: *Cives item oppidi Lauriaci et superiorum transfugae castellorum ad suspecta loca exploratoribus destinatis hostes quantum poterant humana sollicitudine praecavebant. Quos servus Dei . . . praestruxit . . .* »hac«, inquit, »nocte dispositis per muros ex more vigiliis districtius excubate . . .«; vgl. oben Anm. 171 u. 191.

197) Eugipp. Ep. ad Paschas. 8: . . . *et laici nobiles atque religiosi, vel indigenae vel de longinquis ad eum regionibus confluentes . . .*

198) VS, c. 3,2: . . . *Severinus . . . cognovit quandam viduam nomine Proculam fruges plurimas occultasse . . .* »Cur«, inquit, »nobilissimis orta natalibus cupiditatis te praebes ancillam . . .?« *frumenta dure negata . . . coepit . . . erogare pauperibus . . .*

Daß diese Schicht zudem den äußeren Heimsuchungen in besonderem Maße ausgesetzt war, bezeugt auch Ennodius, denn nach ihm wurde gerade der Adel des Landes durch die täglichen Einfälle der Barbaren vernichtet<sup>199</sup>). Um einen Angehörigen dieser Oberschicht handelt es sich bei dem jungen Antonius, der nach dem Tod seines Oheims, des bereits erwähnten Bischofs Constantius von *Lauriacum*, von einigen seiner Sklaven nach Italien geleitet wurde<sup>200</sup>).

Die Abwanderung der grundbesitzenden Oberschicht, die auch für die Rheinlande belegt ist<sup>201</sup>), könnte ebenfalls eine soziale Umschichtung und die Entstehung bäuerlichen Kleinbesitzes gefördert haben. Die wiederholten Verwüstungen des Landes in der ersten Jahrhunderthälfte und die fortdauernde Gefährdung durch Raubzüge und Überfälle von Barbarenscharen dürfte die Bewirtschaftung des Landes durch abhängige Kolonen, geschweige denn durch Sklavenarbeit zunehmend unmöglich gemacht haben. Es ist vielleicht kein Zufall, wenn die einzige Anspielung auf die Sklaverei in der *Vita Severini* in einem hypothetischen Hinweis auf einen *fugitivus*, einen entlaufenen Sklaven, besteht<sup>202</sup>).

Im übrigen zeigt der Fall des Bischofs Constantius, der als Oheim des Antonius gewiß der gleichen gesellschaftlichen Gruppe zuzuordnen ist, daß auch in Ufernorikum in der Endphase der Römerherrschaft die alte Oberschicht ihre Führungsfunktion zunehmend nur noch im Rahmen der kirchlichen Hierarchie ausüben konnte, wie dies Friedrich Prinz für Gallien nachgewiesen hat<sup>203</sup>). Diese Folgerung findet ihre Bestätigung in dem Umstand, daß der Kommandant der Limesgarnison von *Favianis*, der Tribun Mamertinus, später – wohl nach der Auflösung der Militärorganisation – Bischof geworden ist<sup>204</sup>).

Neben diesen Resten einer provinziäl-römischen Oberschicht und dem kleinbäuerlichen Mittelstand der *cives* tritt uns in der *Vita Severini* noch eine breite Schicht von

199) Ennodius, *V. Antonii Lir.*, c. 12, S. 186: ... *Nam succisa radice substantiae regionis illius status in pronom deflexerat. Per incursus enim variarum gentium quotidiana gladiatorum seges messem nobilitatis abscederat et fecundas humani generis terras ira populante desolabat...*

200) Ebd., c. 14 f., S. 187: ... *Constantius pontifex... humana lege liberatus est. Post cuius resolutionem Antonium nostrum famuli ad Italiae partes, quibus coelitus fuerat deputatus, Christo duce perducunt...*

201) HERMANN AUBIN, Maß und Bedeutung der römisch-germanischen Kulturzusammenhänge im Rheinland. 13. Ber. d. Römisch-german. Kommission, 1921 = Kulturbruch oder Kulturkontinuität... Wege der Forschung CCI, hg. P. E. Hübinger, 1968, S. 38 ff.; vgl. unten Anm. 203. Zur Kontinuität romanischer Unterschichten s. jetzt den knappen Überblick von KURT BÖHNER, Probleme der Kontinuität zwischen Römerzeit und Mittelalter in West- und Süddeutschland, in: Ausgrabungen in Deutschland 1950–1975. Monograph. d. Röm.-Germ. Zentralmuseums Mainz 1,2, 1975, S. 53–63.

202) Eugipp. Ep. ad Paschas. 9: *Cui vir Dei faceta primum hilaritate respondit: »Si fugitivum putas, para tibi pretium, quod pro me possis, cum fuero requisitus, offerre.«*

203) PRINZ, Mönchtum, insbes. S. 47–76.

204) VS, c. 4,2: ... *Mamertinum percontatus est, tunc tribunum, qui post episcopus ordinatus est...*

*pauperes* entgegen, die sich zum Teil wohl aus Flüchtlingen und Depossidierten zusammensetzt. Der Übergang von der Kleinbauernbevölkerung zu dieser Schicht ist bei Eugippius freilich fließend, wird doch auch der Besitzer des winzigen Ackers bei *Cucullis* als *pauperrimus* bezeichnet <sup>205</sup>). Auch spricht Eugippius schon am Eingang der *Vita* von den infolge einer Hungersnot verarmten Bürgern von *Favianis* <sup>206</sup>). Andernorts werden die *pauperes* jedoch deutlich von der Ackerbauernbevölkerung abgehoben <sup>207</sup>). Gerade die Städte sind es ja, die durch das von Severinus eingeführte System der Besteuerung den Unterhalt der Armen bestreiten müssen. Diese Abgaben waren offenbar genau festgelegt und terminiert, denn in c. 18 verzögern die Bürger von *Lauriacum* trotz mehrfacher Aufforderung die Ablieferung des Zehnten an Feldfrüchten und vertrösten die Hungernden auf die bevorstehende Ernte <sup>208</sup>). Für die Versorgung der Notleidenden mit Bekleidung hatte vor allem Binnennorikum aufzukommen. Einmal – wohl um 472 – mußten die Einwohner von *Tiburnia* den Abzug der Goten mit den als Zehntabgabe abzuliefernden Stoffen erkaufen. Ein andermal wurde ein Transport von Textilien von dort aus mitten im Winter über die Alpen geschafft <sup>209</sup>). Die aufgebrachten Nahrungsmittel und Textilien wurden im Hauptkloster des Severinus, in *Favianis*, aufbewahrt, wo sie Ferderuchus nach dem Tode des Heiligen plünderte <sup>210</sup>). Offensichtlich waren die Fürsorgeempfänger, wie wir aus anderen Quellen wissen, als sogenannte *matricularii* in Listen eingetragen <sup>211</sup>). Anlässlich des Ölvermehrungswunders von *Lauriacum*, das bald nach 476 anzusetzen ist, erfahren wir, daß die Zahl der Bedürftigen größer als vorgeesehen war <sup>212</sup>).

205) VS, c. 12,4 u. 7 s. oben Anm. 184.

206) VS, c. 3,2: ... *subveni tibi potius quam pauperibus* ... *Quibus auditis ... coepit servata libenter erogare pauperibus* ...; vgl. auch 30,1: ... *omnem paupertatis suae sufficientiam* ...

207) VS, c. 6,2; 17,1–4; 18,1 f.; 28,2 f.; 29,1; 42,1; 44,1.

208) VS, c. 18,1 f.: *Cives quoque ex oppido Lauriaco crebra quondam sancti Severini hortatione commoniti frugum decimas pauperibus offerre distulerant. Quibus fame constrictis iam maturitate messium flavescente vicina subsidia monstrabantur. ... cives ad persolvendas ex illo decimas haec promissio reddidit promptiores* ...

209) VS, c. 17,4: *Pro decimis autem, ut diximus, dandis, quibus pauperes alerentur, Norici quoque populos missis exhortabatur epistolis. Ex qua consuetudine, cum ad eum nonnullam erogandarum vestium copiam direxissent, interrogavit, ... si ex oppido quoque Tiburnia similis collatio mitteretur* ...; 29,1: *Per idem tempus Maximus Noricensis ... media hieme ... ad beatum Severinum ... contendit conductis plurimis comitibus, qui collo suo vestes captivis et pauperibus futuras, quas Noricorum religiosa collatio profligaverat, baiularent*; vgl. c. 6,2: ... *illa ... vestem, qua induta fuerat, se velociter exuens egentibus dividere properabat* ...

210) VS, c. 44,1: *Ferderuchus ... pauper et impius ... vestes pauperibus deputatas et alia nonnulla credidit auferenda* ... 3. ... *abrasis omnibus monasterii rebus parietes tantum ... dimisit* ...

211) S. LOTTER, Severinus, S. 197.

212) VS, c. 28,2: ... *quadam die vir Dei cunctos pauperes in una basilica statuit congregari, olium prout poscebat ratio largiturus ... igitur maior egenorum turba confluit ... pretiosum ... alimentum auxit turbam numerumque poscentium* ...

Diese Stelle zeugt im übrigen dafür, daß in gewissem Rahmen in Ufernorikum zu dieser Zeit, d. h. kurz nach 476, auch noch mit Geldverkehr zu rechnen ist. Das Speiseöl war aus Italien importiert und von Severinus aufgekauft worden. Auf eine bis 476 noch funktionierende Geldwirtschaft deutet auch die Nachricht, daß nach Auflösung der Grenzgarnisonen einige Soldaten aus *Batavis* nach Italien aufbrachen, um den noch ausstehenden Sold für ihre Einheit abzuholen <sup>213</sup>).

Das Ölvermehrungswunder von *Lauriacum* ist im übrigen der einzige Beleg für die Anwesenheit von Fernkaufleuten aus Italien im spätrömerzeitlichen Ufernorikum. Anscheinend aber vertrieben diese Kaufleute keine Luxuswaren mehr, sondern führten Lebensmittel wie Olivenöl ein, auf das die der Mittelmeerkultur verbundenen Einwohner Ufernorikums offensichtlich auch in dieser Spätzeit nicht verzichten wollten.

Neben diesem wohl beschränkten und, wie Eugippius selbst sagt, sehr erschwerten Fernhandel <sup>214</sup>) ist in der Vita ein Nahhandel mit landwirtschaftlichen Produkten bezeugt, der nach wie vor den Schiffstransport auf der Donau bevorzugte. So führten Schiffe Lebensmittel aus dem Inntal nach *Favianis* <sup>215</sup>). Wiederholt hören wir von einem Markt jenseits der Donau im Rugierland. Hier versorgten sich offenbar die Rugier, die wohl wie die anderen Stämme der »verreiteten« Ostgermanen selbst kaum noch Ackerbau betrieben, mit den im römischen Gebiet noch produzierten agrarischen Überschüssen <sup>216</sup>).

Die hier beschriebenen Verhältnisse setzen einen vertraglich geregelten Zustand voraus, der lange Zeit die Verhältnisse, vor allem in der Ostregion Ufernorikums, stabilisierte. Allerdings gibt die Vita Severini deutlich zu erkennen, wie unterschiedlich die Beziehungen zu den verschiedenen germanischen Stämmen und Stammesgruppen in der Nachbarschaft zu bewerten sind. Freilich kann auch das Verhältnis zu den germanischen Nachbarn nur unter Berücksichtigung der sich um 476 grundlegend wandelnden Situation richtig eingeschätzt werden.

Die Reorganisation der westillyrischen Diözese, die laut Apollinaris Sidonius von dem nur kurze Zeit regierenden Kaiser Avitus im Jahre 455 vorgenommen wurde <sup>217</sup>), muß sich bereits weitgehend auf Bündnisverträge mit donaugermanischen Völkern, die

213) VS, c. 28,2: ... *oleum* ..., *quam speciem* ... *negotiatorum tantum deferebat evectio* ...; c. 20,1: ... *multorum milites oppidorum pro custodia limitis publicis stipendiis alebantur* ... *ex quo (Batavino numero) perrexerant quidam ad Italiam extremum stipendium commilitonibus alaturi* ...

214) Ebd.: ... *in illis locis difficillima negotiatorum* ... *evectio* ...; vgl auch c. 22,2: ... *quid necesse est locis mercimonia providere, ubi ultra non poterit apparere mercator?*

215) s. oben Anm. 173.

216) VS, c. 6,4: *Qui cum postea nundini frequentibus interesset, stupendum miraculum cunctis videntibus exhibebat*; 9,1: ... *cuidam praecepit transvadare Danuvium, ut hominem ignotum in nundinis quereret barbarorum*; c. 22,2: s. oben Anm. 173.

217) Apoll. Sidon. *carm.* VII, S. 588 ff.; *Hic tibi restituit / ... et cuius solum amissas post saecula multa / Pannonias revocavit iter, iam credere promptum est, / quid faciat bellis* ...; vgl. hierzu und zum folgenden LOTTER, Severinus, S. 219 f.

größtenteils arianische Christen waren, gestützt haben. Entsprechendes berichtet Jordanis jedenfalls über die Wiederherstellung der oströmischen Herrschaft nach dem Zusammenbruch des Hunnenreiches im mittleren Donauraum <sup>218</sup>). Diese unter Kaiser Marcianus erfolgte Neuordnung erfolgte gewiß nicht ohne Absprachen mit den weströmischen Instanzen.

Über die Neuordnung der westillyrisch-pannonischen Diözese durch Westrom erfahren wir in den Quellen freilich ebensowenig ein Wort wie über die Katastrophe, welche die Hunneninvasion vom Jahre 451 für diesen Raum bedeutet haben muß. Doch wird die schnelle Stabilisierung der weströmischen Donau-Alpen-Provinzen und ein gutes Verhältnis zu den Donauvölkern nach 455 durch den Umstand bezeugt, daß der weströmische Kaiser Maiorian im Jahre 458 den wahrhaft gigantischen Versuch unternehmen konnte, mit einer ausschließlich aus Kontingenten der Donauvölker bestehenden Armee nicht nur die Herrschaft Roms in Gallien und Spanien wiederherzustellen, sondern sogar Nordafrika den Vandalen wieder zu entreißen. Dieses Heer, das Maiorian durch einen leider namentlich nicht genannten Heermeister zugeführt wurde, lernen wir wiederum durch einen Panegyricus des Apollinaris Sidonius kennen. Er erwähnt als Teilnehmer u. a. Bastarner, Sueben, Pannonier, Hunnen, Ostgoten, Alanen, Rugier und Burgunder <sup>219</sup>).

Daß von den hier genannten Stämmen zumindest die Rugier, die Ostgoten und vielleicht zunächst auch die Donausueben nach 455 in ein weströmisches Bündnissystem eingegliedert waren, läßt sich aus der Vita Severini erschließen. Nördlich der Donau, im heutigen Weinviertel, schirmten die Rugier Ufernorikum nach Norden hin ab <sup>220</sup>). Nicht weit von der Grenze nach Pannonien hin, in *Comagenis*, lag vor 467 eine germanische Foederatentruppe unter römischem Kommando. Wir hören nämlich in c. 2, daß diese Barbaren die Römer zwingen müssen, ihnen die Tore zu öffnen <sup>221</sup>). Bei diesen Foederaten könnte es sich am ehesten um Donausueben handeln, da in diesem Gebiet gegen Ende des 4. Jahrhunderts Teile des Markomannenstammes unter der Königin Friti-

218) Jordanis, *Getica* 263 f.; 268.

219) Apoll. Sidon. *carm. V*, 470 ff.; 553 ff.; nicht nur die Völkernamen, sondern vor allem die geographischen Bezeichnungen bezeugen die Aushebung dieser Armee im Donauraum, s. dazu LOTTER, Severinus, S. 242 ff.

220) VS, c. 5,1-3; ... *cave, ne amnem transeas* ...; 31,1 (nach 476!): ... *in oppidis ... ex quibus unum erat Favianis, quae a Rugis tantummodo dirimebantur Danuvio* ...; 44,3; ... *Ferderruchus ... monasterii ... parietes tantum, quos Danuvio non potuit transferre, dimisit*; vgl. c. 6,5; 22,2; 31,6; 40,1 ff.; 42,1 ff.; s. dazu LUDWIG SCHMIDT, Geschichte der deutschen Stämme b. z. Ausgang der Völkerwanderung I. Die Ostgermanen, München <sup>2</sup>1934, S. 119-126; REINHARD WENSKUS, Die germanischen Herrschaftsbildungen d. 5. Jh. In: Handbuch d. Europäischen Geschichte, Bd. 1 Europa im Wandel von der Antike zum MA, hg. Th. Schieffer, Stuttgart 1976, S. 213 ff. mit Literatur, ferner PETER CSENDES, König Flaccitheus und die Alpenpässe, Carinthia I, 155, 1965, S. 289-294.

221) VS, c. 2,1 f.: ... *ita sunt barbari intrinsecus habitantes exterriti, ut portas sibi Romanos coergerent aperire velociter. Exeuntes igitur conciti diffugerunt aestimantes se vicinorum hostium obsidione vallatos* ...

gil = Fridechild auf römisches Gebiet übergetreten waren und die Notitia dignitatum auch für die erste Hälfte des 5. Jahrhunderts hier einen *tribunus gentis Marcomannorum* belegt<sup>222</sup>). Diese Sueben waren zugleich Feinde der Ostgoten, die, wie wir wieder von Jordanis wissen, um 467 aus Unterpannonien gegen Norikum vorstießen und den Suebenfürsten Hunimund schlugen<sup>223</sup>). Die Ostgoten wären demnach auch die Feinde, die zu Beginn der Vita c. 1 *Asturis* zerstörten, in c. 2 *Comagenis* umzingelten und die germanische Besatzung in größte Furcht versetzten, nach deren Flucht jedoch erstaunlicherweise die Römer nicht weiter behelligten<sup>224</sup>).

Die Auseinandersetzungen zwischen den donaugermanischen Völkern dauerten freilich an, bis in der blutigen Schlacht am Bolia um 469, wie Jordanis berichtet, die Ostgoten einer Koalition von Skiren, Sueben, Gepiden, Alanen und Teilen der Rugier Herr wurden<sup>225</sup>). Die Folge dieses Ereignisses war der Abmarsch der Skiren und eines Teils der Rugier unter Odoakers Führung, der sich in dem Besuch des Odoaker bei Severinus in c. 7 der Vita widerspiegelt<sup>226</sup>).

In den gleichen Zusammenhang dürfte auch die Nachricht von c. 4 gehören, wonach der Rugierkönig Flaccitheus von den Goten die Erlaubnis zum Durchmarsch nach Italien erbeten hatte, jedoch abschlägig beschieden worden war<sup>227</sup>). Flaccitheus war von Todesangst ergriffen, doch konnte ihn Severinus beruhigen, da er über den baldigen Abzug der Goten bereits informiert war.

Zahlreiche Angaben in den ersten Kapiteln der Vita belegen demnach die engen Kontakte zwischen den römischen Führungsinstanzen und den Führern der ostgermanischen Stämme in der Zeit vor 476. Das gute Verhältnis, das Severinus noch um 472 insbesondere mit dem Rugierkönig Flaccitheus verband, dauerte unter dessen Sohn und Nachfolger Feletheus an, obwohl es durch die zunehmenden Herrschaftsansprüche der Rugier, gelegentliche Bekehrungsversuche zum Arianismus und das feindselige Verhalten der Königin Giso mitunter getrübt wurde<sup>228</sup>).

222) FRIEDRICH LOTTER, Zur Rolle der Donausueben in der Völkerwanderungszeit, *MIÖG* 76, 1968, insb. S. 281; 284; 288–293; zur Lesart Fritigil s. ebd., Anm. 21.

223) Jordanis, *Getica* 272–276; dazu L. SCHMIDT, Ostgermanen, S. 274 ff.; WENSKUS, Herrschaftsbildungen, S. 220 ff.

224) LOTTER, Donausueben, S. 289 ff.

225) Jordanis, *Getica* 277–281; dazu L. SCHMIDT, Ostgermanen, S. 275.

226) VS, c. 7; vgl. L. SCHMIDT, Ostgermanen, S. 317 f.; WENSKUS, Herrschaftsbildungen, S. 266 ff. mit Literatur, dort allerdings zu streichen F. THOMA, Severinus und Odovakar (1929), statt dessen einzufügen: ASSUNTA NAGL, Art. Odoaker, *RE Pauly-Wissowa* XVII, 2, 1937, Sp. 1888–1896.

227) VS, c. 4,1: *Rugorum siquidem rex nomine Flaccitheus, in ipsis regni sui primordiis habens Gothos ex inferiore Pannonia vehementer infensos, quorum innumera multitudo terrebatur*; dazu SCHMIDT, Ostgermanen S. 120; CSENDES, Flaccitheus, S. 289 ff.

228) VS, c. 8,1 f.: *... coniuinx feralis et noxia nomine Giso ... inter cetera iniquitatis suae contagia etiam rebaptizare quosdam est conata catholicos ... Romanos ... duris condicionibus aggravans ...*, vgl. oben Anm. 169; nach 476: c. 31,1 ff.; 40,1–4: *... oportet ab iniusta barbarorum dominatione liberari*; 42,1 f.; vgl. 44,1 ff., s. oben Anm. 210.

Ganz anders stellt sich das Verhältnis zu den im Westen Ufernorikums auftretenden Germanen dar. Gewisse vertragsähnliche Beziehungen konnte Severinus vielleicht vorübergehend mit dem Alemannenkönig Gibuld kurz vor 476 herstellen. Damals vermochte er Gibuld dazu zu überreden, nicht nur die rätische Region um *Batavis*-Passau wieder zu räumen, sondern auch römische Gefangene wieder freizulassen<sup>229)</sup>. Später war es nach der Aussage des Eugippius freilich vor allem der Druck der Alemannen, der Severinus zur Aufgabe der Donauorte oberhalb von *Lauriacum* nötigte<sup>230)</sup>.

Dennoch traten in diesem Raum noch andere Stämme auf, die sich durch besondere Wildheit und Grausamkeit auszeichneten. Sie unternahmen jedoch jeweils nur Raubzüge und gingen nicht, wie es bei den Alemannen der Fall gewesen zu sein scheint, auf Landwerb aus. Es handelt sich dabei einmal um die Heruler, deren heidnisches Wüten ebenso von Ennodius wie auch von Eugippius gebrandmarkt wird<sup>231)</sup>. Denn in dem Bericht von der Erhängung des Priesters von *Ioviaco* in der *Vita Severini* handelt es sich zweifellos um ein Götteropfer, wie es auch in anderen Quellen für Nordgermanen und insbesondere Heruler bezeugt ist<sup>232)</sup>. Kaum weniger grausam waren die Thüringer, die nach der Räumung von *Batavis*-Passau, wie Eugippius mitteilt, die zurückgebliebenen Teile der Bevölkerung verschleppten oder töteten<sup>233)</sup>. Schon früher, noch vor der Evakuierung von *Batavis*, hatte der Suebenfürst Hunimund mit seiner Gefolgschaft die Stadt überfallen und die dort zurückgebliebene Wachmannschaft ebenso wie einen Priester umgebracht<sup>234)</sup>. Hunimund, der vor den Ostgoten bei den stammverwandten Alemannen Zuflucht gesucht hatte, übte hier vielleicht Rache an den Römern, die ihn trotz al-

229) VS, c. 19.

230) VS, c. 27,1 f.; 31,4; vgl. 25,3.

231) Ennodius, V. Anton. Lir., c. 13, S. 187: *Iam Franci, Heruli, Saxones multiplices crudelitatum species beluarum more peragebant. Quae nationum diversitas superstitionis mancipata culturis, deos suos humana credebant caede mulceri... quos cum que tamen religiosi titulus declarabat officii, hos quasi seniores hostias immolabant, aestimantes quod piorum iugulis divinitatis cessaret indignatio...;* VS, c. 24,3: *...Heruli insperate protinus irruentes... presbyterum memoratum patibulo suspendentes.* Dazu und zur Erwähnung der Franken und Sachsen in diesem Zusammenhang s. LOTTER, Severinus, S. 225 f.; 231 f.

232) S. den Thuliten-Exkurs bei Prokop, Bell. Goth. II, 15,25: *... ἱερεύονται δὲ τὸν αἰχμάλωτον οὐ θύοντες μόνον, ἀλλὰ καὶ ἀπὸ ξύλου κρεμῶντες... οὕτω μὲν Θουλίται βιούσιν... παρ' οὗς δὴ Ἑρούλων τότε οἱ ἐπηλύται ἰδρύσαντο...;* vgl. des weiteren LOTTER, Severinus, S. 231 f. mit Anm. 192; KARL HELM, Altgermanische Religionsgeschichte II, Die nachrömische Zeit, 1. Die Ostgermanen, Heidelberg 1937, S. 56 f.

233) VS, c. 27,3: *Quicumque enim ibidem... manserunt, Thoringis irruentibus... alii quidem trucidati, alii in captivitate deducti...;* vgl. c. 31,4: *... hunc... populum... non patiar Alamannorum ac Thoringorum saeva depraedatione vastari vel gladio trucidari aut in servitium redigi...;*

234) VS, c. 22,4 f.: *... Hunumundus paucis barbaris comitatus oppidum... Batavis invasit ac quadraginta viros oppidi, qui ad custodiam remanserant, interemit. Presbyterum quoque... insequentes barbari peremerunt;* vgl. dazu LOTTER, Donausueben, S. 291 ff.

ter Bündnisverpflichtungen bei den Auseinandersetzungen mit den Ostgoten nicht unterstützt hatten <sup>235)</sup>.

Gewiß muß bei diesen Berichten noch einmal in Erinnerung gerufen werden, daß die Verbindung von Ereignis und Namensnennung wie überall in legendär-sagenhafter Überlieferung nicht unbedingt authentisch sein muß. Dennoch besteht kaum Grund, die Charakterisierung der verschiedenen germanischen Gruppen in der Vita Severini grundsätzlich in Frage zu stellen <sup>236)</sup>. Zweifellos hatte die Mönchsgemeinschaft des Severinus ganz bestimmte und deutlich differenzierende Vorstellungen von dem Auftreten und dem Verhalten dieser Stämme, von denen angesichts noch lebender Zeugen der Vorgänge nicht abgewichen werden konnte. Zu offensichtlich sind die Unterschiede in der Darstellung der bereits christianisierten und mit Rom seit längerem in Beziehung stehenden Ostgermanen, der Goten und Rugier, ferner der zeitweise ebenfalls in das Bündnisssystem eingegliederten und teilweise wohl auch schon zum Christentum bekehrten Sueben und Alemannen sowie der noch heidnischen und nur auf Beute, Menschenraub und Mordbrennerei bedachten Thüringer und Heruler.

#### V. Militärorganisation und Zivilverwaltung

Die militärische und ziviladministrative Organisation des Donauuferlandes in der Epoche des Severinus läßt sich am allerwenigsten in Form der Beschreibung eines Zustandes, sondern allein in der Darstellung einer deutlich sichtbaren Entwicklung fassen. Den bereits erwähnten, bislang aber in seiner Bedeutung noch nicht annähernd erfaßten Scheitelpunkt des Geschehens stellt die an den Eingang des c. 20 der Vita Severini gestellte Nachricht dar, wonach bis zum Sturz des (west-)römischen Reiches die Truppen, die in zahlreichen Kastellen lagen und die Aufgabe des Grenzschutzes ausübten, noch von der Zentralgewalt besoldet wurden und sich die Limesorganisation erst nach diesem Zeitpunkt infolge Ausbleibens der Löhnung auflöste <sup>237)</sup>.

Diese wichtige Aussage dürfte der Kritik standhalten, da sie eine rein sachliche Mitteilung ist, die zur näheren Erläuterung der Wunderepisode von der auf dem Wege der Telepathie erfahrenen Ermordung zweier Soldaten dient und selbst in keiner Weise tendenzverdächtig im Sinne der hagiographischen Intention der Schrift ist. Sie findet auch eine Bestätigung in einem vergleichbaren Passus bei Prokop, der vom Zusammenbruch der Grenzschutzorganisation an der unteren Rhône infolge der Usurpation Odoakers spricht <sup>238)</sup>. Sie wird weiterhin gestützt durch die Angaben der Vita selbst, die für die in den Kapiteln 1–19 beschriebenen Vorgänge vor 476 eine relative Stabilität der

235) LOTTER, Donausueben, S. 291 ff.

236) So KOLLER, Donaauraum, S. 16 ff.

237) S. oben Anm. 174; vgl. LOTTER, Severinus, S. 204 ff.

238) Prokop, Bell. Goth. I, 12,20; vgl. dazu LOTTER, Severinus, S. 208 ff.

Grenze bezeugen, in den Kapiteln 20–44 jedoch die zunehmende Existenzbedrohung Ufernorikums, die allmähliche Räumung der Provinz von Westen her und schließlich die Evakuierung der Ostregion durch Odoaker im Jahre 488 darstellen.

Die relative Sicherheit der Donauprovinz bis zum Jahre 476 wird auch durch den Sieg der Limitantruppe von *Favianis* über eine angeblich überlegene räuberische Streifschar in c. 4 der *Vita* sowie durch die Nachricht des Apollinaris Sidonius bezeugt, wonach die Noriker im Jahre 467 die Ostgoten erfolgreich abwehrten<sup>239)</sup>. Gewiß spielt die Mitteilung des Apollinaris Sidonius nicht auf einen spektakulären Sieg an, da der Dichter ein solches Ereignis sicher weidlich herausgestrichen hätte. Immerhin macht sie deutlich, daß die Ostgoten bei ihrem neuerlichen Vorstoß aus ihren seit zwölf Jahren innegehabten Sitzen in Unterpannonien um 467 an der Grenze von Norikum nicht auf ein Vakuum stießen, sondern auf ein militärisch und verwaltungsmäßig organisiertes Gebiet, das ihrer Expansion eine Grenze setzte.

Die Verwaltungsstruktur der ostalpinen Provinzen in dieser Spätzeit dürfte nach dem übereinstimmenden Zeugnis der *Vita Severini* und der *Antoniusvita* nicht mehr auf der Munizipalordnung der lokalen Administration des 4. Jahrhunderts, sondern im wesentlichen auf der kirchlichen Organisation beruht haben, die deren Funktion übernommen hatte<sup>240)</sup>. Nirgends finden sich auch nur Spuren einer eigentlichen Zivilverwaltung oder städtischer Magistrate, vielmehr sind es überall die örtlichen Organe der Kirche, welche die Aufgaben der lokalen Verwaltung, später auch des militärischen Schutzes wahrnehmen.

Dennoch scheint es noch immer Formen der Mitbestimmung der Bürgerschaft gegeben zu haben, ähnlich wie dies bei Bischofswahlen in dieser Epoche gefordert wurde und auch für diesen Raum belegt ist<sup>241)</sup>. Wichtige Beschlüsse wurden offenbar von den in der Kirche versammelten Presbytern, Klerus und Bürgern gefaßt, wie wir dies von dem kleinen Ort *Asturis* schon am Anfang der *Vita Severini* hören<sup>242)</sup>. Auch in *Lauriacum* haben die Einwohner neben dem Stadtherrn, dem Bischof, offenbar ein gewisses Mit-

239) VS, c. 4,1–4; s. oben S. 28 f. mit Anm. 8; Apoll. Sidon. *Carm.* II, 377 f.; dazu LOTTER, *Severinus*, S. 212 ff.

240) SERGIO MOCHI ONORY, *Vescovi e città*. *Rivista di storia del diritto Italiano* 4, 1931, S. 245–329; 555–600 (I); 5, 1932, S. 99–179, 241–312 (II); 6, 1933, S. 199–238 (III); FRIEDRICH VITTINGHOFF, *Zur Verfassung der spätantiken »Stadt«*. In: *Studien zu den Anfängen des europäischen Städtewesens*. Vorträge u. Forschungen 4, 1958, S. 11–39.

241) VS, c. 21: *Paulinus quidam presbyter . . . audivit ab eo: » . . . dilectionem tuam populorum desiderii ut credimus obluctantem dignitas episcopatus ornabit« . . . cives Tiburniae . . . coegerunt praedictum virum summi sacerdotii suscipere principatum*; zur Bischofswahl in der Spätantike s. FRIEDRICH LOTTER, *Designation und angebliches Kooptationsrecht bei Bischofserhebungen*. Zu Ausbildung und Anwendung des Prinzips der kanonischen Wahl . . . ZRG 90, K. A. 59, 1973, S. 112–150.

242) VS, c. 1,2: . . . *ad ecclesiam processit ex more, tunc presbyteris, clero vel civibus requisitis coepit . . . praedicere*; vgl. c. 1,4: . . . *mox ingressus ecclesiam cunctos de salute propria desperantes . . . hortabatur . . .*

spracherecht, denn Severinus adressiert eine wichtige Nachricht an den Bischof und die übrigen Einwohner<sup>243</sup>). Auch sonst tritt die Gesamtheit der Bürger einer Stadt wiederholt als Gesprächspartner des Severinus auf<sup>244</sup>), die führende Funktion üben jedoch stets Bischof oder *presbyter* aus.

In den meisten Orten stellt der Klerus ein vielköpfiges Gremium dar, neben eine Anzahl von *presbyteri* treten *diaconi(-es)*, *subdiaconi*, ferner *ostiarii* (*ianitores*, *aeditui*) und *cantores*<sup>245</sup>). In dem kleinen Grenzkastell *Ioviaco* begegnet uns dagegen nur ein einziger *presbyter* als oberste Verwaltungsinstanz des Ortes<sup>246</sup>). In *Lawriacum* spielt demgegenüber wieder entsprechend der Bedeutung des Ortes der Bischof Constantius die führende Rolle, denn er gibt Anweisungen an die vorgeschobenen Beobachtungsposten und an die Bürgermiliz, welche die Mauern verteidigt. Wenn wir Ennodius folgen, nahm Constantius nach dem Tode des Severinus dessen Aufgabe als eigentliches Oberhaupt der Provinz wahr<sup>247</sup>).

Deutlicher noch ist die Stellung des Metropoliten von Binnennorikum auszumachen, dessen Sitz sich in *Tiburania* befindet. Nachdem Severinus den Bischof von einem bevorstehenden Einfall der Alemannen unterrichtet hatte, veranlaßte dieser alle Kastelle seiner Diözese, Vorsorge gegen das drohende Unheil der Vernichtung zu treffen. Als die Alemannen dann kamen, konnten sie nur das offene Land verwüsten, während die Kastelle der Gefahr entgingen<sup>248</sup>). Beide Vorgänge sind freilich in die Zeit nach 476 zu datieren, in der in diesen Räumen offensichtlich keine Instanzen der Zentralgewalt mehr fungierten und die Weisungsbefugnis über die aus der Bevölkerung selbst gebildeten Miliztruppen an die Bischöfe übergegangen war.

Wie sich die militärische Organisation vor 476 darstellt, ist in der Vita nur undeutlich auszumachen. Während Eugippius in c. 20 unzweideutig von den *multorum milites oppidorum* spricht, können wir hier und in c. 4 direkt nur die Truppenkörper von *Batavis* und *Favianis* fassen. Allerdings gehört wohl auch c. 11 mit der an c. 20 anklingenden Aussage in diesen Zusammenhang: »Solange die oberen Orte in Ufernorikum noch be-

243) VS, c. 30,2; s. oben Anm. 163; vgl. c. 12,1: ... *presbyteri ceterique mansores sanctum Severinum ... adierunt* ...

244) VS, c. 3: ... *Favianis, ... cuius habitatores unicum remedium sibi affore crediderunt, si ... hominem Dei ... invitarent*; 15,2: ... *Quintanensium itaque fide sanctus Severinus illuc fuerat invitatus* ...; 17,4: ... *Norici quoque populos missis exhortabatur epistolis* ...; 22,2: ... *beatum virum cives oppidi memorati ... adierunt ... quidam presbyter ... adiecit* ...; 24,1: *Ad habitatores praetera oppidi, quod Ioviaco vocabatur ... destinavit* ...; 33,1: *Ab oppidanis Comagensibus ... beatus Severinus suppliciter rogatus advenit*.

245) Cucullis: c. 11,3: ... *presbyteros et diacones*; 12,1: ... *presbyteri ceterique mansores* ...; Quintanis: c. 16,1: ... *presbyteros et diacones* ... 2 ... *ostiarium Maternum* ... 3 ... *Marci subdiaconi et Materni ianitoris* ...; Batavis: c. 19,3: ... *Amantius diaconus* ...; 22,1: ... *presbyteris*; c. 24,1: ... *Moderatum cantorem ecclesiae* ... (Batavis? Favianis?).

246) VS, c. 24,2.

247) VS, c. 30,2, s. oben Anm. 163; Ennodius, V. Anton. Lir., c. 10, s. oben Anm. 142.

248) VS, c. 25,2 f., s. oben Anm. 171.

standen und fast alle Kastelle den Angriffen der Barbaren ausgesetzt waren . . .« Vermutlich handelt es sich auch hier um die noch von Limestruppen besetzten Stützpunkte, deren Befestigungen anscheinend auf Anordnung des Severinus weiter ausgebaut wurden<sup>249</sup>). In der Folge ist dann freilich von dem Bergkastell *Cucullis* die Rede, wo wir eher mit einer Bürgerwehr rechnen müssen, wie sie uns später auch in *Batavis* und *Lauriacum* entgegentritt.

Eine Weisungsbefugnis des Severinus über die Kommandanten der Limesorganisationen scheint auch aus der Erzählung vom Sieg der in *Favianis* garnisonierten Grenztruppe über eine angeblich überlegene Schar von Feinden hervorzugehen. Severinus gab dem Befehlshaber dieser Einheit, dem Tribun Mamertinus, die Anweisung, die Feinde anzugreifen und gefangenzunehmen.

Diese Truppenabteilungen, die Eugippius *numeri, militares turmae* oder einfach *milites* nennt<sup>250</sup>), dürften kaum noch den Gliederungen der *Notitia dignitatum* entsprochen haben, trafen doch deren Angaben schon für das erste Drittel des 5. Jahrhunderts nicht mehr immer zu<sup>251</sup>). Vielmehr ist damit zu rechnen, daß nach der Rückgewinnung der Ostalpenprovinzen Kaiser Avitus im Jahre 455 die Limesverteidigung hier unter primitiveren Bedingungen reorganisierte, wobei die Mannschaften ausschließlich aus der Grenzbevölkerung rekrutiert wurden<sup>252</sup>).

Nach dem Sturz des weströmischen Reiches und der Auflösung der Limesabteilungen blieb, wie Eugippius berichtet, nur der *numerus* von *Batavis* bestehen. Zu ihm dürften die vierzig Mann gehört haben, die während der Ernte die Stadt bewachten und dem Überfall der Schar des Hunimund zum Opfer fielen<sup>253</sup>). Dennoch war die Stadt auch in der Folge nicht von Verteidigern entblößt, denn wenig später verteidigte sie sich erfolgreich gegen die Alemannen, nachdem schon *Quintanis*-Künzig geräumt worden war. Wenn wir Eugippius hier glauben wollen, errangen die Verteidiger von *Batavis*, von Severinus ermutigt, sogar in offener Feldschlacht einen Sieg über die Belagerer<sup>254</sup>).

Dennoch gab Severinus anschließend den Befehl, *Batavis* zu räumen, und führte die Evakuierten nach einem Zwischenaufenthalt in *Lauriacum* in die Ostregion, wo er sie auf die dortigen Uferkastelle verteilte. Diese Orte standen unter dem Schutz der Rugier,

249) VS, c. 20,1: . . . *tempus, quo Romanum constabat imperium . . . milites alebantur . . . militares turmae sunt deletae cum limite, Batavini utcumque numero perdurante . . .*; c. 4: . . . *Mamertinum percontatus est tunc tribunum . . . qui respondit: »Milites quidem habeo . . .«*; 11,1: *Dum adhuc Norici Ripensis oppida superiora constarent . . . eum ad se castella singula pro suis munitionibus invitarent . . .*

250) s. Anm. 249.

251) S. dazu LIPPOLD, Art. *Notitia*, (wie Anm. 115) mit weiterer Literatur.

252) Zum spätrömischen Heer s. oben Anm. 195.

253) VS, c. 20,1; 22,2, s. oben Anm. 249 u. 234.

254) S. oben Anm. 181.

die von ihnen dafür Tribute erhoben <sup>255</sup>). Dennoch entbehrte die Bevölkerung im rugischen Protektorat nicht einer gewissen Autonomie, jedenfalls fungierte Severinus weiterhin als Fürsprecher der Provinzialen bei den rugischen Herrschern <sup>256</sup>).

Auch über Binnennorikum scheint Severinus noch in dieser späten Phase eine gewissen Weisungsbefugnis ausgeübt zu haben, ließ er doch nach wie vor hier Textilien sammeln, die zur Ausstattung der Flüchtlinge und Bedürftigen in Ufernorikum dienten <sup>257</sup>). Der eigentliche Kopf der Verwaltung Binnennorikums war zwar, wie wir sahen, der Metropolit Paulinus von *Tiburania*, aber auch er hatte sich zuvor in der Umgebung des Severinus, dem *consortium Sancti viri*, aufgehalten und nahm auch später noch Anweisungen von Severinus entgegen <sup>258</sup>).

Unklar bleibt demgegenüber die Stellung des Bischofs Constantius von *Lauriacum*, der nach der Antoniusvita den Severinus überlebte <sup>259</sup>). Da wir in der Vita Severini nichts von einer Räumung *Lauriacums* und der Orte am nördlichen Alpensaum, *Iuvavum* und *Cucullis*, hören und zweifellos große Teile der autochthonen Bevölkerung hier verblieben sind, andererseits dieser Raum seit dem Abzug der Flüchtlinge unter Führung des Severinus außerhalb des Gesichtskreises der Berichterstattung des Eugippius lag, ist damit zu rechnen, daß die Westregion unter der Leitung des Constantius noch eine Zeitlang ein Eigenleben führte <sup>260</sup>). Da dieses Gebiet auch außerhalb des Machtbereichs der Rugier lag, wurde es auch nicht von dem Krieg zwischen Odoaker und den Rugiern um 487/88 betroffen.

Dieser Krieg, der die letzten Reste römischer Administration zumindest in der Ostregion beseitigte, ist nur im Zusammenhang mit den Spannungen zwischen Odoaker und Byzanz zu verstehen. Offensichtlich gehörte Norikum, zumindest Ufernorikum, nicht zum Reiche Odoakers, denn ähnlich wie zuvor bereits Nordgallien unter Syagrius und Dalmatien unter Julius Nepos dürften nach dem Sturz des Romulus sich auch die Ostalpengebiete von der Zentralgewalt in Italien losgesagt haben <sup>261</sup>). Dafür sprechen nicht nur die Einstellung der Soldzahlungen und die Auflösung der Limesgarnisonen an der Do-

255) VS, c. 31,1 u. 4: *Feletheus, Rugorum rex, ... veniebat ... cogitans repente detentos abducere et in oppidis sibi tributariis atque vicinis ... collocare ... sint nobis vicina et tributaria oppida ...*; 42,1: *... Ferderuchus ... ex paucis ... oppidis unum acceperat Favianis ...*

256) VS, c. 31,2-6; 40,1 ff.; 42,1 ff.

257) VS, c. 29,1; vgl. 17,4; s. dazu oben Anm. 209.

258) VS, c. 21,1: *Paulinus quidam presbyter ... in consortio beati viri diebus aliquot remoratus ...*; vgl. oben Anm. 241; 25,1 f.; s. oben Anm. 171; vgl. auch 29,1.

259) Ennodius, V. Anton., c. 10, S. 186: *... Sed postquam beatus vir (Severinus) humanis rebus exemptus est, Constantii antistitis ea tempestate florentissimi iunctus obsequiis*; vgl. oben Anm. 142; VS, c. 30,1 ff.; s. oben Anm. 163; 171.

260) FRIEDRICH LOTTER, Antonius von Lérins und der Untergang Ufernorikums. HZ 212, 1971, insb. S. 282 ff.; DERS., Severinus, S. 171 ff.

261) LOTTER, Severinus, S. 261 ff.; 276 ff.; 280 f.; vgl. hierzu und zum folgenden auch ERNEST STEIN, Histoire du Bas-Empire II, Paris 1949, S. 49 ff.

naugrenze, sondern vor allem auch der Umstand, daß Anhänger des Orestes, des letzten wirklichen Machthabers im Westreich, bei Severinus Zuflucht suchten und von ihm unterstützt wurden <sup>262</sup>). Darüber hinaus schließt das rugische Protektorat über die Ostregion Ufernorikums und die Feindschaft zwischen dem Rugierkönig Feletheus und Odoaker es aus, daß der König Italiens in Ufernorikum noch irgendwelche Ansprüche durchzusetzen vermochte.

Das sich zunehmend verschlechternde Verhältnis zu Byzanz nötigte Odoaker freilich dazu, sich auch im Vorfeld gegen einen möglichen Angriff abzusichern. Dieser drohte schon Ende der siebziger Jahre zunächst von Dalmatien her, wo sich Nepos nach wie vor als weströmischer Kaiser betrachtete und offenbar erwog, mit byzantinischer Rückendeckung und direkter Unterstützung durch den Ostgotenkönig Theoderich den Odoaker zu stürzen <sup>263</sup>). Nach der Ermordung des Nepos um 480 eroberte Odoaker daher Dalmatien. Die Festigung der Herrschaft Odoakers führte vorübergehend eine Entspannung mit Ostrom herbei, die in der Anerkennung der weströmischen Konsuln bis zum Jahre 485 ihren Ausdruck fand <sup>264</sup>).

Dann kam es erneut zum Bruch. Die Gegensätze zwischen Byzanz und Odoaker spiegeln sich in Norikum und bei den Rugiern wider. Die Vita Severini läßt erkennen, daß es sowohl bei den Rugiern als auch bei den römischen Führungskräften um Severinus Anhänger Odoakers gab <sup>265</sup>). Die Parteigänger Odoakers unter den Rugiern, die vielleicht in Beziehung zu jenen Rugiern standen, die seinerzeit mit Odoaker nach Italien gezogen waren, dürften mit der Ermordung des Ferderuchus durch seinen Neffen Friederich ihr Haupt verloren haben. Der Rugierkönig Feletheus, dessen Vater noch mit den Ostgoten verfeindet war, hatte inzwischen offenbar Anlehnung an Theoderich gesucht, sie vielleicht auch durch eine Heiratsverbindung besiegelt <sup>266</sup>).

Odoaker mußte demnach in den Rugiern des Donaupraumes wie auch in ihrer Verbindung mit den römischen Anhängern des von ihm gestürzten Heermeisters Orestes eine potentielle Gefahr für den Bestand seiner Herrschaft sehen. Als die Gefahr eines An-

262) Eugipp. Ep. ad Paschas. 8: ... *et laici nobiles atque religiosi vel indigenae vel de longinquis ad eum regionibus confluentes ... tandem Primenius quidam, presbyter Italiae nobilis et totius auctoritatis vir, qui ad eum confugerat tempore, quo patricius Orestes inique peremptus est, interfectores eius metuens, eo quod interfecti velut pater fuisse diceretur, post multos itaque familiaritatis adeptae dies erupit ...*; c. 32,1: ... *Odoacar rex sancto Severino ... , si qua speranda duceret. dabat suppliciter optionem ... sanctus eius alloquiis invitatus Ambrosium quendam exultantem rogat absolvi.*

263) LOTTER, Severinus, S. 280, STEIN, Bas-Empire II, S. 50 ff.

264) BURY, Later Roman Empire, I, S. 408 ff.; M. A. WES, Das Ende des Kaisertums im Westen des römischen Reiches, s'Gravenshage 1967, S. 61-70; WILHELM ENSSLIN, Theoderich der Große, München <sup>2</sup>1959, S. 58 ff. Zu Odoakar s. des weiteren oben Anm. 226.

265) VS, c. 44,3 f.: *Ferderuchus ... a Frederico, fratris filio, interfectus ... Quapropter rex Odoacar Rugis intulit bellum ...*; 32,2: ... *dem memoratum regem multi nobiles coram sancto viro humana, ut fieri solet, adulatione laudarent ...*

266) SCHMIDT, Ostgermanen, S. 122 f. mit Anm. 1; ENSSLIN, Theoderich, S. 60 mit Anm. 5.

griffs der Ostgoten auf Italien im Auftrag von Byzanz heraufzog, ruhte er daher nicht, bis er nach zweijährigen Kämpfen im Jahre 488 die Macht der Rugier endgültig brechen und die römische Bevölkerung der Ostregion, die vermutlich auf seiten der Rugier gekämpft hatte, nach Italien evakuieren konnte<sup>267</sup>). Damit läßt Odoaker erkennen, daß er – ebensowenig wie zuvor – auch nach dem Sieg über die Rugier nicht imstande war, Ufernorikum auf die Dauer unter seiner Botmäßigkeit zu halten.

Der summarische Überblick über die politische Entwicklung im römischen Ostalpenraum zwischen 455 und 488 hat bisher die Frage nach der eigentlichen administrativen Spitze der Militär- und Verwaltungsorganisation dieser Gebiete nur am Rande berührt. Obwohl die Vita Severini darüber keine direkte Aussage macht, gibt sie doch deutlich zu erkennen, daß es eine solche Instanz zwischen 455 und 476 gegeben haben muß. Die *numeri* und *militares turmae* der reorganisierten Limesverteidigung wurden von regulären Offizieren befehligt, von denen wir den Tribunus Mamertinus in *Favianis* persönlich kennengelernt haben<sup>268</sup>). Dieser Tribun und seine Amtsgenossen müssen ihrerseits einem Oberbefehlshaber unterstanden haben.

Als solchen würden wir, wenn wir das System der Notitia dignitatum zugrundelegen, einen *dux* als Militärbefehlshaber der Provinzen Ufernorikum und Oberpannonien erwarten, neben dem ein *praeses* in Ufernorikum wie in Binnennorikum die Aufgabe eines Zivilgouverneurs wahrzunehmen hätte<sup>269</sup>). Tatsächlich treten uns um 448 in einer Gesandtschaft, die im Auftrag des Aetius zum Hofe Attilas reiste, sowohl ein *praeses Noricorum* (τῆς Νορῖκων ἄρχων χώρας) Primitus (oder Peomotus) wie auch ein *dux Romanus* (στρατιωτικοῦ τάγματος ἡγεμῶν) entgegen<sup>270</sup>). Es liegt demnach nahe, für diese Zeit unmittelbar vor der hunnischen Invasion noch die prinzipielle Gültigkeit der in der Notitia dignitatum für diesen Raum vorgesehenen Verwaltungsgliederung anzunehmen.

Dafür, daß dieses System jedoch bei der Reorganisation der Ostalpenprovinzen um 455 wiederhergestellt worden wäre, fehlt jeder Anhaltspunkt. Es wäre ganz unbegreiflich, wenn die Vita Severini, die immerhin doch erhebliche Aufschlüsse über die Zustände in diesen Gebieten zwischen 455 und 488 vermittelt, die Träger dieser Chargen, die ganz gewiß mit einer Persönlichkeit wie Severinus in mindestens so engen Kontakt getreten wären wie die so häufig genannten Germanenfürsten und -edlen, vollkommen mit Schweigen übergangen hätte. Dies wäre um so unverständlicher, als die Beziehungen Hei-

267) VS, c. 44,4 ff; dazu LOTTER, Severinus, S. 163 ff.; 277 ff.

268) S. oben Anm. 249.

269) Notitia dignitatum Oc. I, 40; I, 89; V, 138; XXXIV; S. 104; 106; 121; 196 ff.: *dux Pannoniae primae et Norici ripensis; praeses Norici ripensis*.

270) Priscus, Excerpta de legationibus, ed. de Boor, S. 132, 27; s. dazu LÁSZLÓ VÁRADY, Das letzte Jahrhundert Pannoniens (376–476) Amsterdam 1969, S. 318 ff.; zu dem ebd. erwähnten *comes* Romulus s. demnächst FRIEDRICH LOTTER, Der Ostalpen-Mitteldonau-Raum in der Völkerwanderungszeit (375–600), ANRW III.

liger zu den weltlichen Machthabern in allen Heiligenviten einen wichtigen Platz einnehmen, ja geradezu eine eigene Topik gezeitigt haben <sup>271</sup>). Hier dürfte dem argumentum e silentio wohl doch einiges Gewicht zuzusprechen sein.

Wenn wir nun nach den näheren Umständen fragen, wie sie bei der Reorganisation von Militärwesen und Zivilverwaltung des Ostalpen-Donau-Raumes nach 455 vorlagen, werden wir unweigerlich auf eine vergleichbare Situation verwiesen, wie sie in demselben Raum nach dem Abzug der Westgoten unter Alarich in den Jahren 408/10 bestanden hatte. Damals bekam der Sprengelmagister (oder *comes rei militaris*) Generidus vom Kaiser Honorius den Auftrag, die westpannonische Diözese mit Rätien, den beiden norischen Provinzen, Oberpannonien und Dalmatien – vermutlich unter Zusammenfassung der militärischen und zivilen Verwaltung – zu reorganisieren <sup>272</sup>). In vergleichbarer Form hat auch im Jahre 479 der vom byzantinischen Kaiser zum *magister militum per Illyricum* ernannte Sabinianus militärische und zivile Funktionen in seiner Hand vereinigt <sup>273</sup>).

Ein ähnlicher Auftrag muß auch von Kaiser Avitus oder schon seinem Vorgänger Valentinian III. für die westillyrische (pannonische) Diözese vergeben worden sein <sup>274</sup>). Tatsächlich tritt uns wenige Jahre später während des Versuchs des Kaisers Maiorian, die Macht Roms in den Westprovinzen des Reiches wieder zur Geltung zu bringen, im Donaauraum ein *magister militum* entgegen, den wir kaum mit einem der uns bekannten Heermeister dieser Zeit identifizieren können <sup>275</sup>). Dieser *magister militum* könnte sehr wohl ein pannonischer Sprengelmagister gewesen sein, der die Reorganisation der westillyrischen Diözese vorgenommen und durch ein Bündnissystem mit donaugermanischen Völkern abgesichert hatte.

Zu diesen spärlichen Nachrichten über die Vorgänge im Donaauraum nach der Mitte des 5. Jahrhunderts kommt nun noch der bislang übersehene Bericht der um 506 verfaßten Antoniusvita des Ennodius, der einen *inlustrissimum virum Severinum* in Pannonien

271) Man vergleiche etwa die zahlreichen Auftritte des hl. Martin vor Angehörigen des Illustrats, Sulpicius Severus, V. Martini ep. Turon., c. 4,1: ... Iulianus Caesar; 8,1: ... *dum agrum Lupicini cuiusdam honorati secundum saeculi viri praeteriret*; 17,1: ... *Taetradii cuiusdam proconsularis viri servus ... cruciabat*; 19,1: *Arborius autem, vir praefectorius, ...*; 20,1: ... *ad imperatorem Maximum ... plures convenissent*; 4: *Convivae autem aderant ... summi atque illustres viri praefectus idemque consul Euodius ... comites duo summa potestate praediti, frater regis et patruus*.

272) Zosimus V, 46,2, S. 276: ... *ἔταξε καὶ Τενέριδον τῶν ἐν Δαλματία πάντων ἡγεῖσθαι, ὄντο στρατηγὸν καὶ τῶν ἄλλων ὅσοι Παιονίαν τε τὴν ἄνω καὶ Νωρικοὺς καὶ Ῥαίτους ἐφύλαττον, ...*; s. dazu STEIN, Bas-Empire II, S. 479; LOTTER, Severinus, S. 229 mit Anm. 182.

273) ADOLF LIPPOLD, Art. Zeno, RE Pauly-Wissowa II, 19, 1972, Sp. 173 f.; 201.

274) Apollinaris Sidonius, Carm. VII, 588 ff.; s. dazu oben Anm. 217; LOTTER, Severinus, S. 241 ff.

275) Apollinaris Sidonius, Carm. V, 470 ff.; 553 ff.; s. LOTTER, Severinus, S. 242–245.

erwähnt <sup>276)</sup>. Dieser ist zweifellos mit dem Heiligen aus Norikum identisch, weiß doch auch Ennodius von seinen Wundergaben <sup>277)</sup>. Das Gewicht dieser Aussage des Ennodius läßt sich nicht abschwächen, legt er dem Severinus hier doch eine Titulatur bei, die, wie unzählige Belege bezeugen, in dieser Epoche nur noch im Sinne eines hochoffiziellen Rangprädikats gebraucht wurde und auf keinen Fall mehr von dem bloßen Ruf der Heiligkeit abgeleitet werden konnte <sup>278)</sup>. Abgesehen davon gibt auch der durch die Nennung von nicht weniger als sechzehn weiteren Persönlichkeiten im *Illustri*-Rang zu belegende spezifische Sprachgebrauch des Ennodius keinem Zweifel Raum <sup>279)</sup>: Als *inlustrissimus vir* muß Severinus eine der höchsten Chargen in der Militär- oder Verwaltungshierarchie oder am Kaiserhofe selbst bekleidet haben. Ennodius läßt auch erkennen, daß Severinus ein hohes weltliches Amt in der pannonischen Diözese innegehabt haben muß, für das er angeblich den jungen Antonius als Mitarbeiter vorgesehen hatte <sup>280)</sup>. Leider definiert Ennodius dieses Amt nicht näher, doch läßt dieser Umstand wiederum den Schluß zu, daß Ennodius beim Leser die Kenntnis von der Stellung des Severinus voraussetzen konnte und daß es offenbar auch keine andere Persönlichkeit dieses Namens und Titels gab, von der jener Severinus in Pannonien abgehoben werden mußte.

Dennoch hat die Kritik die Konsequenzen dieser Mitteilung vielfach noch nicht anerkannt, da sie der »unmißverständlichen« Aussage des Eugippius widerspreche, wonach er nichts über das Vorleben seines Helden gewußt habe <sup>281)</sup>. Dennoch bestätigt

276) Ennodius, *V. Antonii Lir.*, c. 9, S. 186: ... *mox tamen ad inlustrissimum virum Severinum ignara fuci aetas evolavit* ...

277) Ebd.: *qui ... futura in puero bona quasi transacta relegebat. Fuit enim, cuius meritis nihil esset absconditum*; s. dazu LOTTER, Severinus, S. 223–232.

278) LOTTER, *Inlustrissimus vir Severinus*, DA 26, 1970, S. 200 ff., insb. S. 205; DERS.: Severinus, S. 235–238; BÓNA, Severiana S. 337 versucht neuerlich die Bedeutung des *illustris*-Titels abzuschwächen, u. a. mit der Wiederholung der Behauptung, er sei »eine fast obligatorische Bezeichnung ... auch für ... Heilige«. Doch konnte seit der Veröffentlichung der ersten Arbeit des Verf. zum Thema in DA 24, 1968, d. h. seit 10 Jahren, nicht ein einziger Beleg beigebracht werden, wonach der *illustris*-Titel nach der Mitte des 5. Jahrhunderts im untechnischen Sinne Heiligen beigelegt worden sein soll.

279) LOTTER, Severinus, S. 238–240.

280) Ennodius, *V. Antonii Lir.*, c. 9, S. 186: ... *Ille hunc sibi futurum participem pia ubique voce praedicabat, credo, ut incipientis tirocinia spes annuntiata solidaret*.

281) NOLL, *Vita Severini*, S. 72 = DERS., *Neuere Funde*, S. 211: »Meint man wirklich allen Ernstes, diese Schreibtischkonstruktion ... hätte man den Zeitgenossen risikolos ... auf Dauer verheimlichen können?« BÓNA, Severiana, S. 338: »... dann hätte dies der barfuß zurückkehrende Prokonsul-Eremit ... nicht vor dem Volk ... und noch weniger vor seinen eigenen unmittelbaren Mitarbeitern verheimlichen können.« Die Antwort auf diese Fragen lautet selbstverständlich: Natürlich nicht! Aber wieso war Eugippius eigentlich verpflichtet, denen, die es wußten, bereits Bekanntes ins Gedächtnis zu rufen, obwohl dies doch mit dem Bild der Heiligkeit, wie er (und Severinus) es verstand, nichts zu tun hatte? Aus demselben Grunde bedurften auch diejenigen, die es nicht wußten, dieser Information nicht.

auch die Vita Severini auf Schritt und Tritt, daß Severinus seit seinem Eintreffen in Ufernorikum stets als die oberste Instanz aufgetreten ist, deren Weisungen alle anderen Organe nicht nur im zivilen, sondern auch im militärischen Bereich, selbst die Spitzen der kirchlichen Organisation, Folge leisteten <sup>282</sup>).

Des weiteren liefert Eugippius selbst eine Erklärung für sein Schweigen von der Rolle, die Severinus im weltlichen Bereich gespielt hat, indem er dies den Heiligen selbst in dem sogenannten Primeniusgespräch begründen läßt <sup>283</sup>). Dabei wird einerseits deutlich, daß Severinus hier in der Tat etwas zu verbergen hatte; andererseits gibt Eugippius unmißverständlich zu verstehen, daß für ihn und seine Mönche die weltliche Laufbahn des Heiligen tabu war, weil der Meister selbst dies gewünscht hatte. Im übrigen sagt Eugippius nicht mehr, als daß er über die *patria*, die Vaterstadt des Severinus nichts habe in Erfahrung bringen können, außer daß seine Diktion den echten Latiner verraten habe <sup>284</sup>). Sein Nicht-Wissen bezieht sich also expressis verbis ausschließlich auf die lokale und nicht auf die soziale Herkunft, während die angebliche Antwort des Severinus in besagtem Gespräch, wohl nicht ohne Grund, *locus* und *genus* – sozialen Rang und gesellschaftliche Herkunft – in die Tabuisierung einbezieht. Demnach wollte Eugippius überhaupt keine Auskunft über diese Dinge geben, doch verschleierte er die Unterdrückung dieser Information mit der Beteuerung, niemand habe den Geburtsort des Severinus gekannt.

Im übrigen konnte Eugippius davon ausgehen, daß die gebildeten Zeitgenossen, wie Ennodius zu verstehen gibt, der Information über weltlichen Rang und gesellschaftliche Herkunft des Severinus nicht bedurften <sup>285</sup>). Zweifellos aber wünschte er, daß diejenigen, die von diesen Dingen nichts wußten, es auch nicht erfahren sollten, da es nicht zum Bild des Heiligen gehörte. So konnte es dann geschehen, daß kein halbes Jahrhundert nach Abfassung der Vita der Anonymus Valesianus aus der Vita Severini entnehmen zu können glaubte, der Heilige sei ein Mönch in Pannonien gewesen <sup>286</sup>). Diesem

282) Dies hat auch NOLL, Eugippius, S. 21 f. seinerzeit bereits ähnlich gesehen: »... stellt man mit Erstaunen fest, daß ... Severin ... in Wahrheit das eigentliche geistliche Oberhaupt der Provinz war ... , auch ... darf man Severin mit Fug und Recht als das eigentliche politische Oberhaupt der Provinz bezeichnen ...«; vgl. oben Anm. 58.

283) Eugipp. Ep. ad Paschas. 9: ... »*Quid prodest, inquit, servo Dei significatio sui loci vel generis, cum potius id tacendo facilius possit evitare iactantiam utpote sinistram* ...«; vgl. dazu PRINZ, Mönchtum, S. 323 f.; LOTTER, Severinus, S. 61–67, vgl. auch oben Anm. 46. Auch NOLL, Eugippius, S. 18 äußert sich ursprünglich in ähnlichem Sinn.

284) Eugipp. Ep. ad Paschas. 8 ff.: ... »*de qua provincia Deus his regionibus tale lumen donare dignatus est?* ... *nec quisquam ante vel postea beatum virum super hac parte percontari praesumpsit. loquela tamen ipsius manifestabat hominem omnino Latinum ... haec igitur sola, quae retuli, quotiens de beati Severini patria sermo ortus est, etiam ipso superstite semper audiui* ...

285) S. oben S. 84.

286) Excerpta Valesiana II, 45, ed. J. Moreau, Leipzig 1968, S. 12 f.: ... *invenitur in libris vitae beati Severini monachi intra Pannoniam* ...

Mißverständnis, an dem die Wissenschaft bis vor kurzem noch festhielt, dürfte gegenüber dem eindeutigen Zeugnis des Ennodius, das letztlich auch durch die Darstellung der Vita Severini bestätigt wird, nicht das geringste Gewicht mehr zuzusprechen sein.

Gegenüber der kaum zu bezweifelnden Tatsache, daß Severinus vor seiner *conversio* eine hohe Charge in der Hierarchie der Reichsverwaltung bekleidet hat – am ehesten wohl als Reorganisator und Oberbefehlshaber der pannonisch-westillyrischen Diözese –, spielt die Frage nach seiner möglichen Identifizierung mit dem Konsul des Jahres 461, über den uns Apollinaris Sidonius näher unterrichtet, nur eine sekundäre Rolle<sup>287</sup>. Obwohl dieser Konsul der einzige uns bekannte Namensträger ist, der als *vir clarissimus et inlustris* mit dem Heiligen identifiziert werden könnte<sup>288</sup>, obwohl kein einziges Indiz gegen diese Identifizierung spricht und obwohl nach der Form der Aussage des Ennodius in der fraglichen Epoche nur mit einem Namensträger im *illustris*-Rang zu rechnen ist, kann die Identität beider Persönlichkeiten nicht mit letzter Sicherheit zwingend bewiesen werden. Wir dürfen hier also nur von einer – wenn auch mehr oder weniger wahrscheinlichen – Hypothese sprechen. Ihre Verifizierung oder Falsifizierung wäre jedoch für die Erkenntnis der geschichtlichen Entwicklung der Donau-Alpen-Länder nur von vergleichsweise geringer Bedeutung gegenüber dem durch die Aussage des Ennodius belegten und in der Vita Severini zwar bewußt verschwiegenen, dennoch aber indirekt bezugten Umstand, daß Severinus in diesem Raum während der Spätzeit der römischen Herrschaft die Autorität Roms vertreten hat.

Freilich kann Severinus während seiner Anwesenheit in Ufernorikum und innerhalb des von der Vita erfaßten Zeitraums nur bis zum Zeitpunkt des endgültigen Zusammenbruchs des weströmischen Reiches und der dadurch verursachten Auflösung der Militärorganisation am Donaulimes eine amtliche Stellung bekleidet haben. Zwar hat Severinus auch danach noch die Befugnisse der höchsten administrativen Spitze ausgeübt, doch nunmehr offenbar nicht mehr im amtlichen Auftrag der Zentralgewalt, sondern aufgrund der ihm zugewachsenen Autorität bei den Germanenfürsten im Umkreis des Donauraums und des ihm von den Provinzialen entgegengebrachten Vertrauens. Nach der

287) Apollinaris Sidonius, Ep. I, 11, 10, ed. Ch. Luettjohann, MG AA 8, 1887, S. 18 ff.; s. dazu LOTTER, Severinus, S. 240–252.

288) Dieser Umstand ist dem Hinweis von BÓNA, Severiana, S. 282, Anm. 1; 337 auf das häufige Auftreten des Namens Severinus entgegenzuhalten, denn keine der genannten zwischen dem Ende des 4. und dem 7. Jahrhundert auftretenden Persönlichkeiten läßt sich mit dem Heiligen aus Norikum identifizieren. Bónas weiterer Einwand, Severinus sei nicht Konsul gewesen, da Konsuln nur den Titel *vir clarissimus* getragen hätten, kann nur mit dem nochmaligen eindringlichen Hinweis auf die einschlägige Literatur zu der im grundsätzlichen längst geklärten Frage der spätantiken Rangklassentitulaturen und ihrer Anwendungsbereiche begegnet werden, s. LOTTER, Inlustrissimus vir, S. 205 mit Anm. 22; DERS., Severinus, S. 235 ff. mit Anm. 201; dazu H. KÜBLER, Consul, RE Pauly-Wissowa 4, 1901, Sp. 1133 ff. Zur Unterscheidung vom vererbaren Rangklassentitel *vir clarissimus* und dem Funktionstitel *illustris(simus)* s. auch HERWIG WOLFRAM, Intitulatio I. Lateinische Königs- und Fürstentitel b. z. Ende des 8. Jahrhunderts, MIOG Erg. Bd. 21, 1967, S. 26 f.

von ihm angeordneten Evakuierung der oberen Donaukastelle und der Unterstellung der Ostregion unter rugische Schutzherrschaft hat Severinus weiterhin als anerkannter Sprecher der nunmehr tributpflichtigen Provinzbevölkerung ihre Rechte bei den rugischen Herrschern vertreten und sich im übrigen ihrer geistlichen und materiellen Versorgung gewidmet. Immer mehr traten dabei seine religiösen Interessen in den Vordergrund. Der Severinus dieser letzten Jahre ist es vornehmlich, dessen Bild sich der Erinnerung seiner Mönchsgemeinde eingepägt hat.

Im übrigen haben auch die Mönche der von Severinus gegründeten Klöster wichtige politische und administrative Funktionen ausgeübt. Sie oder Kleriker scheinen es vornehmlich gewesen zu sein, welche die Verbindungsleute zwischen den einzelnen Orten und Regionen darstellten und wichtige Botschaften und Anweisungen überbrachten. Eine nähere Überprüfung der Nachrichten des Eugippius ergibt dabei, daß alle namentlich genannten Brüder, die Eugippius als Boten oder Berichterstatter erwähnt, aus den später von Severinus geräumten Ortschaften im Westen Ufernorikums und Rätiens kamen <sup>289)</sup>. So stammt Lucillus, der Abt des Severinklosters in *Favianis*, den Severinus mit der Aufgabe der Rückführung römischer Gefangener aus dem Alemannenland betraute, aus Rätien <sup>290)</sup>, sein Nachfolger Marcianus, den Severinus für einen wichtigen Botendienst nach Binnennorikum verwendete, aus *Cucullis* <sup>291)</sup>. *Quintanis*-Künzing ist die Heimat des Subdiakon Marcus und des *ostiarius* Maternus, die später zu den Berichterstattern des Eugippius gehörten, ferner die eines Ungenannten, den Severinus zu einem dringenden Auftrag verwendete <sup>292)</sup>. Aus *Batavis*-Passau scheinen der *cantor ecclesiae* Moderatus und der Diakon Amantius, die beide ebenfalls wichtige Botschaften von Severinus zu überbringen hatten, zu stammen <sup>293)</sup>, aus *Lauriacum* hingegen der Mönch Valens <sup>294)</sup>. Ihrer Herkunft nach nicht zu bestimmen sind Maurus, der schon zu einem frühen Zeitpunkt als *aedituus* des Klosters von *Favianis* genannt wird, von Severinus jedoch aus den Händen der Barbaren freigekauft wurde, ferner Renuat, der von *Favianis* aus den Marcianus bei einer Mission nach Binnennorikum begleitete, und schließlich der Bruder Ursus, den Severinus in *Favianis* von einer Fistel heilte <sup>295)</sup>. Von dem Mönch Bonus erfahren wir, er sei barbarischer, d. h. wohl germanischer Herkunft gewesen <sup>296)</sup>.

Von den namentlich genannten Gehilfen des Severinus dürfte lediglich Maximus aus Binnennorikum, der zweimal im Auftrag des Metropoliten von *Tiburnia* mit wichtigen Aufträgen zu Severinus geschickt wurde, Laie gewesen sein, da ihm an keiner der beiden

289) Diesen Hinweis verdanke ich Herrn Kollegen Joachim Werner, München.

290) VS, c. 19,5; 41,1 f.

291) VS, c. 11,2; 37,1.

292) VS, c. 16,2 u. 6; 24,2. Bei letzterem dürfte es sich um einen Laien handeln.

293) VS, c. 24,1; 19,3.

294) VS, c. 30,2.

295) VS, c. 10,1; 37,1; 38,1.

296) VS, c. 35,1.

Belegstellen wie in den anderen Fällen ein geistliches Amt zugesprochen wird <sup>297</sup>). Demnach sieht es ganz so aus, als ob die Masse der Mönche des Severinus und damit auch seiner Gehilfen bei der Verwaltung der Provinz sich aus den Bewohnern der Westregion und den Flüchtlingen, die von dort kamen, rekrutierte. Da diese Mönche und Geistlichen, wie teilweise belegt ist, vor allem auch als Berichterstatter des Eugippius zu gelten haben, erklärt es sich, daß der Autor der *Vita Severini* vielfach über die Lokalitäten in der Westregion besser unterrichtet zu sein scheint als dies im Osten der Fall ist. Demnach lassen sich aus diesem Umstand keine Indizien für die Herkunft des Eugippius selbst ableiten <sup>298</sup>).

Dies beeinträchtigt jedoch nicht den Quellenwert der *Vita Severini*, die als einziges Dokument einen umfassenden Bericht über die allgemeine Entwicklung der Grenzprovinz an der Donau in der Epoche der ausgehenden Römerherrschaft bietet und wie kaum ein anderes Zeugnis erkennen läßt, wie nahe diese Zeit bereits dem Mittelalter steht. Hier treten zum erstenmal in aller Deutlichkeit die drei Komponenten zutage, die nach dem Untergang des (west-)römischen Reiches das Mittelalter konstituiert haben: das ökonomisch-kulturelle Erbe Roms, die Lehre und Organisationsform der christlichen Kirche sowie die Herrschaftsordnung und Wehrverfassung der jungen germanischen Völker. Severinus selbst scheint die Möglichkeiten gesehen zu haben, die in dieser Verbindung lagen. Sein ganzes Wirken verlöre seinen Sinn, wenn er, wie Eugippius es im Nachhinein darstellt, resignierend die Räumung Ufernorikums durch die romanische Bevölkerung vorausgesehen und vorausgesagt haben soll. Vielmehr hat sein Werk auch in Ufernorikum die Zeiten überdauert, denn es waren die im Lande verbliebenen Romanen, die das Vermächtnis des Severinus besser als seine Mönche bewahrt haben, indem sie die christliche Lehre und die fortlebenden kulturellen Traditionen der Antike an die einwandernden Germanen weitergaben.

297) VS, c. 25,1; 29,1.

298) Vgl. oben S. 45 f.

Anlage I. Ortsangaben der Vita Severini, die in anderen Zusammenhängen in der Tabula Peutingeriana, dem Itinerarium Antonini und der Notitia dignitatum wiederkehren:

Vita Severini	Tabula Peutingeriana	Itinerarium	Notitia dignitatum	Identifizierung
Quintanis	—	Boioduro Quintianis Augustis Regino	Quintanis	Künzing
Batavis	—	—	Batavis	Passau
Boiotro	Castellum Bolodurum Blaboriciaco (= Lauriacum)	Boioduro Quintianis	Boioduro Austuris Cannabiaca	Passau-Innstadt
Ioviaco	—	s. o.	Ioviaco Lentiae Lauriaco Adiuvense Fafianae	Aschach?
Lauriacum	s. o.	Comagenis Cetio Arlape Loco felicis Lauriaco	s. o.	Lorch/Enns
Favianis	—	—	s. o.	Mautern
Comagenis	Elegio Ad ponte Ises Arelate Namare Trigisamo Piro torto Comagenis Citium (Vindobona)	s. o.	Ad Mauros Lentiae Lacufelicis Arlape Augustianis Comagenis Vindobona	Tulln
Asturis	—	—	Boioduro Austuris Cannabiaca	Zwentendorf?
Iuvao	Ivavo Tarnantone Laciadis Tergolape Ovilia	Iovavi Laciaco Ovilavis	—	Salzburg
Cucullis	Ivavo Cuculle Vocario	—	—	Kuchl

Anlage II. Entfernungangaben zwischen Straßenstationen in Ufernorikum nach Tabula Peutingeriana und Itinerarium.

Tabula Name	Angabe m. p.	Identifizierung	Straßen km	Itinerar. Name	Angabe m. p.	Identifizierung	Straßen km
Vindobona		Wien		Vindobona		Wien	
Citium	VI (+ X?)	St. Andrä bei Zeiselmauer?	23	—			
Comagenis	VII	Tulln	11	Comagenis	XXIV	Tulln	33
Piro torto	VIII	bei Moosbirnbaum	13	—			
Trigisamo	VIII	bei Einöda/Traisen?	13	—			
—				Cetium	XXIV	St. Pölten	35
Namare	XVI (+ X?)	Melk	44	—			
Arelate	VII	Pöchlarn	10	Arlape	XXII	Pöchlarn	35
Ad Ponte Ises	VIII	Ybbs	10	—			
—				Locofelicis	XXVI	Mauer	35
Elegio	XXIII	Wallsee?	ca. 35	—			
Blaboriciaco (Lauriacum)	XIII	Lorch/Enns	20	Lauriacum	XX	Lorch/Enns	29
				Ovilatus	XVI (+ X?)	Wels	41
				Ioviaco	XXVII (- X?)	Aschach?	31
				Stanaco	XVIII	bei Engelhardzell?	29
				Boiodoro	XX	Innstadt	25